

Informationen zum Religionsunterricht in Rheinland-Pfalz

Staatliche und kirchliche Rechtsgrundlagen,
höchstrichterliche Entscheidungen

Herausgeber:

Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)
Landeskirchenrat – Dezenat II
Domplatz 5, 67346 Speyer

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt – Dezenat IV.2 Schulische Bildung
Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Kirchenverwaltung – Dezenat 1 - Referat Sozial-, Schul- und Bildungsrecht
Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt

Stand: Oktober 2009
Redaktion: Rechtsdirektorin i. K.
Bettina Wilhelm
Landeskirchenrat, Speyer

INHALTSVERZEICHNIS

A. Verfassungs- und zivilrechtliche Grundlagen

- | | | |
|------|--|---------|
| I. | Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland | Seite 1 |
| II. | Verfassung für Rheinland-Pfalz | Seite 4 |
| III. | Gesetz über die religiöse Kindererziehung | Seite 7 |

B. Verträge und Vereinbarungen zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und den Evangelischen Landeskirchen

- | | | |
|------|---|----------|
| I. | Landesgesetz zu dem Vertrag vom 31. März 1962 des Landes Rheinland-Pfalz mit den Evangelischen Landeskirchen in Rheinland-Pfalz | Seite 9 |
| | Schlussprotokoll zum Vertrag des Landes Rheinland-Pfalz mit den Evangelischen Landeskirchen in Rheinland-Pfalz | Seite 10 |
| II. | Vereinbarung über den Abschluss von Gestellungsverträgen für Religionslehrer | Seite 11 |
| III. | Vereinbarung über die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen evangelischen Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen des Landes Rheinland-Pfalz | Seite 17 |
| IV. | Vereinbarung über die kirchliche Einsichtnahme in den Religionsunterricht | Seite 21 |

C. Schulrechtliche Bestimmungen des Landes Rheinland-Pfalz

- | | | |
|-----|--|----------|
| I. | Landesgesetz über die Schulen in Rheinland-Pfalz | Seite 25 |
| II. | Schulordnung für die öffentlichen Realschulen plus, Integrierten Gesamtschulen, Gymnasien, Kollegs und Abendgymnasien (Übergreifende Schulordnung) | Seite 31 |

III.	Schulordnung für die öffentlichen Grundschulen	Seite 34
IV.	Schulordnung für die öffentlichen Sonderschulen	Seite 36
V.	Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen	Seite 38
VI.	Durchführung der Landesverordnung über die gymnasiale Oberstufe (Mainzer Studienstufe)	Seite 40
VII.	Staatliche Schulaufsicht über den Religionsunterricht; hier: Grundsätze	Seite 41
VIII.	Unterrichtsausfall und Unterrichtsbefreiung an kirchlichen Feiertagen und aus Anlass religiöser Veranstaltungen sowie Regelung des Schulgottesdienstes	Seite 42
IX.	Veranstaltungen der Lehrerfort- und –weiterbildung und Erwerb von Qualifikationen	Seite 45
X.	Studentafeln für die Klassenstufen 5 bis 9/10 der Hauptschule, der Regionalen Schule, der Dualen Oberschule, der Realschule, der Integrierten Gesamtschule und des Gymnasiums	Seite 54
XI.	Unterrichtsorganisation an Realschulen plus	Seite 57
XII.	Unterrichtsorganisation an Gymnasien (Sekundarstufe I), Integrierten Gesamtschulen und Aufbaugymnasien	Seite 58

D. Kirchliche Rechtsgrundlagen der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

I.	Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)	Seite 59
II.	Gesetz über die Erteilung von Religionsunterricht durch Pfarrer und Vikare	Seite 61
III.	Gesetz über das Amt für Religionsunterricht	Seite 62
IV.	Ordnung der kirchlichen Einsichtnahme in den Religionsunterricht	Seite 64
V.	Ordnung der Vokation zur Erteilung von Evangelischem Religionsunterricht	Seite 67

E. Kirchliche Rechtsgrundlagen der Evangelischen Kirche im Rheinland

- | | | |
|------|--|----------|
| I. | Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland | Seite 71 |
| II. | Gemeinsame Vokationsordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche | Seite 72 |
| III. | Erteilung Evangelischer Religionslehre durch Pfarrstelleninhaberinnen und Pfarrstelleninhaber und kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und sonstige nebenamtlich/-beruflich tätige Lehrkräfte | Seite 76 |

F. Kirchliche Rechtsgrundlagen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

- | | | |
|-------|---|-----------|
| I. | Ordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau | Seite 81 |
| II. | Kirchengesetz betreffend die Ordnung des Gesamtkirchlichen Ausschusses für den Evangelischen Religionsunterricht | Seite 83 |
| III. | Verwaltungsordnung über die hauptberufliche Gestellung von Pfarrerinnen und Pfarrern zur Erteilung von Religionsunterricht und zur Schulseelsorge (Gestellungsvertragsordnung – GestVO) | Seite 87 |
| IV. | Ordnung der Bevollmächtigung für den evangelischen Religionsunterricht der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau | Seite 92 |
| V. | Richtlinien für die Arbeitsgemeinschaften für den evangelischen Religionsunterricht | Seite 97 |
| VI. | Beschluss der Verfassungegebenden Synode der Evangelischen Kirchen in Hessen und Nassau | Seite 99 |
| VII. | Verwaltungsverordnung zur Förderung der religionspädagogischen Arbeit in der Region der Religionspädagogischen Ämter | Seite 100 |
| VIII. | Ordnung der religionspädagogischen Arbeit in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau | Seite 103 |

IX.	Verordnung über die Erteilung von nebenamtlichem Religionsunterricht an Schulen durch Pfarrerinnen und Pfarrer	Seite 107
X.	Ordnung der kirchlichen Einsicht in den evangelischen Religionsunterricht der öffentlichen und privaten Schulen	Seite 112

G. Höchststrichterliche Entscheidungen

I.	Versetzungserheblichkeit des Religionsunterrichts	Seite 115
II.	Konfessionalität des Religionsunterrichts	Seite 121
III.	Ehrfurcht vor Gott als schulisches Bildungsziel	Seite 123

Stichwortverzeichnis	Seite 129
-----------------------------	-----------

A. Verfassungs- und zivilrechtliche Grundlagen

I. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1),

zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1926)

Art. 3 [Gleichheit vor dem Gesetz]

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.

Art. 4 [Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit]

(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

Art. 6 [Ehe, Familie, nichteheliche Kinder]

(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

Art. 7 [Schulwesen]

(1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.

(2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.

(3) Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.

(4) Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen wird gewährleistet. Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die privaten Schulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der

A. Verfassungs- und zivilrechtliche Grundlagen

Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.

(5) Eine private Volksschule ist nur zuzulassen, wenn die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder, auf Antrag von Erziehungsberechtigten, wenn sie als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Volksschule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht.

(6) Vorschulen bleiben aufgehoben.

Art. 140 [Übernahme von Glaubensbestimmungen der Weimarer Verfassung]

Die Bestimmungen der Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 der Deutschen Verfassung vom 11. August 1919²⁾ sind Bestandteil dieses Grundgesetzes.

2) Diese Artikel der Weimarer Verfassung lauten:

Art. 136 [Weimarer Verfassung]

(1) Die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten werden durch die Ausübung der Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt.

(2) Der Genuss bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte sowie die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis.

(3) Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren. Die Behörden haben nur soweit das Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft zu fragen, als davon Rechte und Pflichten abhängen oder eine gesetzlich angeordnete statistische Erhebung dies erfordert.

(4) Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Teilnahme an religiösen Übungen oder zur Benutzung einer religiösen Eidesform gezwungen werden.

Art. 137 [Weimarer Verfassung]

(1) Es besteht keine Staatskirche.

(2) Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften wird gewährleistet. Der Zusammenschluss von Religionsgesellschaften innerhalb des Reichsgebiets unterliegt keinen Beschränkungen.

(3) Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.

A. Verfassungs- und zivilrechtliche Grundlagen

(4) Religionsgesellschaften erwerben die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.

(5) Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie solche bisher waren. Anderen Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Schließen sich mehrere derartige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zu einem Verbandsverband zusammen, so ist auch dieser Verband eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.

(6) Die Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, sind berechtigt auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben.

(7) Den Religionsgesellschaften werden die Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen.

(8) Soweit die Durchführung dieser Bestimmungen eine weitere Regelung erfordert, liegt diese der Landesgesetzgebung ob.

Art. 138 [Weimarer Verfassung]

(1) Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften werden durch die Landesgesetzgebung abgelöst. Die Grundsätze hierfür stellt das Reich auf.

(2) Das Eigentum und andere Rechte der Religionsgesellschaften und religiösen Vereine an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögen werden gewährleistet.

Art. 139 [Weimarer Verfassung]

Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt.

Art. 141 [Weimarer Verfassung]

Soweit das Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge im Heer, in Krankenhäusern, Strafanstalten oder sonstigen öffentlichen Anstalten besteht, sind die Religionsgesellschaften zur Vornahme religiöser Handlungen zuzulassen, wobei jeder Zwang fernzuhalten ist.

A. Verfassungs- und zivilrechtliche Grundlagen

II. Verfassung für Rheinland-Pfalz

vom 18. Mai 1947 (VOBl. S. 209),

zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S 495)

Art. 8

- (1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und der Überzeugung ist gewährleistet.
- (2) Die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte werden durch die Ausübung der Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt.
- (3) Die Teilnahme an Handlungen, Feierlichkeiten oder Übungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften darf weder erzwungen noch verhindert werden. Die Benutzung einer religiösen Eidesformel steht jedem frei.

Art. 25

- (1) Die Eltern haben das natürliche Recht und die oberste Pflicht, ihre Kinder zur leiblichen, sittlichen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit zu erziehen. Staat und Gemeinden haben das Recht und die Pflicht, die Erziehungsarbeit der Eltern zu überwachen und zu unterstützen.
- (2) Die Jugend ist gegen Ausbeutung sowie gegen sittliche, geistige und körperliche Verwahrlosung durch staatliche und gemeindliche Maßnahmen und Einrichtungen zu schützen.
- (3) Fürsorgemaßnahmen im Wege des Zwanges können nur auf gesetzlicher Grundlage angeordnet werden, wenn durch ein Versagen des Erziehungsberechtigten oder aus anderen Gründen das Wohl des Kindes gefährdet wird.

Art. 26

In den Angelegenheiten der Pflege und Förderung der Familie und der Erziehung der Jugend ist die Mitwirkung der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften und Verbände der freien Wohlfahrtspflege nach Maßgabe der Gesetze gewährleistet.

Art. 27

- (1) Das natürliche Recht der Eltern, über die Erziehung ihrer Kinder zu bestimmen, bildet die Grundlage für die Gestaltung des Schulwesens.
- (2) Staat und Gemeinden haben das Recht und die Pflicht, unter Berücksichtigung des Elternwillens die öffentlichen Voraussetzungen und Einrichtungen zu schaffen, die eine geordnete Erziehung der Kinder sichern. Das gesamte Schulwesen unter-

A. Verfassungs- und zivilrechtliche Grundlagen

steht der Aufsicht des Staates. Die Schulaufsicht wird durch hauptamtlich tätige fachlich vorgebildete Beamte ausgeübt.

Art. 33

Die Schule hat die Jugend zur Gottesfurcht und Nächstenliebe, Achtung und Duldsamkeit, Rechtlichkeit und Wahrhaftigkeit, zur Liebe zu Volk und Heimat, zum Verantwortungsbewusstsein für Natur und Umwelt, zu sittlicher Haltung und beruflicher Tüchtigkeit und in freier, demokratischer Gesinnung im Geiste der Völkerversöhnung zu erziehen.

Art. 34

Der Religionsunterricht ist an allen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Privatschulen ordentliches Lehrfach. Er wird erteilt im Auftrag und in Übereinstimmung mit den Lehren und Satzungen der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft. Lehrplan und Lehrbücher für den Religionsunterricht sind im Einvernehmen mit der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft zu bestimmen. Kein Lehrer kann gezwungen oder daran gehindert werden, Religionsunterricht zu erteilen. Zur Erteilung des Religionsunterrichtes bedürfen die Lehrer der Bevollmächtigung durch die Kirchen oder Religionsgemeinschaften. Die Kirchen und Religionsgemeinschaften haben das Recht, im Benehmen mit der staatlichen Aufsichtsbehörde den Religionsunterricht zu beaufsichtigen und Einsicht in seine Erteilung zu nehmen.

Art. 35

(1) Die Teilnahme am Religionsunterricht kann durch die Willenserklärung der Eltern oder der Jugendlichen nach Maßgabe des Gesetzes abgelehnt werden.

(2) Für Jugendliche, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, ist ein Unterricht über die allgemein anerkannten Grundsätze des natürlichen Sittengesetzes zu erteilen.

Art. 36

Lehrer haben ihr Amt als Erzieher im Sinne der Grundsätze der Verfassung auszuüben.

Art. 41

(1) Die Kirchen sind anerkannte Einrichtungen für die Wahrung und Festigung der religiösen und sittlichen Grundlagen des menschlichen Lebens. Die Freiheit, Religionsgemeinschaften zu bilden, Religionsgemeinschaften zu-

A. Verfassungs- und zivilrechtliche Grundlagen

sammenzuschließen und sich zu öffentlichen gottesdienstlichen Handlungen zu vereinigen, ist gewährleistet.

(2) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften haben das Recht, sich ungehindert zu entfalten. Sie sind von staatlicher Bevormundung frei und ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbständig. Sie verleihen ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinden. Die Kirchen und Religionsgemeinschaften genießen in ihrem Verkehr mit den Gläubigen volle Freiheit. Hirtenbriefe, Verordnungen, Anweisungen, Amtsblätter und sonstige die geistliche Leitung der Gläubigen betreffende Verfügungen können ungehindert veröffentlicht und zur Kenntnis der Gläubigen gebracht werden.

(3) Die für alle geltenden verfassungsmäßigen Pflichten bleiben unberührt.

Art. 42

(1) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften haben das Recht, zur Ausbildung ihrer Geistlichen und Religionsdiener eigene Hochschulen, Seminarien und Konvikte zu errichten und zu unterhalten. Die Leitung und Verwaltung, der Lehrbetrieb und die Beaufsichtigung dieser Lehranstalten ist selbständige Angelegenheit der Kirchen und Religionsgemeinschaften.

A. Verfassungs- und zivilrechtliche Grundlagen

III. Gesetz über die religiöse Kindererziehung

vom 15. Juli 1921 (RGBl. S. 939),

zuletzt geändert am 17. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2586)

§ 1 [Einigung der Eltern]

Über die religiöse Erziehung eines Kindes bestimmt die freie Einigung der Eltern, soweit ihnen das Recht und die Pflicht zusteht, für die Person des Kindes zu sorgen. Die Einigung ist jederzeit widerruflich und wird durch den Tod eines Ehegatten gelöst.

§ 2 [Mangel der Einigung; Änderungen]

(1) Besteht eine solche Einigung nicht oder nicht mehr, so gelten auch für die religiöse Erziehung die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen.

(2) Es kann jedoch während bestehender Ehe von keinem Elternteil ohne die Zustimmung des anderen bestimmt werden, dass das Kind in einem anderen als dem zur Zeit der Eheschließung gemeinsamen Bekenntnis oder in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen, oder dass ein Kind vom Religionsunterricht abgemeldet werden soll.

(3) Wird die Zustimmung nicht erteilt, so kann die Vermittlung oder Entscheidung des Familiengerichts beantragt werden. Für die Entscheidung sind, auch soweit ein Missbrauch im Sinne des § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht vorliegt, die Zwecke der Erziehung maßgebend. Vor der Entscheidung sind die Ehegatten sowie erforderlichenfalls Verwandte, Verschwägerte und die Lehrer des Kindes zu hören, wenn es ohne erhebliche Verzögerung oder unverhältnismäßige Kosten geschehen kann. Der § 1779 Abs. 3 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet entsprechende Anwendung. Das Kind ist zu hören, wenn es das zehnte Jahr vollendet hat.

§ 3 [Vormund, Pfleger]

(1) Steht dem Vater oder der Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, neben einem dem Kinde bestellten Vormund oder Pfleger zu, so geht bei einer Meinungsverschiedenheit über die Bestimmung des religiösen Bekenntnisses, in dem das Kind erzogen werden soll, die Meinung des Vaters oder der Mutter vor, es sei denn, dass dem Vater oder der Mutter das Recht der religiösen Erziehung auf Grund des § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entzogen ist.

A. Verfassungs- und zivilrechtliche Grundlagen

(2) Steht die Sorge für die Person eines Kindes einem Vormund oder Pfleger allein zu, so hat dieser auch über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen. Er bedarf dazu der Genehmigung des Familiengerichts. Vor der Genehmigung sind die Eltern sowie erforderlichenfalls Verwandte, Verschwägerte und die Lehrer des Kindes zu hören, wenn es ohne erhebliche Verzögerung oder unverhältnismäßige Kosten geschehen kann. Der § 1779 Abs. 3 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet entsprechende Anwendung. Auch ist das Kind zu hören, wenn es das zehnte Lebensjahr vollendet hat. Weder der Vormund noch der Pfleger können eine schon erfolgte Bestimmung über die religiöse Erziehung ändern.

§ 4 [Verträge über die religiöse Erziehung]

Verträge über die religiöse Erziehung eines Kindes sind ohne bürgerliche Wirkung.

§ 5 [Entscheidungsrecht des Kindes]

Nach der Vollendung des vierzehnten Lebensjahrs steht dem Kinde die Entscheidung darüber zu, zu welchem religiösen Bekenntnis es sich halten will. Hat das Kind das zwölfte Lebensjahr vollendet, so kann es nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden.

§ 6 [Erziehung in einer Weltanschauung]

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Erziehung der Kinder in einer nicht bekenntnismäßigen Weltanschauung entsprechende Anwendung.

§ 7 [Zuständigkeit des Familiengerichts]

Für Streitigkeiten aus diesem Gesetz ist das Familiengericht zuständig. Ein Einschreiten von Amts wegen findet dabei nicht statt, es sei denn, dass die Voraussetzungen des § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegen.

B. Verträge und Vereinbarungen zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und den Evangelischen Landeskirchen

I. Landesgesetz zum Vertrag vom 31. März 1962 des Landes Rheinland-Pfalz mit den Evangelischen Landeskirchen in Rheinland-Pfalz

vom 3. November 1962 (GVBl. S 173)

Artikel 15

(1) Das Land wird dafür sorgen, dass an der Johannes-Gutenberg-Universität, den Pädagogischen Hochschulen und an den sonstigen Ausbildungsstätten den Studierenden, die die Lehrbefähigung in evangelischer Religion anstreben, die wissenschaftliche Vorbildung geboten wird, die sie fachlich und methodisch zur Erteilung des Religionsunterrichts befähigt.

(2) Bei der Anstellung der hauptamtlichen Professoren und Dozenten für evangelische Theologie an den Pädagogischen Hochschulen und sonstigen Ausbildungsstätten wird den Kirchen Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

(3) Der Wechsel von einer Pädagogischen Hochschule des Landes zu einer anderen gilt nicht als Anstellung im Sinne dieser Bestimmung.

Artikel 16

(1) Die Lehrbefähigung für den Religionsunterricht wird staatlicherseits erteilt.

(2) Zur Erteilung des Religionsunterrichts an den Schulen in Rheinland-Pfalz werden nur die Lehrer zugelassen, deren Bevollmächtigung durch die zuständige vertragsschließende Kirche nachgewiesen wird.

(3) Mit dem Widerruf der Bevollmächtigung endet auch die Berechtigung, Religionsunterricht zu erteilen.

(4) Die Studien- und Prüfungsordnungen für das Fach evangelische Religion werden im Einvernehmen mit den Kirchen aufgestellt.

(5) Bei der Prüfung in dem Fach evangelische Religion kann ein Vertreter der zuständigen Landeskirche mitwirken; die Landeskirche ist einzuladen.

Artikel 17

Die Kirchen haben das Recht, Privatschulen einzurichten. Das Land wird diese Schulen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften genehmigen, anerkennen und fördern.

B. Verträge und Vereinbarungen zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und den Evangelischen Landeskirchen

Artikel 18

An allen Schulen in Rheinland-Pfalz wird im Benehmen mit den zuständigen kirchlichen Aufsichtsbehörden den Schülern ausreichend Gelegenheit zur Erfüllung ihrer kirchlichen Pflichten gegeben.

Artikel 19

Die allgemeinbildenden öffentlichen Schulen beruhen auf christlicher Grundlage. In Erziehung und Unterricht ist auf Empfindungen Andersdenkender Rücksicht zu nehmen.

Artikel 20

(1) Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach an allen Volks-, Berufs-, Berufsfach-, Berufsaufbau-, Mittel- und höheren Schulen.

(2) Die Kirchen haben das Recht, im Benehmen mit der staatlichen Aufsichtsbehörde in die Erteilung des Religionsunterrichtes Einsicht zu nehmen; die näheren Bestimmungen hierüber werden von den Kirchen mit dem Land vereinbart.

(3) Für Geistliche, die ein kirchliches Amt innehaben, gilt auf Grund ihres kirchlichen Amtes die staatliche Genehmigung zur Übernahme des evangelischen Religionsunterrichtes als erteilt. Für kirchlich ausgebildete Religionslehrer (Katecheten), denen ihre Kirche die Befähigung zur Erteilung von Religionsunterricht zuerkannt hat, wird die staatliche Genehmigung zur Übernahme des evangelischen Religionsunterrichtes in einem Verfahren erteilt, das zwischen den Kirchen und dem Land in einer besonderen Vereinbarung geregelt wird.

(4) Lehrpläne und Lehrbücher für den Religionsunterricht sind im Einvernehmen mit der zuständigen Kirche zu bestimmen.

Schlussprotokoll zum Vertrag des Landes Rheinland-Pfalz mit den Evangelischen Landeskirchen in Rheinland-Pfalz

vom 31. März 1962 (GVBl. S. 173)

Zu Artikel 20 Absatz 3

Die Entziehung des staatlichen Unterrichtsauftrages im Einzelfall erfolgt im Benehmen mit der zuständigen kirchlichen Oberbehörde.

B. Verträge und Vereinbarungen zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und den Evangelischen Landeskirchen

II. Vereinbarung über den Abschluss von Gestellungsverträgen für Religionslehrer

vom 1. April 1964 (ABl. S. 199)
in der Fassung vom 1. Januar 2006 (ABl. S. 561)

zwischen dem Lande Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium für Unterricht und Kultus in Mainz,
und der Vereinigten Protestantisch-Evangelisch-Christlichen Kirche der Pfalz
(Pfälzische Landeskirche),
vertreten durch ihren Landeskirchenrat,
der Evangelischen Kirche im Rheinland,
vertreten durch ihre Kirchenleitung,
der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau,
vertreten durch ihre Kirchenleitung.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 [Zweck der Vereinbarung]

- (1) Gestellungsverträge für Lehrpersonen zur Erteilung von Religionsunterricht werden nach Maßgabe dieser Vereinbarung abgeschlossen.
- (2) Die Beschäftigung von Geistlichen, Katecheten und sonstigen Lehrpersonen für das Fach Religion im Beamten- oder Angestelltenverhältnis des Landes wird durch die Vereinbarung nicht berührt.
- (3) Mit dem Abschluss eines Gestellungsvertrages wird ein Anspruch auf Übernahme der Lehrpersonen in ein Dienstverhältnis zum Lande nicht erworben.

§ 2 [Geltungsbereich]

Diese Vereinbarung gilt für Gestellungsverträge zur Erteilung von Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach an den staatlichen Schulen in Rheinland-Pfalz.

2. Erteilung des Religionsunterrichts

§ 3 [Lehrpersonen]

Für die Erteilung von Religionsunterricht können dem Land Rheinland-Pfalz Geistliche, Katecheten und sonstige Lehrpersonen für das Fach Religion bereitge-

B. Verträge und Vereinbarungen zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und den Evangelischen Landeskirchen

stellt werden, denen die kirchliche Bevollmächtigung sowie der staatliche Unterrichtsauftrag erteilt ist (Religionslehrer) und die mit den nach dieser Vereinbarung auf sie anwendbaren Bestimmungen einverstanden sind. Die Lehrpersonen müssen mindestens die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen für die Einstellung der entsprechenden staatlichen Lehrer der jeweiligen Schulgattung erfüllen. An Realschulen können auch Lehrpersonen beschäftigt werden, die die Befugnis für die Erteilung von Religionsunterricht an Volksschulen besitzen und die für die Beschäftigung als Religionslehrer an Realschulen geeignet sind. In Zweifelsfällen entscheidet das Ministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit der betreffenden Kirche, ob die Voraussetzungen gegeben sind.

§ 4 [Hauptberufliche Beschäftigung]

Der Religionsunterricht kann im Rahmen des Gestellungsvertrages nur hauptberuflich erteilt werden. Eine hauptberufliche Tätigkeit liegt vor, wenn der Religionslehrer mindestens mit der Hälfte der vorgeschriebenen Pflichtstundenzahl an staatlichen Schulen beschäftigt wird. Die Bestimmungen für die Beschäftigung von nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Lehrpersonen bleiben unberührt.

§ 5 [Stellung des Religionslehrers]

(1) Der Religionslehrer bleibt im kirchlichen Dienstverhältnis; er tritt in kein Anstellungsverhältnis zum Lande. Die Kirche regelt die personellen Angelegenheiten und zahlt die Besoldung bzw. Vergütung sowie Nebenleistungen.

(2) Im Rahmen seiner Beschäftigung finden auf den Religionslehrer die Vorschriften über die dienstlichen Pflichten und Rechte einschließlich der Bestimmungen über Schadenshaftung der vergleichbaren staatlichen Lehrer entsprechende Anwendung; ausgenommen sind die Regelungen über den Diensteid, die Dienstbezeichnung, die Vergütung, Versorgung und Nebenleistungen. Er unterliegt den Bestimmungen der jeweils geltenden Schulordnung, Konferenzordnung und Dienstordnung für die Leiter und Lehrer sowie den dienstlichen Weisungen der staatlichen Vorgesetzten. Der Religionslehrer ist verpflichtet, an den für Lehrpersonen gesetzlich vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen teilzunehmen.

§ 6 [Vertretung]

Beim Tode oder bei einer Erkrankung oder sonstigen Verhinderung des Religionslehrers sorgt die Kirche im Benehmen mit dem Schulleiter nach Möglichkeit für eine entsprechende Vertretung.

B. Verträge und Vereinbarungen zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und den Evangelischen Landeskirchen

§ 6 a [Wahrnehmung von besonderen Funktionen]

Religionslehrer können im Rahmen der Gestellungsverträge bis zu dem im staatlichen Bereich durch den Landeshaushalt festgelegten Vomhundertsatz für Funktionsstellen mit der Funktion eines Beraters für den Unterricht im Fach Religion oder eines Fachleiters für Religion an Studienseminaren betraut werden, sofern sie die für entsprechende staatliche Lehrer geltenden Voraussetzungen erfüllen; über Ausnahmen von diesen Voraussetzungen entscheidet der Kultusminister.

3. Erstattung der Aufwendungen

§ 7 [Grundsatz]

Das Land erstattet den Kirchen die für den überstellten Religionslehrer entstandenen Aufwendungen an

- a) Dienstbezügen (Besoldung bzw. Vergütung),
- b) Nebenleistungen,
- c) Versorgung

nach Maßgabe der §§ 8 bis 11.

§ 8 [Dienstbezüge]

(1) Das Land erstattet die Besoldung bzw. die Vergütung einschließlich der Arbeitgeberanteile bei der Sozialversicherung und der Zusatzversicherung, die dem Religionslehrer nach den kirchlichen Bestimmungen zusteht, jedoch nicht mehr, als ein vergleichbarer staatlicher Lehrer der jeweiligen Schulgattung bei entsprechenden Voraussetzungen nach den jeweils geltenden staatlichen Besoldungs- bzw. Vergütungssätzen erhalten würde. Eine Erstattung über die Sätze der Besoldungsgruppe A 15 bzw. der Vergütungsgruppe I a BAT einschließlich zulässiger Zulagen findet nicht statt.

(2) Ist der Religionslehrer mit einer geringeren als der vorgeschriebenen Pflichtstundenzahl beschäftigt, so erfolgt die Erstattung anteilmäßig nach dem Verhältnis der erteilten Stunden- zu der Pflichtstundenzahl. Eine auf persönlichen Gründen (z.B. Lebensalter, Schwerbehinderteneigenschaft) beruhende Ermäßigung der Pflichtstundenzahl mindert die Erstattung nicht.

B. Verträge und Vereinbarungen zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und den Evangelischen Landeskirchen

§ 9 [Nebenleistungen]

Die Nebenleistungen werden durch eine Pauschalsumme in Höhe von 5 % des gemäß § 8 zu erstattenden Betrages abgegolten. Nebenleistungen sind insbesondere Übergangsgelder, Abfindungen, Beihilfen, Unterstützungen, Unfallfürsorge, Trennungsschädigung, Reisekosten, Umzugskosten sowie die Kosten für die gesetzlich vorgeschriebenen Einstellungs- und Wiederholungsuntersuchungen.

§ 10 [Versorgung]

Das Land erstattet anteilmäßig die Versorgungslasten, soweit sie nicht durch die Erstattung nach § 8 übernommen werden, wenn der Religionslehrer länger als ein Jahr ohne eine von ihm oder von der Kirche zu vertretende Unterbrechung dem Lande überstellt ist, und zwar vom Tage des Dienstantritts an. Die Erstattung erfolgt durch eine Pauschalsumme in Höhe von 28,5 % des gemäß § 8 zu erstattenden Betrages.

§ 11 [Weitergewährung und Wegfall der Erstattung]

(1) Die Erstattung wird

- a) beim Tode des Religionslehrers bis zum Ende des Todesmonats,
- b) bei einer Erkrankung oder auf wichtigem Grund beruhenden sonstigen Verhinderung des Religionslehrers bis zum Ende des Monats, der auf den Tag des Beginns der Verhinderung folgt, weitergewährt, jedoch nicht über die Beendigung des Gestellungsvertrages hinaus. Die Erstattung bzw. Vergütung für eine Vertretung bleibt davon unberührt.

(2) Wenn der Religionslehrer ohne Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde schuldhaft vom Dienst fernbleibt, fällt die Erstattung für die Dauer des Fernbleibens weg.

(3) Auf die Ferienzeit entfallende Aufwendungen werden nur dann erstattet, wenn der Religionslehrer den Dienst nach den Ferien an einer Schule im Geltungsbereich dieser Vereinbarung fortsetzt.

§ 12 [Erstattungsverfahren]

(1) Die Kirche hat die zu erstattenden Aufwendungen in doppelter Aufstellung den zuständigen Bezirksregierungen gemäß dem als Anlage beigefügten Muster zum Ende eines Kalendervierteljahres nachzuweisen. Zuständig ist die Bezirksregierung, in deren Bereich die Schule liegt, an der der Religionsunterricht erteilt wird.

B. Verträge und Vereinbarungen zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und den Evangelischen Landeskirchen

Wird der Unterricht an mehreren im Bereich verschiedener Bezirksregierungen liegenden Schulen erteilt, so ist die Bezirksregierung zuständig, in deren Bereich der Religionslehrer mit der überwiegenden Stundenzahl beschäftigt ist. Bei gleicher Stundenzahl entscheidet das Ministerium für Unterricht und Kultus.

(2) Die Bezirksregierung zahlt die Erstattungsbeträge vierteljährlich nachträglich an die von der Kirche benannte Kasse.

4. Abberufung des Religionslehrers, Dauer und Beendigung des Gestellungsvertrages

§ 13 [Vorläufige Abberufung]

Das Land kann von der Kirche verlangen, dass sie den Religionslehrer mit sofortiger Wirkung vorläufig abberuft, wenn der dringende Verdacht einer schweren dienstlichen oder außerdienstlichen Verfehlung besteht. Der Religionslehrer hat das Recht, vorher gehört zu werden. Im Falle der vorläufigen Abberufung kann das Land die Erstattung gemäß den §§ 8 bis 10 bis zur Hälfte kürzen.

§ 14 [Endgültige Abberufung]

(1) Hält das Land die endgültige Abberufung des Religionslehrers für erforderlich, so setzt es sich mit der Kirche ins Benehmen. Das Land kann sodann von der Kirche die endgültige Abberufung des Religionslehrers verlangen, wenn wichtige persönliche oder fachliche Gründe gegen seine weitere Verwendung vorliegen. Der Religionslehrer hat das Recht, vorher gehört zu werden.

(2) Die Erstattung gemäß den §§ 8 bis 10 endet spätestens mit Ablauf von drei Monaten, die auf den Monat folgen, in dem die Abberufung verlangt worden ist. Mit der Abberufung endet der Gestellungsvertrag.

§ 15 [Form, Dauer und Kündigung des Gestellungsvertrages]

Der einzelne Gestellungsvertrag bedarf der Schriftform; er kann befristet oder unbefristet abgeschlossen werden. Sofern nichts anderes bestimmt ist, kann jeder Vertragspartner den unbefristeten Gestellungsvertrag mit vierteljährlicher Frist zum Schluss eines Schulhalbjahres schriftlich kündigen.

B. Verträge und Vereinbarungen zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und den Evangelischen Landeskirchen

5. Schlussbestimmungen

§ 16 [Inkrafttreten und Kündigung]

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 1. April 1964 in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von jedem Vertragspartner mit dreijähriger Frist zum Ende eines Schuljahres schriftlich gekündigt werden.

B. Verträge und Vereinbarungen zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und den Evangelischen Landeskirchen

III. Vereinbarung über die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen evangelischen Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen des Landes Rheinland-Pfalz

vom 27. Dezember 1974 (ABl. 1980, S. 18)

zwischen dem Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Kultusministerium, 55116 Mainz, einerseits
und der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau,
vertreten durch die Kirchenleitung,
der Evangelischen Kirche im Rheinland,
vertreten durch die Kirchenleitung,
der Pfälzischen Landeskirche,
vertreten durch den Landeskirchenrat,
- im folgenden Kirchen genannt -
andererseits.

§ 1

- (1) Die Vertragsschließenden gehen davon aus, dass es verfassungs- und schulrechtlich die Aufgabe des Landes ist, die Erteilung des Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach an den Schulen im Lande Rheinland-Pfalz zu gewährleisten.
- (2) Die Kirchen können für alle Schularten persönlich und fachlich geeignete kirchliche Bedienstete mit einer vom Land anerkannten Lehrbefähigung oder erteilten Unterrichtsgenehmigung für das Fach Religion zur Erteilung von nebenamtlichem und nebenberuflichem Religionsunterricht im Rahmen dieser Vereinbarung zur Verfügung stellen.
- (3) Die Beschäftigung von Geistlichen, Religionslehrern (Katecheten) und sonstigen Lehrpersonen, die nicht von Abs. 2 erfasst werden, bleibt unberührt. Das gilt insbesondere für die Beschäftigung im Beamten- oder Angestelltenverhältnis des Landes oder aufgrund der mit Wirkung vom 01.04.1964 getroffenen Vereinbarung zwischen dem Lande Rheinland-Pfalz und den Kirchen über die Gestellung von Religionslehrern (Amtsblatt des Ministeriums für Unterricht und Kultus 1964, Seite 199 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Für Geistliche, die ein kirchliches Amt innehaben, gilt aufgrund ihres kirchlichen Amtes die staatliche Genehmigung zur Übernahme des evangelischen Religionsunterrichts gemäß Art. 20 Abs. 3 des Vertrages des Landes Rheinland-Pfalz mit den Evangelischen Landeskirchen in Rheinland-Pfalz vom 31. März 1962 (GVBl. S. 173).

B. Verträge und Vereinbarungen zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und den Evangelischen Landeskirchen

§ 2

(1) Die zuständige Schulbehörde teilt der zuständigen kirchlichen Behörde rechtzeitig den durch hauptberuflich tätige Lehrpersonen nicht gedeckten Unterrichtsbedarf mit. Die zuständige kirchliche Behörde unterrichtet die Schulaufsichtsbehörde, falls nach ihren Feststellungen Religionsunterricht nicht oder nicht in vollem Umfang erteilt wird oder voraussichtlich erteilt werden kann.

(2) Kann die Kirche eine Lehrperson zur Verfügung stellen, so vereinbaren die zuständige Schulbehörde und die zuständige kirchliche Behörde die Zahl der zu erteilenden Unterrichtsstunden und die Dauer des Einsatzes.

(3) Die zuständige kirchliche Behörde benennt der Schulaufsichtsbehörde unter Verwendung eines Personalbogens die für die Erteilung des Religionsunterrichtes vorgesehenen Lehrpersonen.

(4) Über den Einsatz der Lehrpersonen, die für die Erteilung des Religionsunterrichtes benannt sind, erhalten diese sowie die zuständige kirchliche Behörde (Abs. 2) von der Schulaufsichtsbehörde eine Mitteilung.

(5) Die zuständigen kirchlichen Behörden werden dafür Sorge tragen, dass die Lehrpersonen den übernommenen Religionsunterricht ordnungsgemäß erteilen.

(6) Die Schulleiter berücksichtigen in angemessener Weise rechtzeitig vor Festlegung des Stundenplanes die berechtigten Wünsche, die sich aus dem kirchlichen Dienstverhältnis ergeben.

(7) Ist die Lehrperson für kurze Zeit an der Erteilung des Unterrichtes verhindert, wird die Schulleitung für Vertretung sorgen. Bei längerer Verhinderung wird sich die kirchliche Behörde um Ersatz bemühen. Dabei soll nach Möglichkeit der planmäßige Religionsunterricht erteilt werden.

§ 3

(1) Das Gestellungsverhältnis endet

a) mit Ablauf der Zeit, für die es vereinbart ist; es kann von der Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen kirchlichen Behörde verkürzt oder verlängert werden;

b) soweit Vergütung erfolgt durch Kündigung seitens der Schulaufsichtsbehörde oder der zuständigen kirchlichen Behörde, wenn es unbefristet vereinbart ist; die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen zum Ende eines Schulhalbjahres;

c) bei anderweitigem Einsatz der Lehrperson im kirchlichen Bereich, der den Einsatz an der Schule unmöglich macht; für diesen Fall wird sich die zuständige kirchliche Behörde um Ersatz bemühen;

B. Verträge und Vereinbarungen zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und den Evangelischen Landeskirchen

- d) mit Beendigung des kirchlichen Amtes;
- e) bei Wegfall der kirchlichen Bevollmächtigung;
- f) mit Ablauf dieser Vereinbarung.

(2) Die Schulaufsichtsbehörde kann von der zuständigen kirchlichen Behörde jederzeit nach Anhörung der Lehrperson deren Abberufung verlangen, wenn sich aus ihrer Person, ihrem dienstlichen oder außerdienstlichen Verhalten oder aus ihrer Unterrichtstätigkeit schwerwiegende Bedenken gegen eine weitere Verwendung ergeben.

§ 4

(1) Die Lehrpersonen treten nicht in ein Angestelltenverhältnis zum Lande Rheinland-Pfalz. Die Dienstverhältnisse zwischen der Kirche und den Lehrpersonen bleiben unberührt.

(2) Die Lehrpersonen haben im Rahmen ihrer Gestellung als Religionslehrer die gleichen Rechte und Pflichten wie eine entsprechende Lehrperson des Landes. Sie unterstehen der staatlichen Schulaufsicht.

(3) Die Lehrpersonen sind verpflichtet, die Vorschriften der Schulordnungen, Konferenzordnungen und sonstigen Dienstordnungen zu beachten. Auf dringende seelsorgerische Verpflichtungen ist Rücksicht zu nehmen.

(4) Die Lehrpersonen sind zur Teilnahme an den Gesamt-, Klassen- und Stufenkonferenzen berechtigt. Sie sind zur Teilnahme verpflichtet, wenn es sich um Angelegenheiten der religiösen Unterweisung und Erziehung handelt.

(5) Die gesetzlichen Regelungen über Amtspflichtverletzung (Art. 34 GG) und über Unfallversicherungsschutz (§ 539 Abs. 2 RVO) gelten auch für die im Rahmen dieser Vereinbarung tätigen Lehrpersonen.

(6) § 47 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bei Menschen (Bundesseuchengesetz) vom 18.01.1961 (BGBl. I S. 1012) gilt auch für die gestellten Lehrpersonen. Die Termine der von dem Gesundheitsamt durchzuführenden Wiederholungsuntersuchungen müssen den gestellten Lehrpersonen vom Schulleiter mitgeteilt werden. Hinsichtlich der Untersuchungsgebühren sind die gestellten Lehrpersonen den staatlichen gleichgestellt.

B. Verträge und Vereinbarungen zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und den Evangelischen Landeskirchen

§ 5

(1) Soweit Pfarrer, Pfarrverwalter und Hilfsgeistliche an Grund-, Haupt- und Volksschulen Religionsunterricht erteilen, wird dieser bis zu vier Wochenstunden nicht vergütet.

(2) Für den übrigen von den gestellten Lehrpersonen erteilten Unterricht erstattet das Land der Kirche die Vergütung, die diesen Lehrpersonen nach den jeweils geltenden Regelungen über die Vergütung des nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts an den allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen in Rheinland-Pfalz zustehen würde.

(3) Reisekosten, Fahrtkosten und Wegstreckenentschädigung erstattet das Land pauschal in der Höhe von 2 % der aufgrund von § 5 Ziff. 2 ermittelten Beträge.

(4) Das Land erstattet die Beträge gem. Abs. 2 und 3 ohne Steuerabzug vierteljährlich an die von den Kirchen benannten Kassen.

(5) Die Abführung etwaiger Steuern oder Sozialversicherungsbeiträge obliegt den zuständigen kirchlichen Behörden.

§ 6

(1) Diese Vereinbarung tritt mit Ausnahme von § 5 Abs. 3 am 1. Januar 1975 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. § 5 Abs. 3 tritt am 1. August 1979 in Kraft. Entgegenstehende Vereinbarungen treten mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

(2) Diese Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Schuljahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7

Diese Vereinbarung wird in den Amtsblättern der vertragsschließenden Landeskirchen und im Amtsblatt des Kultusministeriums von Rheinland-Pfalz veröffentlicht.

B. Verträge und Vereinbarungen zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und den Evangelischen Landeskirchen

IV. Vereinbarung über die Kirchliche Einsichtnahme in den Religionsunterricht

vom 17. August 1967

zwischen dem Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium für Unterricht und Kultus,
und der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau,
vertreten durch die Kirchenleitung,
der Vereinigten Protestantisch-Evangelisch-Christlichen Kirche der Pfalz,
vertreten durch den Landeskirchenrat.

§ 1

Die Kirchen haben das Recht, im Benehmen mit der Schulaufsichtsbehörde Einsicht in den Religionsunterricht zu nehmen. Die Einsichtnahme trägt keinen schulaufsichtlichen Charakter.

§ 2

(1) Durch die Einsichtnahme vergewissert sich die Kirche, dass der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit Lehre und Ordnung der Kirche erteilt wird (Art. 34 LV).

(2) Die Einsichtnahme der Kirche in den Religionsunterricht wird durch religionspädagogisch erfahrene Beauftragte der Kirche wahrgenommen. Sie dient nicht nur der Beurteilung des Religionsunterrichtes, sondern auch der Förderung und Pflege aller Maßnahmen, die geeignet sind, eine Vertiefung der religiösen Erziehung herbeizuführen und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aller an der Durchführung des Religionsunterrichts Beteiligten zu sichern.

§ 3

(1) Die Kirchen nehmen Einsicht in den Religionsunterricht der Lehrer, Geistlichen und Katecheten.

(2) Die kirchliche Oberbehörde benennt der obersten Schulaufsichtsbehörde die Beauftragten unter Angabe des Dienstbereiches, in dem sie tätig sein sollen. Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann gegen die Benennung eines Beauftragten oder die Fortführung seines Amtes aus wichtigen schulorganisatorischen oder schulaufsichtlichen Gründen Einwendungen erheben. Sie soll ihre Einwendungen in der Regel innerhalb von zwei Monaten mitteilen. In diesem Falle entscheidet die nach kirchlichem Recht zuständige Stelle unter Berücksichtigung der Einwendungen über die Benennung des Beauftragten oder die Fortführung seines Amtes.

B. Verträge und Vereinbarungen zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und den Evangelischen Landeskirchen

(3) Der Auftrag zur Durchführung der Einsichtnahme wird in der Regel für die Dauer von 6 Jahren erteilt. Wiederholte Beauftragung ist möglich.

(4) Im Einzelfall können besondere Beauftragte bestellt werden.

(5) Die dienst- und beamtenrechtlichen Genehmigungserfordernisse für die Übertragung des Amtes an Lehrer im Schuldienst bleiben unberührt.

§ 4

(1) Die kirchlichen Beauftragten setzen vor dem beabsichtigten Besuch den Schulleiter, bei Volksschulen auch das zuständige Schulumt, rechtzeitig in Kenntnis. Der Schulleiter benachrichtigt den Lehrer.

(2) Die kirchlichen Beauftragten wohnen dem Religionsunterricht bei; sie können auch selbst ein Gespräch mit den Schülern führen. Im unmittelbaren Anschluss an die Einsichtnahme sollen die Beauftragten mit den Religionslehrern ihre im Unterricht gewonnenen Eindrücke erörtern. Sie können ebenso mit allen an der Schule Religionsunterricht erteilenden Lehrern, Geistlichen und Katecheten eine Besprechung abhalten, in der Erfahrungen und Anregungen ausgetauscht und Meinungsverschiedenheiten geklärt werden sollen.

(3) Schulaufsichtsbeamte und Schulleiter wohnen dem Besuch der kirchlichen Beauftragten nicht bei. Ausnahmen bedürfen des Einverständnisses der Beauftragten und des Lehrers.

§ 5

(1) Ergeben sich bei der Einsichtnahme wesentliche Bedenken hinsichtlich der Übereinstimmung des Unterrichts mit Lehre und Ordnung der Kirche, so soll zunächst versucht werden, diese Bedenken in einem Gespräch zwischen den kirchlichen Beauftragten und dem Religionslehrer zu beheben.

(2) Kommt ein Gespräch nicht zustande oder führt es zu keinem zufrieden stellenden Ergebnis, so befindet die zuständige Kirche nach ihren Bestimmungen in einem geordneten Verfahren darüber, ob die Bevollmächtigung aufrechterhalten werden kann.

(3) Wird die kirchliche Bevollmächtigung entzogen, so teilt die kirchliche Oberbehörde dies der zuständigen Schulaufsichtsbehörde mit. Der betreffende Lehrer, Geistliche oder Katechet wird dann nicht mehr im Religionsunterricht verwendet.

§ 6

Die aus der Einsichtnahme in den Religionsunterricht entstehenden Kosten trägt die Kirche.

B. Verträge und Vereinbarungen zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und den Evangelischen Landeskirchen

§ 7

Diese Vereinbarung tritt am 01. April 1966 in Kraft.

B. Verträge und Vereinbarungen zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und den Evangelischen Landeskirchen

C. Schulrechtliche Bestimmungen des Landes Rheinland-Pfalz

I. Landesgesetz über die Schulen in Rheinland-Pfalz

Schulgesetz - SchulG vom 30. März 2004,

zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2008 (GVBl. S. 340)

§ 1 [Auftrag der Schule]

(1) Der Auftrag der Schule bestimmt sich aus dem Recht des jungen Menschen auf Förderung seiner Anlagen und Erweiterung seiner Fähigkeiten, unabhängig von seiner Religion, Weltanschauung, Rasse oder ethnischen Herkunft, einer Behinderung, seinem Geschlecht oder seiner sexuellen Identität sowie aus dem Anspruch von Staat und Gesellschaft an Bürgerinnen und Bürger zur Wahrnehmung von Rechten und Übernahme von Pflichten hinreichend vorbereitet zu sein.

(2) In Erfüllung ihres Auftrags erzieht die Schule zur Selbstbestimmung in Verantwortung vor Gott und den Mitmenschen, zur Anerkennung ethischer Normen, zur Gleichberechtigung von Frau und Mann, zur Gleichstellung von behinderten und nicht behinderten Menschen, zur Achtung vor der Überzeugung anderer, zur Bereitschaft, Ehrenämter und die sozialen und politischen Aufgaben im freiheitlich-demokratischen und sozialen Rechtsstaat zu übernehmen, zum gewaltfreien Zusammenleben und zur verpflichtenden Idee der Völkergemeinschaft. Sie führt zu selbständigem Urteil, zu eigenverantwortlichem Handeln und zur Leistungsbereitschaft; sie vermittelt Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, die freie Entfaltung der Persönlichkeit und die Orientierung in der modernen Welt zu ermöglichen, Verantwortungsbewusstsein für Natur und Umwelt zu fördern sowie zur Erfüllung der Aufgaben in Staat, Gesellschaft und Beruf zu befähigen. Sie leistet einen Beitrag zur Integration von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund. Alle Schulen wirken bei der Integration von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf mit.

(3) Zum Auftrag der Schule gehört auch die Sexualerziehung. Sie ist als Erziehung zu verantwortungsbewusstem geschlechtlichem Verhalten Teil der Gesamterziehung und wird fächerübergreifend durchgeführt. Sie soll die Schülerinnen und Schüler ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechend in gebotener Zurückhaltung mit den Fragen der Sexualität vertraut machen sowie zu menschlicher, sozialer und gleichberechtigter Partnerschaft befähigen. Die Sexualerziehung hat die vom Grundgesetz und von der Verfassung für Rheinland-Pfalz vorgegebenen Wertentscheidungen für Ehe und Familie zu achten und dem Gebot der Toleranz Rechnung zu tragen. Über Ziele, Inhalt und Form der Sexualerziehung hat die Schule die Eltern rechtzeitig zu unterrichten.

C. Schulrechtliche Bestimmungen des Landes Rheinland-Pfalz

(4) Bei der Gestaltung des Schulwesens ist darauf zu achten, dass die Beteiligten die Gleichstellung von Frauen und Männern bei der Planung, der Durchführung und der Bewertung aller Maßnahmen von Anfang an in allen Bereichen und auf allen Ebenen einbeziehen (Gender Mainstreaming).

§ 5 [Gemeinsame Aufgabe]

(1) Das Land, die kommunalen Gebietskörperschaften und die freien Träger wirken bei der Erfüllung des Auftrags der Schule mit den Lehrkräften, Schülerinnen, Schülern und Eltern und den für die außerschulische Berufsbildung Verantwortlichen nach Maßgabe dieses Gesetzes zusammen.

(2) Bei der Gestaltung des Religionsunterrichts wirken die Kirchen und Religionsgemeinschaften nach den Bestimmungen des Grundgesetzes und der Verfassung für Rheinland-Pfalz mit.

§ 10 [Aufgaben und Zuordnung der Schularten]

(1) Jede Schulart und jede Schule ist der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler verpflichtet. Alle Maßnahmen der Leistungs- und Neigungsdifferenzierung in innerer und äußerer Form wie auch die sonderpädagogische Förderung durch Prävention und integrierte Fördermaßnahmen tragen diesem Ziel Rechnung. Das Nähere regeln die Schulordnungen. Die Schulen sind verpflichtet, sich an der Lehrerbildung zu beteiligen.

(2) Die Grundschule führt in schulisches Lernen ein und legt die Grundlage für die weitere schulische Bildung. Eine Grundschule kann mehrere Standorte umfassen. Die Grundschule kann für vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder einen Schulkindergarten führen. Die Grundschule ist der Primarstufe zugeordnet und wird als volle Halbtagschule geführt.

(3) Die Realschule plus führt zur Qualifikation der Berufsreife, die zum Eintritt in berufsbezogene Bildungsgänge berechtigt und zum qualifizierten Sekundarabschluss I, der zum Eintritt in berufsbezogene und auch in studienbezogene Bildungsgänge berechtigt. Sie umfasst Schülerinnen und Schüler der Bildungsgänge zur Erlangung der Berufsreife und zur Erlangung des qualifizierten Sekundarabschlusses I. Sie ist in Schulformen gegliedert. Die Realschule plus arbeitet zu Fragen der Berufsorientierung eng mit der berufsbildenden Schule zusammen. Die Realschule plus ist der Sekundarstufe I zugeordnet.

C. Schulrechtliche Bestimmungen des Landes Rheinland-Pfalz

(4) Das Gymnasium führt zur allgemeinen Hochschulreife. Die Sekundarstufe I des Gymnasiums vermittelt den qualifizierten Sekundarabschluss I, der zum Eintritt in studienbezogene und in berufsbezogene Bildungsgänge berechtigt. Für leistungsstarke Schülerinnen und Schüler kann durch Zusammenfassung und Förderung im Klassenverband ein verkürzter Weg durch die Sekundarstufe I ermöglicht werden. Die gymnasiale Oberstufe eröffnet durch die Vermittlung der Studierfähigkeit den Zugang zur Hochschule und führt auch zu berufsbezogenen Bildungsgängen. Die gymnasiale Oberstufe umfasst drei Jahrgangsstufen; sie ist an Schulen, an denen die allgemeine Hochschulreife nach Jahrgangsstufe 12 erworben wird, mit den Jahrgangsstufen 11 und 12, im Übrigen mit den Jahrgangsstufen 11, 12 und 13 der Sekundarstufe II zugeordnet.

(5) In der gymnasialen Oberstufe werden die Schülerinnen und Schüler nach einer Einführungsphase von mindestens einem Schulhalbjahr in einem System von aufeinander aufbauenden Grund- und Leistungskursen unterrichtet. Im Rahmen dieses Systems setzen sie nach ihrer Befähigung und ihrem Interesse Schwerpunkte in ihrem schulischen Bildungsgang. Die Schülerinnen und Schüler wählen dazu aus einem Fächerangebot, welches das sprachlich-literarisch-künstlerische, das gesellschaftswissenschaftliche und das mathematisch-naturwissenschaftlich-technische Aufgabenfeld sowie die Fächer Religionslehre/Ethikunterricht und Sport umfasst, Fächer aus, die als Leistungs- oder Grundkurse unterrichtet werden. Dabei ist zur Sicherung einer allgemeinen Grundbildung so auszuwählen, dass alle in Satz 3 genannten Aufgabenfelder und Fächer erfasst werden. Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler in den Kursen werden durch Noten und Punkte bewertet. Die Hochschulreife wird durch das Erreichen einer Gesamtqualifikation erworben, die sich aus Leistungen im Kurssystem und in der Abschlussprüfung zusammensetzt. Der Besuch der Oberstufe dauert mindestens zwei Jahre; er soll vier Jahre nicht übersteigen. Das Nähere, insbesondere die Zahl, Fächer und Kombination der im Kurssystem angebotenen Leistungs- und Grundkurse, Umfang und Bedingungen der Wahlmöglichkeit sowie die Leistungsbewertung regelt das fachlich zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung.

(6) Die Integrierte Gesamtschule führt zur Qualifikation der Berufsreife, die zum Eintritt in berufsbezogene Bildungsgänge berechtigt, zum qualifizierten Sekundarabschluss I, der zum Eintritt in berufsbezogene und in studienbezogene Bildungsgänge berechtigt, sowie zur Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe. Die Integrierte Gesamtschule umfasst in der Regel eine gymnasiale Oberstufe nach Absatz 5, die zur allgemeinen Hochschulreife

C. Schulrechtliche Bestimmungen des Landes Rheinland-Pfalz

führt. Die Integrierte Gesamtschule fasst Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I in einem weitgehend gemeinsamen Unterricht zusammen. Der Unterricht in der Integrierten Gesamtschule findet im Klassenverband mit der Möglichkeit der inneren Differenzierung sowie in Kursen mit einer Differenzierung nach Leistung oder in klasseninternen Lerngruppen statt.

(7) Die berufsbildende Schule ermöglicht durch ein differenziertes Bildungsangebot den Erwerb beruflicher und berufsübergreifender Kompetenzen und vermittelt Abschlüsse der Sekundarstufe I und II, die den Eintritt in eine qualifizierte Berufstätigkeit oder in weiterführende berufsbezogene oder studienbezogene Bildungsgänge ermöglichen; sie ergänzt außerdem in der Sekundarstufe I erworbene Kenntnisse und Fertigkeiten und kooperiert mit den an der dualen Ausbildung Beteiligten. Die berufsbildende Schule ist in Schulformen gegliedert. Sie ist der Sekundarstufe II zugeordnet.

(8) Das Abendgymnasium führt Berufstätige zur allgemeinen Hochschulreife. Das Abendgymnasium ist der Sekundarstufe II zugeordnet. Absatz 5 gilt entsprechend.

(9) Das Kolleg führt Erwachsene mit Berufserfahrung zur allgemeinen Hochschulreife. Das Kolleg ist der Sekundarstufe II zugeordnet. Absatz 5 gilt entsprechend.

(10) Die Förderschule vermittelt Schülerinnen und Schülern, die nach Feststellung der Schulbehörde sonderpädagogischen Förderbedarf haben und nach Maßgabe des § 3 Abs. 5 Satz 1 keine Schule einer anderen Schulart besuchen, die für die Förderschule vorgesehenen oder sonstige ihren Fähigkeiten entsprechende Schulabschlüsse. Schülerinnen und Schüler, die wegen ihres sonderpädagogischen Förderbedarfs zunächst nicht in eine Berufsausbildung eintreten, werden in berufsbefähigenden Bildungsgängen so weit gefördert, dass sie nachträglich in einen berufsbezogenen Bildungsgang eintreten oder bessere Voraussetzungen für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erlangen können. Die Förderschule beteiligt sich an der integrierten Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in anderen Schularten, wirkt an der Planung und Durchführung des gemeinsamen Unterrichts von behinderten und nicht behinderten Kindern mit und berät Eltern und Lehrkräfte. Die Förderschule ist in Schulformen gegliedert. Die Förderschule kann für vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf einen Förderschulkindergarten führen. Die Förderschule ist einer Schulstufe oder mehreren Schulstufen zugeordnet.

C. Schulrechtliche Bestimmungen des Landes Rheinland-Pfalz

§ 10 a [Formen der Realschule plus]

(1) Folgende Schulformen der Realschule plus können eingerichtet werden:

1. die Integrative Realschule und
2. die Kooperative Realschule.

(2) In der Integrativen Realschule findet ab der Klassenstufe 7 Fachleistungsdifferenzierung in Kursen und in klasseninternen Lerngruppen statt; ab der Klassenstufe 8 können auch abschlussbezogene Klassen der Bildungsgänge zur Erlangung der Berufsreife und zur Erlangung des qualifizierten Sekundarabschlusses I gebildet werden.

(3) In der Kooperativen Realschule wird ab der Klassenstufe 7 in abschlussbezogene Klassen der Bildungsgänge zur Erlangung der Berufsreife und zur Erlangung des qualifizieren Sekundarabschlusses I differenziert.

(4) Die Realschule plus kann im organisatorischen Verbund mit einer Fachoberschule geführt werden. Den Bildungsgängen zur Erlangung der Berufsreife kann ein weiteres Schuljahr angefügt werden.

(5) Das Nähere regelt das fachlich zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung.

§ 25 [Lehrkräfte]

(1) Die Lehrkräfte gestalten Erziehung und Unterricht der Schülerinnen und Schüler frei und in eigener pädagogischer Verantwortung im Rahmen der für die Schule geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, der Anordnungen der Schulaufsicht und der Beschlüsse der Konferenzen. Sie sind verpflichtet, an der Schul- und Qualitätsentwicklung mitzuwirken. Unbeschadet des Rechts, im Unterricht die eigene Meinung zu äußern, sollen die Lehrkräfte dafür sorgen, dass auch andere Auffassungen, die für den Unterrichtsgegenstand unter Berücksichtigung des Bildungsauftrags der Schule erheblich sind, zur Geltung kommen. Jede einseitige Unterrichtung und Information ist unzulässig.

(2) Lehrkräfte haben die Aufgabe, Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern sowohl im Hinblick auf die individuelle Entwicklung und Förderung als auch im Hinblick auf die Schullaufbahn zu beraten. Sie werden dabei unterstützt durch die Schulleitung, die Schulaufsicht sowie Schulpsychologinnen und Schulpsychologen. Dabei arbeiten sie mit anderen fachkompetenten Stellen wie Agentur für Arbeit, Gesundheitsamt und Jugendamt zusammen und vermitteln Kontakte zu außerschulischen Beratungseinrichtungen.

C. Schulrechtliche Bestimmungen des Landes Rheinland-Pfalz

(3) Die hauptamtlichen oder hauptberuflichen Lehrkräfte müssen nach den Laufbahnvorschriften für das Lehramt, das sie ausüben, befähigt sein; das fachlich zuständige Ministerium kann in Ausnahmefällen auch Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis für eine hauptberufliche Tätigkeit zulassen, die nach Feststellung der Schulbehörde für das Lehramt geeignet sind.

(4) Im Bedarfsfall können nebenamtliche oder nebenberufliche Lehrkräfte beschäftigt werden.

(5) Lehrkräfte, die Religionsunterricht erteilen, bedürfen der Bevollmächtigung durch die Kirchen oder Religionsgemeinschaften; Geistliche sowie Katechetinnen und Katecheten bedürfen des staatlichen Unterrichtsauftrags. Die Einzelheiten werden durch Vereinbarungen zwischen dem fachlich zuständigen Ministerium und den Kirchen und Religionsgemeinschaften geregelt.

(6) Die Kirchen, Religionsgemeinschaften und kirchlichen Genossenschaften können mit Genehmigung der Schulbehörde hauptberuflichen Lehrkräften, die von ihnen nach § 74 Abs. 2 gestellt sind und die Befähigung für das entsprechende Lehramt an einer öffentlichen Schule besitzen, für die Dauer ihrer Tätigkeit gestatten eine der Amtsbezeichnung der vergleichbaren Lehrkraft entsprechende Bezeichnung mit dem Zusatz „im Kirchendienst“ zu führen. Die Führung der Bezeichnung darf der Lehrkraft frühestens zu dem Zeitpunkt gestattet werden, in dem sie im öffentlichen Schuldienst zur Einstellung, Anstellung oder Beförderung heranstehen würde.

(7) Pädagogische Fachkräfte üben eine sozialpädagogische, pflegerische, therapeutische, unterrichtliche oder erzieherische Tätigkeit aus. Soweit sie selbständig Unterricht erteilen, gilt Absatz 1 entsprechend. Technische Fachkräfte können zur Unterstützung der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit beschäftigt werden.

(8) Die Lehrkräfte und die Fachkräfte halten durch Fortbildung den Kontakt mit dem Entwicklungsstand der Wissenschaft und der für die Unterrichtstätigkeit wesentlichen Fachpraxis aufrecht.

II. Schulordnung für die öffentlichen Realschulen plus, Integrierten Gesamtschulen, Gymnasien, Kollegs und Abendgymnasien (Übergreifende Schulordnung)

vom 12. Juni 2009 (GVBl. 2009, S. 224)

§ 33 [Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen]

(1) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den Unterricht und die sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen zu besuchen. Die Verpflichtung erstreckt sich auch auf die Teilnahme an internationalen, länderübergreifenden, landes- sowie schulinternen Vergleichsuntersuchungen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter, die Lehrkräfte und die Eltern überwachen den Schulbesuch.

(2) An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sind Schulveranstaltungen nur in besonderen Fällen mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters zulässig. Die Teilnahme ist freiwillig. Den Schülerinnen und Schülern ist Gelegenheit zum Besuch des Gottesdienstes zu geben.

(3) Über Schulveranstaltungen außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit sind die Eltern rechtzeitig zu unterrichten. Sofern eine Schülerbeförderung in Betracht kommt, ist auch der Träger der Schülerbeförderung zu unterrichten.

(4) Schulpflichtige Schülerinnen und Schüler, die keinen festen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, besuchen die Schule des jeweiligen Aufenthaltsortes. Das gilt auch für Kinder von Gewerbetreibenden mit festem Wohnsitz, die ein Reisegewerbe betreiben, wenn die Kinder sie dabei begleiten. Der Besuch der Schule, die erarbeiteten Unterrichtsinhalte, die Ergebnisse von Leistungsfeststellungen und Förderhinweise sind in einem Schultagebuch, das die Schülerinnen und Schüler mit sich führen, zu dokumentieren und der Stammschule am Wohnsitz oder im Winterquartier zu übermitteln.

(5) Erschweren außergewöhnliche wetterbedingte Umstände (z.B. Hochwasser, Glatteis oder Windbruch) den Schulbesuch in erheblichem Maße, so entscheiden die Eltern, ob der Schulweg zumutbar ist. Fällt der gesamte Unterricht für die Schülerinnen und Schüler aus, so sollen die Eltern nach Möglichkeit darüber unterrichtet werden. Die Grundsätze regelt die Schulleiterin oder der Schulleiter im Benehmen mit dem Schulelternbeirat (§ 40 Abs. 5 Nr. 8 SchulG) und der Vertretung für Schülerinnen und Schüler.

C. Schulrechtliche Bestimmungen des Landes Rheinland-Pfalz

§ 38 [Beurlaubung, schulfreie Tage]

(1) Eine Beurlaubung vom Unterricht und von sonstigen für verbindlich erklärten schulischen Veranstaltungen kann aus wichtigem Grund erfolgen. Die aus religiösen Gründen erforderliche Beurlaubung ist zu gewähren.

(2) Eine Beurlaubung von einzelnen Unterrichtsstunden gewährt die Fachlehrkraft. Bis zu drei Unterrichtstagen beurlaubt die Klassenleiterin, der Klassenleiter, die Stammkursleiterin oder der Stammkursleiter, in anderen Fällen die Schulleiterin oder der Schulleiter. Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien sollen nicht ausgesprochen werden; Ausnahmen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter gestatten. Die Vorlage einer schriftlichen Begründung und die Vorlage von Nachweisen kann verlangt werden.

(3) Das fachlich zuständige Ministerium kann schulfreie Tage festlegen

§ 40 [Religions- und Ethikunterricht]

(1) Die Schülerinnen und Schüler nehmen am Religionsunterricht ihres Bekenntnisses teil. Die Teilnahme kann von den Eltern, ab der Vollendung des 14. Lebensjahres von den Schülerinnen und Schülern schriftlich abgelehnt werden. Die Abmeldung minderjähriger Schülerinnen und Schüler ist den Eltern mitzuteilen.

(2) Auf schriftlichen Antrag können Schülerinnen und Schüler, die keiner Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören, am Religionsunterricht eines Bekenntnisses teilnehmen, wenn die betroffene Kirche oder Religionsgemeinschaft es gestattet. Dies gilt entsprechend für die Schülerinnen und Schüler, die einer Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören, für die aber aus zwingenden Gründen Religionsunterricht ihres Bekenntnisses nicht eingerichtet werden kann. Die Entscheidung über die Teilnahme am Religionsunterricht trifft die für den Religionsunterricht zuständige Lehrkraft im Auftrag der Kirche oder Religionsgemeinschaft. Sofern minderjährige Schülerinnen und Schüler, die das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben, den Antrag auf Teilnahme stellen, ist das Einverständnis der Eltern einzuholen. Der Antrag soll zu Beginn eines Schulhalbjahres gestellt werden und kann in der Regel nur zu Beginn eines neuen Schulhalbjahres zurückgenommen werden. Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden benotet.

(3) Im Einvernehmen mit den betroffenen Kirchen oder Religionsgemeinschaften können Regelungen für den Besuch des Religionsunterrichts eines anderen Bekenntnisses getroffen werden.

C. Schulrechtliche Bestimmungen des Landes Rheinland-Pfalz

(4) Schülerinnen und Schüler, die am Religionsunterricht nicht teilnehmen, besuchen den Ethikunterricht. Schülerinnen und Schüler einer Religionsgemeinschaft, für die kein Religionsunterricht an der Schule eingerichtet ist und die in vergleichbarem Umfang an einem von der Schulbehörde als entsprechend anerkannten Unterricht teilnehmen, sind von der Pflicht zum Besuch des Ethikunterrichts befreit.

§ 64 [Allgemeines]

(1) Versetzung und Nichtversetzung sind pädagogische Maßnahmen, die den Bildungsweg der Schülerin oder des Schülers der Gesamtentwicklung, der besonderen Lage und der Lernfähigkeit unter Berücksichtigung der Leistungsbereitschaft anpassen. Ihnen liegt die Feststellung zugrunde, ob eine Schülerin oder ein Schüler eine Klassenstufe mit Erfolg besucht hat und in der nächsthöheren Klassenstufe voraussichtlich erfolgreich mitarbeiten kann. Mit der Entscheidung über Versetzung und Nichtversetzung kann die Empfehlung verbunden werden, die Schullaufbahn zu wechseln.

(2) Der Entscheidung über die Versetzung oder Nichtversetzung werden die Zeugnisnoten des Jahreszeugnisses in den Pflichtfächern und Wahlpflichtfächern zugrunde gelegt. Am Gymnasium wird auch die Note des Wahlfachs Fremdsprache zum Ausgleich herangezogen. Die Pflichtfächer und die Wahlpflichtfächer ergeben sich aus der Anlage.

(3) Eine Versetzung auf Probe ist unzulässig.

(4) Versetzungsentscheidungen trifft die Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters oder der Vertreterin oder des Vertreters.

Anlage (zu § 64 Abs. 2)

Pflicht- und Wahlpflichtfächer

Realschule plus (Klassenstufen 5 bis 10):

Pflichtfächer: Religion oder Ethik ...

Gymnasien (Klassenstufe 5 bis 10 im neujährigen Bildungsgang, Klassenstufen 5 bis 9 im achtjährigen Bildungsgang):

Pflichtfächer: Religion oder Ethik ...

III. Schulordnung für die öffentlichen Grundschulen

vom 10. Oktober 2008 (GABl. S. 446)

§ 19 [Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen]

(1) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den Unterricht und die sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen zu besuchen. Die Eltern, die Schulleiterin oder der Schulleiter und die Lehrkräfte überwachen den Schulbesuch.

(2) An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sind Schulveranstaltungen nur in besonderen Ausnahmefällen mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters zulässig. Die Teilnahme ist freiwillig. Den Schülerinnen und Schülern ist Gelegenheit zum Besuch des Gottesdienstes zu geben.

(3) Über Schulveranstaltungen außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit sind die Eltern rechtzeitig zu unterrichten. Sofern eine Schülerbeförderung in Betracht kommt, ist auch der Träger der Schülerbeförderung zu benachrichtigen.

(4) – (5) ...

§ 23 [Beurlaubung, schulfreie Tage]

(1) Eine Beurlaubung vom Unterricht und von sonstigen für verbindlich erklärten schulischen Veranstaltungen kann aus wichtigem Grund erfolgen. Die aus religiösen Gründen erforderliche Beurlaubung ist zu gewähren.

(2) Eine Beurlaubung von einzelnen Unterrichtsstunden gewährt die zuständige Lehrkraft. Bis zu drei Unterrichtstagen beurlaubt die Klassenleiterin oder der Klassenleiter, in anderen Fällen die Schulleiterin oder der Schulleiter. Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien sollen nicht ausgesprochen werden; Ausnahmen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter gestatten. Die Vorlage einer schriftlichen Begründung und die Vorlage von Nachweisen kann verlangt werden.

(3) Das fachlich zuständige Ministerium kann schulfreie Tage festlegen.

§ 25 [Religions- und Ethikunterricht]

(1) Die Schülerinnen und Schüler nehmen am Religionsunterricht ihres Bekenntnisses teil. Die Teilnahme kann von den Eltern schriftlich abgelehnt werden.

C. Schulrechtliche Bestimmungen des Landes Rheinland-Pfalz

(2) Auf schriftlichen Antrag der Eltern können Schülerinnen und Schüler, die keiner Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören, am Religionsunterricht eines Bekenntnisses teilnehmen, wenn die betroffene Kirche oder Religionsgemeinschaft es gestattet. Dies gilt entsprechend für Schülerinnen und Schüler, die einer Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören, für die aber aus zwingenden Gründen Religionsunterricht ihres Bekenntnisses nicht eingerichtet werden kann. Die Entscheidung über die Teilnahme am Religionsunterricht trifft die für den Religionsunterricht zuständige Lehrkraft im Auftrag der Kirche oder Religionsgemeinschaft. Der Antrag soll zum Beginn eines Schuljahres gestellt werden und kann in der Regel nur zum Beginn eines neuen Schuljahres zurückgenommen werden. Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden beurteilt.

(3) Im Einvernehmen mit den betroffenen Kirchen oder Religionsgemeinschaften können besondere Regelungen für den Besuch des Religionsunterrichtes eines anderen Bekenntnisses getroffen werden.

(4) Schülerinnen und Schüler, die am Religionsunterricht nicht teilnehmen, besuchen den Ethikunterricht. Schülerinnen und Schüler einer Religionsgemeinschaft, für die kein Religionsunterricht an der Schule eingerichtet ist und die in vergleichbarem Umfang an einem von der Schulbehörde als entsprechend anerkannten Unterricht teilnehmen, sind von der Pflicht zum Besuch des Ethikunterrichts befreit.

IV. Schulordnung für die öffentlichen Sonderschulen

vom 29. Mai 2000 (GVBl. S. 219),

zuletzt geändert am 9. August 2006 (GVBl. S. 317)

§ 22 [Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen]

(1) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den Unterricht und die sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen zu besuchen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter, die Lehrkräfte und die Eltern überwachen den Schulbesuch.

(2) An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sind Schulveranstaltungen nur in besonderen Fällen mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters zulässig. Die Teilnahme ist freiwillig. Den Schülerinnen und Schülern ist Gelegenheit zum Besuch des Gottesdienstes zu geben.

(3) Über Schulveranstaltungen außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit sind die Eltern rechtzeitig zu unterrichten. Sofern eine Schülerbeförderung in Betracht kommt, ist auch der Träger der Schülerbeförderung zu unterrichten.

(4) Schulbesuchspflichtige Schülerinnen und Schüler, die keinen festen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, besuchen die Schule des jeweiligen Aufenthaltsortes. Dies gilt auch für Kinder von Gewerbetreibenden mit festem Wohnsitz, die ein Reisegewerbe betreiben, wenn die Kinder sie dabei begleiten. Der Besuch der Schule ist in einem Schulbesuchsheft, das die Kinder mit sich führen, zu vermerken.

§ 27 [Beurlaubung, schulfreie Tage]

(1) Eine Beurlaubung vom Unterricht und von sonstigen für verbindlich erklärten schulischen Veranstaltungen kann aus wichtigem Grund erfolgen. Die aus religiösen Gründen erforderliche Beurlaubung ist zu gewähren.

(2) Eine Beurlaubung von einzelnen Unterrichtsstunden gewährt die zuständige Lehrkraft. Bis zu drei Unterrichtstagen beurlaubt die Klassenleiterin oder der Klassenleiter, in anderen Fällen die Schulleiterin oder der Schulleiter. Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien sollen nicht ausgesprochen werden; Ausnahmen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter gestatten. Die Vorlage einer schriftlichen Begründung und die Vorlage von Nachweisen kann verlangt werden.

(3) Das fachlich zuständige Ministerium kann schulfreie Tage festlegen.

C. Schulrechtliche Bestimmungen des Landes Rheinland-Pfalz

§ 29 [Religions- und Ethikunterricht]

(1) Die Schülerinnen und Schüler nehmen am Religionsunterricht ihres Bekenntnisses teil. Die Teilnahme kann von Eltern, ab der Vollendung des 14. Lebensjahres von den Schülerinnen und Schülern schriftlich abgelehnt werden. Die Abmeldung minderjähriger Schülerinnen und Schüler ist den Eltern mitzuteilen.

(2) Auf schriftlichen Antrag können Schülerinnen und Schüler, die keiner Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören, am Religionsunterricht eines Bekenntnisses teilnehmen, wenn die betroffene Kirche oder Religionsgemeinschaft es gestattet. Dies gilt entsprechend für die Schülerinnen und Schüler, die einer Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören, für die aber aus zwingenden Gründen Religionsunterricht ihres Bekenntnisses nicht eingerichtet werden kann. Die Entscheidung über die Teilnahme am Religionsunterricht trifft die für den Religionsunterricht zuständige Lehrkraft im Auftrag der Kirche oder der Religionsgemeinschaft. Sofern minderjährige Schülerinnen und Schüler, die das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben, den Antrag auf Teilnahme stellen, ist das Einverständnis der Eltern einzuholen. Der Antrag soll zu Beginn eines Schulhalbjahres gestellt werden und kann in der Regel nur zu Beginn eines neuen Schulhalbjahres zurückgenommen werden. Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden benotet.

(3) Im Einvernehmen mit den betroffenen Kirchen oder Religionsgemeinschaften können Regelungen für den Besuch des Religionsunterrichts eines anderen Bekenntnisses getroffen werden.

(4) Schülerinnen und Schüler, die am Religionsunterricht nicht teilnehmen, besuchen den Ethikunterricht. Schülerinnen und Schüler einer Religionsgemeinschaft, für die kein Religionsunterricht an der Schule eingerichtet ist und die in vergleichbarem Umfang an einem von der Schulbehörde als entsprechend anerkannten Unterricht teilnehmen, sind von der Pflicht zum Besuch des Ethikunterrichts befreit.

V. Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen

vom 9. Mai 1990 (GVBl. S 127),

zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 29. November 2006
(GVBl. S. 409)

§ 19 [Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen]

(1) Der Schüler ist verpflichtet, den Unterricht und die sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen zu besuchen. Schulleiter, Lehrer, Eltern, Ausbilder und Arbeitgeber überwachen den Schulbesuch.

(2) An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sind Schulveranstaltungen nur in besonderen Fällen mit Zustimmung des Schulleiters zulässig. Die Teilnahme ist freiwillig. Den Schülern ist Gelegenheit zum Besuch des Gottesdienstes zu geben.

§ 24 [Beurlaubung, schulfreie Tage]

(1) Eine Beurlaubung vom Unterricht und von sonstigen für verbindlich erklärten schulischen Veranstaltungen kann aus wichtigem Grund erfolgen. Eine Beurlaubung aus betrieblichen Gründen ist nicht zulässig; Absatz 4 bleibt unberührt. Eine Beurlaubung ist auch zulässig, wenn auf Grund vorangegangenen Schulbesuchs eine Teilnahme am Unterricht zugunsten anderer Ausbildungsmaßnahmen entbehrlich ist. Der Auszubildende oder Arbeitgeber erhält eine entsprechende Mitteilung. Der betriebliche Urlaub des Berufsschulpflichtigen soll während der Berufsschulferien genommen werden (§ 19 Abs. 3 des Jugendarbeitsschutzgesetzes). Die aus religiösen Gründen erforderliche Beurlaubung ist zu gewähren.

(2) Eine Beurlaubung von einzelnen Unterrichtsstunden gewährt der Fachlehrer. Bis zu drei Unterrichtstagen beurlaubt der Klassenleiter oder der Kursleiter, in anderen Fällen der Schulleiter. Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien sollen nicht ausgesprochen werden; Ausnahmen kann der Schulleiter gestatten. Die Vorlage einer schriftlichen Begründung und die Vorlage von Nachweisen kann verlangt werden.

§ 26 [Religions- und Ethikunterricht]

(1) Die Schüler nehmen am Religionsunterricht ihres Bekenntnisses teil. Die Teilnahme kann von den Schülern schriftlich abgelehnt werden. Die Abmeldung minderjähriger Schüler ist den Eltern mitzuteilen.

C. Schulrechtliche Bestimmungen des Landes Rheinland-Pfalz

(2) Auf schriftlichen Antrag können Schüler, die keiner Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören, am Religionsunterricht eines Bekenntnisses teilnehmen, wenn die betroffene Kirche oder Religionsgemeinschaft es gestattet. Dies gilt entsprechend für die Schüler, die einer Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören, für die aber aus zwingenden Gründen Religionsunterricht ihres Bekenntnisses nicht eingerichtet werden kann. Die Entscheidung über die Teilnahme am Religionsunterricht trifft der Religionslehrer im Auftrag der Kirche oder Religionsgemeinschaft. Der Antrag soll zu Beginn eines neuen Schulhalbjahres gestellt werden und kann in der Regel nur zu Beginn eines neuen Schulhalbjahres zurückgenommen werden. Die Leistungen des Schülers werden benotet.

(3) Im Einvernehmen mit den betroffenen Kirchen oder Religionsgemeinschaften können Regelungen für den Besuch des Religionsunterrichts eines anderen Bekenntnisses getroffen werden.

(4) Schüler, die am Religionsunterricht nicht teilnehmen, besuchen den Ethikunterricht. Schüler einer Religionsgemeinschaft, für die kein Religionsunterricht an der Schule eingerichtet ist und die in vergleichbarem Umfang an einem von der Schulbehörde als entsprechend anerkannten Unterricht teilnehmen, sind von der Pflicht zum Besuch des Ethikunterrichts befreit.

VI. Durchführung der Landesverordnung über die gymnasiale Oberstufe

(Mainzer Studienstufe)

vom 1. Juli 1999 (GABl 1999, S 319),

zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 1. Oktober 2003 (GABl. 2004 S. 63)

(7.3) Religionslehre/Ethikunterricht

(7.3.1) Für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht der Schule teilnehmen, ist Ethikunterricht verpflichtend (Artikel 35 der Verfassung für Rheinland-Pfalz).

(7.3.2) Melden sich Schülerinnen oder Schüler während eines Halbjahres oder in der Jahrgangsstufe 13 vom Religionsunterricht oder Ethikunterricht ab, so findet eine Leistungsbewertung im neu belegten Fach statt.

(7.3.3) Wer Religionslehre als Grundfach belegt hat, muss in der gymnasialen Oberstufe mindestens drei Kurse im Religionsunterricht seiner Konfession besuchen.

(7.3.4) Religionslehre oder ersatzweise Ethikunterricht kann viertes Prüfungsfach sein, sofern die drei anderen Prüfungsfächer die drei Aufgabengebiete abdecken. Wer Religionslehre oder ersatzweise Ethikunterricht als viertes Prüfungsfach wählen will, muss alle Kurse im Religionsunterricht seiner Konfession bzw. im Ethikunterricht besuchen. Aufgrund eines schriftlichen Antrages entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter über Ausnahmen.

(7.3.5) Wer Religionslehre als Leistungsfach belegt, muss alle Kurse im Religionsunterricht seiner Konfession besuchen.

(7.3.6) Auf dem Zeugnis ist die Fachbezeichnung "Evangelische Religionslehre" oder "Katholische Religionslehre" oder "Ethikunterricht" zu verwenden. Dies gilt auch für das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife. Falls Kurse aus mehreren dieser Fächer stammen, werden sie unter den genannten Fachbezeichnungen getrennt aufgeführt.

VII. Staatliche Schulaufsicht über den Religionsunterricht hier: Grundsätze

Verwaltungsvorschrift vom 13. November 1991 (GABl. 1992, S. 3)

(1) Nach Anhörung der für Rheinland-Pfalz zuständigen Evangelischen Landeskirchen und der Katholischen Kirche werden nachstehend die Grundsätze der staatlichen Schulaufsicht über den Religionsunterricht bekannt gegeben:

(1.1) Der Religionsunterricht unterliegt als ordentliches Lehrfach der staatlichen Schulaufsicht.

(1.2) Sie erstreckt sich auf die Ordnung und Durchführung des Religionsunterrichts. Danach ist die Beachtung und Einhaltung der einschlägigen allgemeinen Richtlinien für den Unterrichtsbetrieb überprüfbar; als Richtlinien zu nennen sind hier beispielsweise die Dienstordnung, Konferenz- und Schulordnung.

(1.3) Fragen des Inhalts des Religionsunterrichts und der Methoden der Vermittlung unterliegen soweit der staatlichen Schulaufsicht, als sie an formalen Kriterien z. B. des Lehrplans gemessen werden können. Die pädagogische Eigenverantwortung des Religionslehrers, den Religionsunterricht inhaltlich zu gestalten, kann am Lehrplan nur formal, nicht wertend überprüft werden. Ob der Religionsunterricht mit den Lehren und Grundsätzen der Kirchen übereinstimmt, kann die staatliche Schulaufsicht nicht kontrollieren.

(1.4) Im Umfang der staatlichen Schulaufsicht besteht ein Weisungsrecht gegenüber allen Lehrern, die Religionsunterricht erteilen.

(1.5) Die dienstliche Beurteilung des Religionslehrers erfolgt durch den jeweiligen staatlichen oder kirchlichen Dienstherrn. Bei kirchlichen Bediensteten im Gestellungsvertrag erstellt der Schulleiter auf Anforderung ein Gutachten für den kirchlichen Dienstherrn.

(2) Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig wird das im Bezug genannte Rundschreiben aufgehoben.

VIII. Unterrichtsausfall und Unterrichtsbefreiung an kirchlichen Feiertagen und aus Anlass religiöser Veranstaltungen sowie Regelung des Schulgottesdienstes

Verwaltungsvorschrift vom 9. Mai 1990 (ABl. S. 266),
zuletzt geändert am 24. September 2004 (GABl. S. 439)

(1) Für das Fest Mariä Himmelfahrt (15. August) - soweit es kirchlich gebotener Feiertag ist - und den Reformationstag (31. Oktober) gilt folgende Regelung:

(1.1) Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte des jeweiligen Bekenntnisses erhalten, sofern Gelegenheit zum Besuch eines Gottesdienstes besteht, zwei Stunden unterrichtsfrei. Die Unterrichtsbefreiung soll für die erste und zweite oder vierte und fünfte Stunde erteilt werden.

(1.2) In den Schulen fällt in der ersten und zweiten oder vierten und fünften Stunde der gesamte Unterricht aus, wenn ein ordnungsgemäßer Unterricht nicht möglich ist. Dies ist dann anzunehmen, wenn mindestens die Hälfte der Lehrkräfte oder der Schülerinnen und Schüler unterrichtsfrei hat. Die Entscheidung, ob der gesamte Unterricht ausfällt, trifft der Schulleiter.

(2) Die Unterrichtsbefreiung aus Anlass der Konfirmation und Erstkommunion richtet sich nach den folgenden Bestimmungen:

(2.1) Die Konfirmanden und Erstkommunikanten sind am Tage nach der Konfirmation bzw. nach der Erstkommunion vom Unterrichtsbesuch befreit.

(2.2) Die Firmlinge sind am Firmtag oder an dem darauf folgenden Tag vom Unterrichtsbesuch befreit.

(2.3) Allen katholischen Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern ist Gelegenheit zu geben, an dem in ihrer Pfarrei stattfindenden Firmgottesdienst teilzunehmen.

(3) Sollen Schülerinnen und Schüler, die nicht der katholischen Kirche oder der evangelischen Kirche angehören, an einem Feiertag ihrer Religionsgemeinschaft den Unterricht nicht besuchen, so haben ihre Erziehungsberechtigten bzw. haben die volljährigen Schülerinnen und Schüler selber dies vorher dem Schulleiter schriftlich mitzuteilen. Diese Mitteilung ist auch dann erforderlich, wenn die Schülerinnen und Schüler einer Religionsgemeinschaft angehören, die einen bestimmten Wochentag regelmäßig als Ruhetag feiert.

C. Schulrechtliche Bestimmungen des Landes Rheinland-Pfalz

Es handelt sich insbesondere um folgende Feiertage:

a) Jüdische Feiertage:

Rosch Haschana (Neujahr)	2 Tage,
Jom Kippur (Versöhnungstag)	1 Tag,
Sukkot (Laubhüttenfest)	1 Tag,
Schmini Azeret (Schlussfest)	1 Tag,
Pessach (1. Tag und 7. Tag)	2 Tage,
Schawuot (Wochenfest)	1 Tag,
alle Samstage.	

b) Muslimische Feiertage:

erster Tag des Seker Bayrami/Id-al-Fitr
(Fest des Fastenbrechens),
erster Tag des Kurban Byrami/Id-al-Adha
(Opferfest).

c) Feiertage der Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten:
alle Samstage.

(4) Den Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I ist zweimal, den Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe II ist einmal bis zu jeweils drei Tagen Unterrichtsbe freiung zu gewähren für Rüstzeit, Exerzitien, Einkehrtage und entsprechende Veranstaltungen, die von Kirchen und Religionsgemeinschaften durchgeführt werden. Dies gilt nicht für Berufsbildende Schulen in Teilzeitform. Die Veranstaltungen gemäß Satz 1 sollen nach Möglichkeit für Schülerinnen und Schüler aller Konfessionen zum gleichen Termin durchgeführt werden. Die Kirchen und Religionsgemeinschaften haben diese Veranstaltungen rechtzeitig, spätestens vier Wochen vor Beginn, dem Schulleiter anzuzeigen.

(5) Für den Schulgottesdienst gilt folgende Regelung:

(5.1) Am Beginn und Ende eines Schuljahres können Schulgottesdienste der Kirche und Religionsgemeinschaften gehalten werden. Der Unterrichtsausfall soll in der Regel eine Unterrichtsstunde nicht überschreiten.

(5.2) Für allgemein bildende und berufsbildende Vollzeitschulen, innerhalb deren Stundentafeln Religion Unterrichtsfach ist, kann einmal wöchentlich während der Zeit der üblichen ersten Unterrichtsstunden ein Schulgottesdienst gehalten werden. Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, hat der Unterricht an diesem Tag zu dem Zeitpunkt zu beginnen, an dem an den übrigen Tagen die zweite Unterrichtsstunde anfängt. Dieser Schulgottesdienst tritt

C. Schulrechtliche Bestimmungen des Landes Rheinland-Pfalz

nicht an die Stelle einer in den Stundentafeln vorgesehenen Unterrichtsstunde. Wird durch die Einführung des Schulgottesdienstes ein Nachmittagsunterricht unvermeidbar, so ist das Einvernehmen mit dem Schulleiterbeirat herbeizuführen (§ 40 Abs. 6 Satz 1 Nr. 6 Schulgesetz).

(5.3) An Teilzeitschulen, innerhalb deren Stundentafeln Religion Unterrichtsfach ist, kann - unabhängig von der Möglichkeit nach Nr. 5.1 - während der Unterrichtszeit dreimal im Schuljahr ein Schulgottesdienst gehalten werden. Nr. 5.2 Satz 3 gilt entsprechend.

(5.4) Es ist statthaft, dass für einzelne Klassen oder Stufen einer Schule oder Schulgottesdienst gesondert an unterschiedlichen Wochentagen gehalten wird.

(5.5) Der Besuch des Schulgottesdienstes ist Schulveranstaltung; die Teilnahme ist für die Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler freiwillig.

(5.6) Haben sich die Kirchen im Einvernehmen mit dem Schulleiter vor Beginn der Sommerferien auf einen bestimmten Wochentag, an dem der Schulgottesdienst stattfinden soll, geeinigt, so trifft der Schulleiter die erforderlichen stundenplantechnischen Maßnahmen für das neue Schuljahr.

(5.7) Die Zeiten der Schulgottesdienste sind in den Schulen bekannt zu geben.

(6) Für die Schülerinnen und Schüler des 7. und 8. Schuljahres ist am Dienstag- und Donnerstagnachmittag, um den Besuch des Konfirmandenunterrichts und des Firmunterrichts zu ermöglichen, kein stundenplanmäßiger Unterricht anzusetzen. Wenn örtliche Gegebenheiten es ratsam erscheinen lassen, können im Einvernehmen zwischen Schulleiter und Pfarramt zwei andere Nachmittage gewählt werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion. Auf die beiden Nachmittage, an denen Konfirmandenunterricht oder Firmunterricht angesetzt ist, sollen auch keine anderen Schulveranstaltungen gelegt werden. Schülerinnen und Schülern an Ganztagschulen ist in Abstimmung mit dem Pfarramt die Teilnahme am Konfirmandenunterricht oder Firmunterricht zu ermöglichen.

(7) Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 1990 in Kraft.

IX. Veranstaltungen der Lehrerfort- und -weiterbildung und Erwerb von Qualifikationen

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Frauen und Jugend vom 16. Mai 2003 (GABl. S. 489)

1. Allgemeines

Die hauptamtlichen und hauptberuflichen Lehrkräfte sollen durch Fortbildung den Kontakt mit dem Entwicklungsstand der Wissenschaft und der für die Unterrichtstätigkeit wesentlichen Fachpraxis aufrechterhalten (§ 20 Abs. 7 Schulgesetz (SchulG) vom 6. November 1974 (GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. März 2003 (GVBl. S. 38).

Die Veranstaltungen der Lehrerfort- und -weiterbildung dienen folgenden Zwecken:

- Fortbildungsveranstaltungen sollen die zur Berufsausübung erforderlichen Kompetenzen auf dem Stand der Entwicklung halten, vertiefen und ergänzen,
- Fortbildungsveranstaltungen dienen auch dazu, die im Rahmen des schulischen Qualitätsprogramms und der Schulentwicklung vorgesehene Fortbildungsplanung für einzelne Lehrkräfte oder Gruppen von Lehrkräften umzusetzen, um diese zu befähigen, bestimmte Aufgaben bei der Entwicklung ihrer Schule zu übernehmen,
- Weiterbildungsveranstaltungen sollen die Lehrkraft befähigen, ihr Lehramt in einem weiteren Unterrichtsfach oder einer zusätzlichen Fachrichtung auszuüben (Weiterbildung im bisherigen Lehramt, Nummer 8.1), oder ihr die Möglichkeit eröffnen, die Befähigung für ein weiteres Lehramt zu erwerben (Weiterbildung für ein anderes Lehramt, Nummer 8.2).

2. Durchführende Stellen

Die Veranstaltungen der Lehrerfort- und -weiterbildung in Rheinland-Pfalz werden

2.1 vom Institut für schulische Fortbildung und schulpsychologische Beratung des Landes Rheinland-Pfalz (IFB),

2.2 von Fort- und Weiterbildungseinrichtungen der Kirchen - Institut für Lehrerfort- und -weiterbildung (ILF) der katholischen Kirche und Erziehungswissenschaftliches Fort- und Weiterbildungsinstitut der evangelischen Kirchen in Rheinland-Pfalz (EFWI) -,

C. Schulrechtliche Bestimmungen des Landes Rheinland-Pfalz

2.3 von staatlichen und nichtstaatlichen Trägern in Verbindung mit dem IFB,

2.4 von den Schulen und Studienseminaren als schulinterne bzw. seminarinterne Fortbildung und

2.5 von Universitäten, Verbänden, Gewerkschaften, Vereinen und sonstigen Veranstaltern durchgeführt.

3. Teilnehmerkreis

3.1 Zur Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen können hauptamtliche und hauptberufliche, einschließlich der nach §§ 80 b, 87 a Landesbeamtengesetz beurlaubten und der nach § 80 a Abs. 4 freigestellten Lehrkräfte der öffentlichen Schulen und staatlich anerkannten Ersatzschulen zugelassen werden. Dies findet entsprechende Anwendung für beurlaubte angestellte Lehrkräfte. Pädagogische Fachkräfte an Schulen gelten als Lehrkräfte im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift.

3.2 Für die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen ist weitere Voraussetzung, dass die Lehrkraft die Befähigung für das Lehramt der in der Ankündigung der Veranstaltung bezeichneten Schulart besitzt. In begründeten Einzelfällen kann hiervon abgesehen werden, wenn an der Teilnahme der Lehrkraft ein besonderes dienstliches Interesse besteht; die Entscheidung hierüber trifft die Schulbehörde, bei Fachleiterinnen und Fachleitern der Studienseminare das Landesprüfungsamt für das Lehramt an Schulen.

3.3 An speziell dafür vorgesehenen Veranstaltungen können auch teilnehmen:

- nebenamtliche und nebenberufliche Lehrkräfte, soweit dies die Schulleitung im Einzelfall befürwortet,
- Beamtinnen und Beamte der Schulaufsicht,
- Lehrkräfte im Gestellungsvertrag,
- Lehrkräfte staatlich anerkannter Ergänzungsschulen bzw. genehmigter Ersatzschulen nach Maßgabe freier Plätze gegen Kostenerstattung,
- Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter im Einvernehmen mit dem zuständigen Studienseminar nach Maßgabe freier Plätze,
- Technische Schulassistentinnen und Schulassistenten,
- Schulbibliothekarinnen und Schulbibliothekare,
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Kindertagesstätten,
- weiteres pädagogisches Personal an Schulen,

C. Schulrechtliche Bestimmungen des Landes Rheinland-Pfalz

- Elternvertreterinnen und Elternvertreter sowie Schülervereinerinnen und Schülervereiner (die Veranstaltungen sind für Schülervereinerinnen und Schülervereiner schulische Veranstaltungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b SGB VII) und
- Lehrkräfte aus anderen Bundesländern sowie aus dem Ausland, wobei die Kostenfrage im Einzelfall geklärt wird.

4. Voraussetzungen für die Beurlaubung/Freistellung vom Unterricht

4.1 Unbeschadet der Verpflichtung jeder Lehrkraft, sich fortzubilden (§ 64 Abs. 1 LBG, § 116 Laufbahnverordnung) ist die Teilnahme an den Veranstaltungen der Lehrerfort- und -weiterbildung freiwillig.

4.2 Veranstaltungen nach den Nummern 2.1 bis 2.4 dienen dienstlichen Interessen. Bei Veranstaltungen nach Nummer 2.5 entscheidet das IFB vor ihrem Beginn, ob sie dienstlichen Interessen dienen. Entsprechende Anträge sind unmittelbar an das IFB zu richten. Dabei ist zu beachten, dass im Interesse einer kontinuierlichen Unterrichtsversorgung für Veranstaltungen unmittelbar vor oder nach den Ferien nur personenbezogene Einzelanerkennungen unmittelbar beim fachlich zuständigen Ministerium beantragt werden können.

Messen und Ausstellungen können nicht als dienstlichen Interessen dienend anerkannt werden. Personenbezogene Einzelanerkennungen - auch für eine kleine Gruppe von Lehrkräften einer Schule - können beim fachlich zuständigen Ministerium beantragt werden. Dem Antrag ist eine kurze Begründung der Schulleitung beizufügen. Bei Anerkennung des dienstlichen Interesses besteht Unfallschutz entsprechend den unfallfürsorgerechtlichen Bestimmungen.

4.3 Die Angebote der staatlichen Lehrerfortbildungseinrichtungen anderer Bundesländer gelten als anerkannte Veranstaltungen nach Nummer 2.5, sofern sie nicht unmittelbar vor oder nach den rheinland-pfälzischen Ferien terminiert sind. Für Veranstaltungen unmittelbar vor oder nach den Ferien gilt Nummer 4.2 entsprechend.

4.4 Soweit die Teilnahme an der Veranstaltung für die dienstliche Tätigkeit der jeweiligen Lehrkraft von Nutzen ist und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, kann hierfür Urlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 der Urlaubsverordnung (UrlVO) bewilligt werden. Hierbei sind von der Schule insbesondere die jeweiligen schulinternen Fortbildungspläne (mittelfristige Fortbildungspläne) zur Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte an der Schule zu berücksichtigen. Dies gilt entsprechend für Lehr-

C. Schulrechtliche Bestimmungen des Landes Rheinland-Pfalz

kräfte im Angestelltenverhältnis einschließlich der nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrkräfte. Für Lehrkräfte, die aus familiären Gründen, Arbeitsmarktgründen oder nach § 19a UrlVO bzw. dem Bundeserziehungsgeldgesetz beurlaubt sind, wird die Teilnahme an einer solchen Veranstaltung der Teilnahme an einer dienstlichen Veranstaltung gleichgestellt. Aus der Teilnahme ist von beurlaubten Lehrkräften kein Anspruch auf Zahlung von Vergütung oder Dienstbezügen herzuleiten.

4.5 Im Einzelfall werden bestimmte Veranstaltungen vom fachlich zuständigen Ministerium zum Dienst erklärt. Sie sind im gemeinsamen Veranstaltungsplan der Fortbildungsinstitute besonders gekennzeichnet. Eine Beurlaubung nach § 26 UrlVO ist nicht erforderlich, es erfolgt eine Freistellung vom Unterricht für die Dauer der Veranstaltung. Für die Freistellung hat die Schulleitung zu prüfen, ob die Teilnahme der jeweiligen Lehrkraft an der Veranstaltung von dienstlichem Nutzen ist und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Hierbei sind von der Schule insbesondere die jeweiligen schulinternen Fortbildungsplanungen (mittelfristige Fortbildungspläne) zur Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte an der Schule zu berücksichtigen.

5. Anmeldung und Beurlaubung/Freistellung vom Unterricht

5.1 Die interessierten Lehrkräfte melden sich zu den einzelnen Veranstaltungen schriftlich an. Sofern die technischen und verfahrensrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind und die schulischen Hauptpersonalräte zugestimmt haben, kann die Anmeldung in elektronischer Form erfolgen, das IFB wird die Schulen darüber informieren, wann diese Voraussetzungen erfüllt sind. Sie leiten die Anmeldung über die Schulleitung oder Seminarleitung und richten sie, sofern in der Ausschreibung nichts anderes bestimmt wird,

- bei Veranstaltungen des IFB unmittelbar an dieses,
- bei Veranstaltungen des ILF und EFWI unmittelbar an diese,
- bei Veranstaltungen von staatlichen und nichtstaatlichen Trägern in Verbindung mit dem IFB unmittelbar an diese,
- bei allen sonstigen Veranstaltungen der Fort- und Weiterbildung (Nummer 2.5) an den jeweiligen Träger.

5.2 Die Beurlaubung (Nummer 4.4) spricht die Schulleitung oder Seminarleitung aus; die Dauer des Fortbildungsurlaubs darf im Einzelfall drei Arbeitstage, in besonders begründeten Fällen oder bei mehreren Veranstaltungen fünf Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten.

C. Schulrechtliche Bestimmungen des Landes Rheinland-Pfalz

Fortbildungsurlaub von mehr als fünf Arbeitstagen bis zu zehn Arbeitstagen im Kalenderjahr kann für Lehrkräfte nur von der Schulbehörde, für Fachleiterinnen und Fachleiter nur vom Landesprüfungsamt für das Lehramt an Schulen bewilligt werden. *)

In Verbindung mit der Beurlaubung prüft die Schulleitung die Möglichkeit von Vertretungsunterricht. Auf der Anmeldung vermerkt die Schulleitung oder Seminarleitung, dass Urlaub bewilligt wird.

5.3 Die Freistellung vom Unterricht nach Nummer 4.5 spricht bis zu zehn Arbeitstagen die Schul- oder Seminarleitung aus. Eine Anrechnung auf die Beurlaubungstage nach Nummer 5.2 erfolgt nicht. In Verbindung mit der Freistellung prüft die Schulleitung die Möglichkeit von Vertretungsunterricht. Auf der Anmeldung vermerkt die Schulleitung oder Seminarleitung, dass die Freistellung gewährt wird.

5.4 Als Arbeitstage zählen Tage mit Unterrichtsverpflichtung. Für Fortbildungsveranstaltungen an Tagen ohne Unterrichtsverpflichtung erfolgt keine Anrechnung gemäß Nummern 5.2 und 5.3.

***) Hinweis: Gemäß § 1 Nr. 3 der Landesverordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des MBFJ vom 27.06.2003 ist nunmehr den Schulleiterinnen und Schulleitern an öffentlichen Schulen und Versuchsschulen für die Beamtinnen und Beamten ihrer Schule nach § 27 Absatz 1 Satz 2 der Urlaubsverordnung die Zuständigkeit übertragen, Urlaub bis zu zehn Arbeitstagen im Urlaubsjahr zu bewilligen (GAMtsbl. Nr. 12 vom 26.08.2003, S. 482).**

6. Zulassung

Über die Zulassung zu einer Veranstaltung entscheidet der Veranstalter; er teilt der Lehrkraft über die Schulleitung oder Seminarleitung mit, ob sie zugelassen wird, und nimmt im Zulassungsschreiben auf die Urlaubsbewilligung oder Freistellung vom Unterricht Bezug. Die bewilligte Beurlaubung oder Freistellung vom Unterricht begründet keinen Anspruch auf Zulassung zu einer Veranstaltung oder auf Bewilligung eines Zuschusses.

7. Mitwirkung des Personalrats

Die Mitbestimmung des Personalrats richtet sich nach den § 78 Abs. 2 Nr. 16 und 17 und § 79 Abs. 2 Nr. 17 und 18 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPersVG).

C. Schulrechtliche Bestimmungen des Landes Rheinland-Pfalz

8. Erwerb von Qualifikationen

8.1 Weiterbildung im bisherigen Lehramt

Die für ein Lehramt erworbene Befähigung kann um die Möglichkeit erweitert werden, in einem weiteren Fach zu unterrichten durch Erteilung einer

- Unterrichtserlaubnis (Nummer 9),
- Unterrichtsbefugnis (Nummer 10).

Die Lehrbefähigung in einem zusätzlichen Fach oder einer zusätzlichen Fachrichtung kann nur durch eine Erweiterungsprüfung vor dem Landesprüfungsamt für das Lehramt an Schulen, deren Voraussetzungen und Verfahren sich nach der jeweiligen Verordnung über die erste Lehramtsprüfung richten, erworben werden.

8.2 Weiterbildung für ein anderes Lehramt

Die für ein Lehramt erworbene Befähigung kann nach Maßgabe der laufbahnrechtlichen Vorschriften um die Befähigung für ein anderes Lehramt erweitert werden. Voraussetzungen und Verfahren der vor dem Landesprüfungsamt für das Lehramt an Schulen abzulegenden Prüfung richten sich nach der Lehrer-Aufstiegsprüfungsordnung.

9. Unterrichtserlaubnis

9.1 Die Unterrichtserlaubnis wird einer Lehrkraft für den Einsatz in einer Schulart oder auf bestimmte Schulformen, Schulstufen oder Klassenstufen beschränkt für ein Fach erteilt, für das sie keine Lehrbefähigung erworben hat. Nummer 3.2 findet entsprechend Anwendung. Die Unterrichtserlaubnis begründet keinen Anspruch auf Erteilung von Unterricht in diesem Fach. Sie ist die Voraussetzung für die Unterrichtspraxis, die zur Erlangung der Unterrichtsbefugnis nach Nummer 10 erforderlich ist.

9.2 Die Zulassung zu den Weiterbildungsveranstaltungen ist vom Veranstalter für alle teilnehmenden Lehrkräfte beim fachlich zuständigen Ministerium zu beantragen.

9.3 Die Erteilung der Unterrichtserlaubnis setzt die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung voraus. Die Vorbereitung auf die Prüfung erfolgt in der Regel durch die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen. Die Zulassung zur Prüfung wird vom Veranstalter für alle teilnehmenden Lehrkräfte beim fachlich zuständigen Ministerium beantragt. Lehrkräfte, die nicht an Weiterbildungsveranstaltungen der Lehrerfortbildungsinstitute teilgenommen haben, beantragen die Zulassung zur Prüfung auf dem Dienstweg. Die Unterrichtserlaubnis wird nach anliegendem Muster 1 vom fachlich zuständigen

C. Schulrechtliche Bestimmungen des Landes Rheinland-Pfalz

Ministerium ausgesprochen. Sie kann von diesem aus wichtigem Grund widerrufen werden.

9.4 Die Prüfung für die Unterrichtserlaubnis erfolgt vor einem Prüfungsausschuss, der vom fachlich zuständigen Ministerium berufen wird; sofern die Prüfung mündlich erfolgt, soll sie die Dauer von 20 Minuten nicht überschreiten. Dem Prüfungsausschuss gehören ein vom fachlich zuständigen Ministerium bestelltes vorsitzendes Mitglied, ein prüfendes Mitglied mit entsprechender Lehrbefähigung und ein prüfendes Mitglied, das vom IFB bzw. vom ILF oder vom EFWI benannt wird, an. Der jeweilige Institutsträger kann ein beratendes Prüfungsausschussmitglied in die Prüfungen des ILF bzw. EFWI entsenden.

Ein vom Hauptpersonalrat benanntes Mitglied des Hauptpersonalrates kann an der Prüfung und der Beratung des Prüfungsergebnisses teilnehmen (§ 53 Abs. 8 i.V.m. § 85 LPersVG).

9.5 Hat eine Lehrkraft an entsprechenden Weiterbildungsveranstaltungen an einer Universität teilgenommen und die hierfür vorgesehenen Prüfungsleistungen bestanden, kann das fachlich zuständige Ministerium dies als Prüfung im Sinne der Nummer 9.3 anerkennen.

9.6 Die Bescheinigung über die Erteilung der Unterrichtserlaubnis ist zu den Personalakten zu nehmen.

10. Unterrichtsbefugnis

10.1 Der Erwerb der Unterrichtsbefugnis setzt voraus, dass die Lehrkraft die entsprechende Befähigung für das Lehramt besitzt sowie die Unterrichtserlaubnis nach Nummer 9 erhalten hat. Der Erwerb der Unterrichtsbefugnis setzt weiterhin einen mindestens 6-monatigen Unterricht in dem betreffenden Fach voraus; über Ausnahmen entscheidet das fachlich zuständige Ministerium. Das fachlich zuständige Ministerium bestimmt den Umfang der Unterrichtsbefugnis nach Schulart und Schulformen, Schulstufen oder Klassenstufen und spricht nach anliegendem Muster 2 die Unterrichtsbefugnis aus, wenn wenigstens ein Unterrichtsbesuch mit anschließendem Kolloquium mit Erfolg stattgefunden hat. Die Unterrichtsbefugnis begründet keinen Anspruch auf Erteilung von Unterricht in dem betreffenden Fach. Sie ist im erteilten Umfang unwiderruflich.

10.2 Der Unterrichtsbesuch mit anschließendem Kolloquium wird von der Schulbehörde zusammen mit einer von ihr beauftragten Lehrkraft mit entsprechender Lehrbefähigung frühestens nach einer Unterrichtspraxis von sechs Monaten vorgenommen. Die Schulbehörde legt dem fachlich zuständigen Ministerium einen Bericht über den Unterrichtsbesuch und das Kollo-

C. Schulrechtliche Bestimmungen des Landes Rheinland-Pfalz

quium zusammen mit dem Antrag der Lehrkraft auf Erteilung der Unterrichtsbefugnis vor. Der Bericht ist der Lehrkraft zur Kenntnis zu geben.

Einem Mitglied des jeweiligen Hauptpersonalrats ist auf Wunsch der Lehrkraft die Anwesenheit beim Unterrichtsbesuch und dem Kolloquium zu gestatten.

10.3 Die Bescheinigung über die Erteilung der Unterrichtsbefugnis ist zu den Personalakten zu nehmen.

11. Referentinnen und Referenten und Moderatorinnen und Moderatoren

11.1 Beurlaubung für die Tätigkeit (Leitung, Referat, Moderation) in Veranstaltungen der Lehrerfort- und -weiterbildung, die im gemeinsamen Veranstaltungsplan ausgedrückt sind, erfolgt nach § 32 Abs. 2 UrlVO. Eine Anrechnung auf die für Fortbildung zur Verfügung stehenden Tage erfolgt somit nicht.

11.2 Die Beurlaubung für diese Tätigkeit spricht bis zu fünf Arbeitstagen die Schulleitung oder Seminarleitung aus, darüber hinaus die Schulbehörde und für Fachleiterinnen und Fachleiter das Landesprüfungsamt für das Lehramt an Schulen.

11.3 Beim Vorliegen eines besonderen dienstlichen Interesses kann das fachlich zuständige Ministerium die Tätigkeit zum Dienst erklären.

12. Schulinterne Fortbildung

12.1 Die Schulen können schulinterne Fortbildungsveranstaltungen (z.B. Studientage, Konferenzen, Arbeitsgemeinschaften etc.) durchführen. Diese dienen dem kooperativen Lernen des Kollegiums und der thematischen Arbeit an fachlichen und pädagogischen Fragestellungen und Problemen der Schule. Schulinterne Fortbildungsveranstaltungen werden von der Schule in eigener Verantwortung für das Kollegium oder Teile des Kollegiums geplant und durchgeführt. Hierbei stehen die Pädagogischen Ergänzungseinrichtungen und die Schulbehörde beratend und unterstützend zur Verfügung. Die Veranstaltungen der schulinternen Fortbildung unterliegen der Mitbestimmung des örtlichen Personalrats.

C. Schulrechtliche Bestimmungen des Landes Rheinland-Pfalz

12.2 Studientage sind Teil des von jeder Schule zu erstellenden Qualitätsprogramms und eine besondere Form schulinterner Fortbildung. Bei der Planung und Durchführung von Studientagen ist Folgendes zu beachten:

- Die Gesamtkonferenz beschließt die Durchführung des Studientages mit dem Programm und dem methodischorganisatorischen Konzept. Eine Verpflichtung der Lehrkräfte zur Übernahme von Kosten für den Studientag kann nicht durch die Gesamtkonferenz beschlossen werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter zeigt der Schulbehörde spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung den Studientag unter Vorlage eines detaillierten Programmes an; Zeitraum, Tagungsort und der Umfang des Unterrichtsausfalls sind hierbei zu bezeichnen. Schulen können sich zur Durchführung eines Studientages zusammenschließen.
- Je Schuljahr kann ein Studientag durchgeführt werden; dafür können in der Regel 1 Tag, im begründeten Einzelfall 1½ Tage eingesetzt werden. Bei einem Studientag von 1½ Tagen Dauer darf nur ein Unterrichtsvormittag ausfallen. An Schulen mit Nachmittagsunterricht soll ein Studientag so durchgeführt werden, dass möglichst wenig Unterricht ausfällt (z.B. bei entsprechenden Blockphasen oder nach dem Abschluss von Prüfungen). Zusätzliche Studientage können in der Regel nur durchgeführt werden, wenn dadurch kein weiterer Unterricht ausfällt, über Ausnahmen entscheidet das fachlich zuständige Ministerium.
- Der Studientag ist für das ganze Kollegium eine dienstliche Veranstaltung. Reisekosten für teilnehmende Lehrkräfte können vom Land nicht übernommen werden.
- Messen und Ausstellungen sowie vergleichbare Anlässe sind nicht als Veranstaltungen „Sonstiger Träger“ anerkannt (vgl. Nummer 4.2) und können daher auch nicht für Studientage genutzt werden.
- Die Ergebnisse des Studientages sind zu dokumentieren und auszuwerten.
- Eine Anrechnung der Studientage auf die gemäß § 27 UrI VO zur Verfügung stehenden Fortbildungstage erfolgt nicht.

13. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

X. Stundentafeln für die Klassenstufen 5 bis 9/10 der Hauptschule, der Regionalen Schule, der Dualen Oberschule, der Realschule, der Integrierten Gesamtschule und des Gymnasiums *)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur vom 12. September 2007 (GABl. S. 500)

1. Allgemeines

Die Stundentafel gibt einen zeitlichen Rahmen für den Umfang des Unterrichts in den einzelnen Fächern für die Sekundarstufe I. Die Stundenansätze für die Klassenstufen 5 und 6 (Orientierungsstufe) sowie für die Klassenstufen 7 bis 9/10 sind zusammengefasst. Innerhalb dieses Rahmens haben die Schulen Gestaltungsmöglichkeiten für die Schul- und Qualitätsentwicklung. Sie legen in eigener Verantwortung die Verteilung der Wochenstunden auf die einzelnen Fächer oder Fachbereiche und Klassenstufen fest.

Die Entscheidung über die schuleigene Stundentafel trifft die Gesamtkonferenz mit Zustimmung des Schulleiterbeirats und nach Anhören des Schulausschusses. Die Fachkonferenzen setzen die schuleigene Stundentafel in Arbeitspläne um. Für einen Schülerjahrgang darf die schuleigene Stundentafel im Verlauf der Klassenstufen 5/6 und der Klassenstufen 7 bis 9/10 nicht verändert werden. Die Schulaufsicht ist vor dem Inkrafttreten über die schuleigene Stundentafel zu unterrichten.

*) Diese Stundentafel gilt für das 9-jährige Gymnasium. Die Stundentafel für das 8-jährige Gymnasium mit Ganztagschule (G8GTS) wird gesondert festgelegt.

3. Stundentafeln der einzelnen Schularten und schulartspezifische Regelungen

3.1 Stundentafel Hauptschule

Klassenstufen	5 - 6	7 - 9	10	Summe 5 - 9	Summe 5 - 10
Pflichtbereich					
Religion/Ethik ¹⁾	4	5	2	9	11

¹⁾ Die angegebenen Stundenkontingente sind durchgehend auf die Jahrgangsstufen zu verteilen.

C. Schulrechtliche Bestimmungen des Landes Rheinland-Pfalz

3.2 Stundentafel Regionale Schule

Klassenstufen	5 - 6	7 - 10	Summe 5 - 10
Pflichtbereich			
Religion/Ethik ¹⁾	4	7	11

3.3 Stundentafel Duale Oberschule

Klassenstufen	5 - 6	7 - 9 ²⁾ PI u. PII	10 PII	Summe 5 - 9 PI	Summe 5 - 10 PII
Pflichtbereich					
Religion/Ethik ¹⁾	4	5	2	9	11

3.4 Stundentafel Realschule

Klassenstufen	5 - 6	7 - 10	Summe 5 - 10
Pflichtbereich			
Religion/Ethik ¹⁾	4	7	11

3.5 Stundentafel Integrierte Gesamtschule

Klassenstufen	5 - 6	7 - 10	Summe 5 - 10
Pflichtbereich			
Religion/Ethik ¹⁾	4	7	11

3.6 Stundentafel nicht-altsprachliches Gymnasium

Klassenstufen	5 - 6	7 - 10	Summe 5 - 10
Pflichtbereich			
Religion/Ethik ¹⁾	4	7	11

¹⁾ Die angegebenen Stundenkontingente sind durchgehend auf die Jahrgangsstufen zu verteilen.

²⁾ PI: Profilstufe I, PII: Profilstufe II

C. Schulrechtliche Bestimmungen des Landes Rheinland-Pfalz

3.7 Stundentafel altsprachliches Gymnasium und altsprachlicher Zug einschließlich „Latein plus“

Klassenstufen	5 - 6	7 - 10	Summe 5 - 10
Pflichtbereich			
Religion/Ethik ¹⁾	4	7	11

¹⁾ Die angegebenen Stundenkontingente sind durchgehend auf die Jahrgangsstufen zu verteilen.

4. Inkrafttreten

4.1 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2008 in Kraft.

4.2 Sie gilt erstmals für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2008/2009 die Klassenstufe 5 besuchen. Für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2008/2009 eine höhere Klassenstufe besuchen, gelten die Regelungen der Bezugsvorschrift weiter. Im Übrigen wird die Bezugsvorschrift aufgehoben.

XI. Unterrichtsorganisation an Realschulen plus

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur vom 7. April 2009 (GABl. S. 261)

2 Einzelregelungen

2.2 Religion und Ethik

2.2.1 Im Fach Religion werden entsprechend dem Bekenntnis - soweit organisatorisch möglich - klassenübergreifende Lerngruppen gebildet.

2.2.2 Eine Lerngruppe im Fach Religion umfasst mindestens acht Schülerinnen und Schüler. Sofern Lehrerwochenstunden zur Verfügung stehen, können auch Lerngruppen unter acht Schülerinnen und Schülern gebildet werden, sofern dadurch kein Unterrichtsausfall entsteht.

2.2.3 Bei der Bildung klassenstufenübergreifender Lerngruppen sollen in der Regel nicht mehr als zwei aufeinander folgende Klassenstufen zusammengefasst werden

2.2.4 Die Nummern 2.2.1 bis 2.2.3 gelten für das Fach Ethik entsprechend.

XII. Unterrichtsorganisation an Gymnasien (Sekundarstufe I), Integrierten Gesamtschulen und Aufbaugymnasien

Verwaltungsvorschrift vom 4. Mai 1993 (GABl. S. 304),
zuletzt geändert am 29. März 2000 (GABl. S. 293)

1. Unterrichtsorganisation an Gymnasien (Sek. I)

1.3.8 Im Fach Religion werden entsprechend dem Bekenntnis - soweit organisatorisch möglich - klassenübergreifende Lerngruppen gebildet. Eine Lerngruppe im Fach Religion umfasst mindestens acht Schülerinnen und Schüler. Sofern Lehrerwochenstunden zur Verfügung stehen, können auch Lerngruppen unter acht Schülerinnen und Schüler gebildet werden, soweit dadurch kein Unterrichtsausfall entsteht.

Reicht die Schülerzahl in einer Klassenstufe zur Bildung einer Lerngruppe nicht aus, können klassenstufenübergreifende Lerngruppen gebildet werden; es sollen in der Regel nicht mehr als zwei aufeinander folgende Klassenstufen zusammengefasst werden.

Die Regelungen für das Fach Religion gelten für den Ethikunterricht entsprechend.

2. Unterrichtsorganisation an Integrierten Gesamtschulen (Sek. I)

2.1.8 Bei der Organisation des nach Konfession getrennten Religionsunterrichts können bis zu drei Parallelklassen in einer Lerngruppe zusammengefasst werden.

D. Kirchliche Rechtsgrundlagen des Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

I. Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

in der Fassung vom 25. Januar 1983 (ABl. S. 26)

zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2007 (ABl. S. 114)

§1

(2) Die Landeskirche, die Kirchengemeinden, die Gesamtkirchengemeinden, die Kirchenbezirke und die sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie die gesamtkirchlichen Dienste bilden eine innere und äußere Einheit.

Ihnen mit allen ihren Gliedern ist aufgegeben die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Sakrament, die Seelsorge, der Dienst christlicher Liebe, die christliche Unterweisung und der missionarische Dienst.

Von allen Gemeindegliedern wird erwartet, dass sie einen christlichen Lebenswandel führen und sich am kirchlichen Leben beteiligen.

§ 5

Die Gemeinde hat den Beruf, durch Wort und Sakrament eine Pflanzstätte evangelischen Glaubens und Lebens und eine Gemeinschaft brüderlicher Liebe zu sein.

§ 13

(1) Presbyterinnen, Presbyter, Pfarrerinnen und Pfarrer (Presbyterium) leiten zusammen die Kirchengemeinde. Sie tragen deshalb gemeinsam Verantwortung für die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Sakrament, die Seelsorge, die christliche Unterweisung, die Diakonie und Mission sowie für die Einhaltung der kirchlichen Ordnung.

§ 75

(1) Die Landessynode kann über alle Angelegenheiten der Landeskirche beraten und beschließen.

(2) Zu ihrem Wirkungskreis gehört:

...

2. die Aussprache über den Zustand der Landeskirche in Bezug auf Lehre, Kultus, Zucht und Verfassung;

D. Kirchliche Rechtsgrundlagen des Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

§ 98

(1) Der Landeskirchenrat ist in allen Fällen zuständig, für die nicht ausdrücklich oder sinngemäß die Zuständigkeit einer anderen Stelle vorgesehen ist.

(2) Zum Wirkungsbereich des Landeskirchenrats gehören vornehmlich:

...

4. die Wahrnehmung der Mitverantwortung für den Religionsunterricht und den kirchlichen Unterricht;

D. Kirchliche Rechtsgrundlagen des Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

II. Gesetz über die Erteilung von Religionsunterricht durch Pfarrer und Vikare

vom 27. Juni 1962 (ABl. S. 112)
in der Fassung vom 15. Juli 1971 (ABl. S. 221)

Die Landessynode der Pfälzischen Landeskirche hat auf Grund der §§ 20 Abs. 2 Ziff. 2, 45 und 75 Abs. 2 Ziff. 3 der Kirchenverfassung folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Erteilung von Religionsunterricht an öffentlichen Schulen und staatlich anerkannten Privatschulen, in denen Religionsunterricht ordentliches Lehrfach ist, gehört zu den Amtspflichten der Pfarrer und Vikare.

§ 2

- (1) Inhaber und Verwalter von Pfarr- oder selbständigen Vikariatsstellen haben 4 bis 6, Vikare 8 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen.
- (2) Der Dekan kann Überschreitungen oder Unterschreitungen bis zu 2 Wochenstunden zulassen.
- (3) Die Stundenzahl für Dekane und Pfarrer mit gesamtkirchlichem Auftrag setzt der Landeskirchenrat fest.

§ 2 a

Die zur Durchführung dieses Gesetz erforderlichen Vorschriften erlässt der Landeskirchenrat. In den Durchführungsvorschriften ist auch zu regeln, welche Vergütung gezahlt wird, wenn über den durch § 2 Abs. 1 gesetzten Rahmen hinaus Religionsunterricht erteilt wird; § 14 Satz 2 und 3 des Pfarrerdienstgesetzes vom 5. Juni 1970 (ABl. S. 162) bleibt jedoch unberührt.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1962 in Kraft

D. Kirchliche Rechtsgrundlagen des Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

III. Gesetz über das Amt für Religionsunterricht

vom 20. November 2004 (ABl. S. 309)

Die Landessynode hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

Ziele und Aufgaben des Amtes für Religionsunterricht

Das Amt für Religionsunterricht hat das Ziel, die Schulen bei der personellen Versorgung des Religionsunterrichts zu unterstützen und im Auftrag des Landeskirchenrates die inhaltliche Verantwortung für den Religionsunterricht wahrzunehmen. Es wirkt bei der Fort- und Weiterbildung der Religionslehrerinnen und –lehrer mit.

§ 2

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Das Amt wird von der oder dem Beauftragten für den Religionsunterricht geleitet.

(2) Neben der oder dem Beauftragten für den Religionsunterricht gehören dem Amt an:

- a) Regionale Beauftragte für den Religionsunterricht an Grund-, Haupt- und Regionalen Schulen in Rheinland-Pfalz und im Saarland,
- b) Fachberaterinnen und Fachberater für den Religionsunterricht an den übrigen Schularten,
- c) Religionspädagogische Beraterinnen und Berater für Berufsbildende Schulen, Gymnasien und Integrierte Gesamtschulen.

(3) Die Regionalen Beauftragten sind hauptamtlich tätig und werden durch die Kirchenregierung bestellt. Die Fachberaterinnen und Fachberater sowie die Religionspädagogischen Beraterinnen und Berater sind hauptamtlich tätig und werden vom Landeskirchenrat beauftragt.

(4) Der Landeskirchenrat regelt die Zuständigkeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Religionsunterricht in einer Dienstordnung.

§ 3

Aufgaben der Regionalbeauftragten, der Fachberaterinnen und –berater und der Religionspädagogischen Beraterinnen und Berater

(1) Die Aufgaben der Regionalen Beauftragten sind neben ihrer eigenen Unterrichtstätigkeit:

D. Kirchliche Rechtsgrundlagen des Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

- a) Beratung der Religionslehrerinnen und –lehrer,
- b) Kontaktpflege zu den Schulleitungen,
- c) Fortbildung der Religionslehrerinnen und –lehrer,
- d) Mitwirkung bei der Einsichtnahme in den evangelischen Religionsunterricht,
- e) Leitung und Betreuung der religionspädagogischen Zentren,

(2) Die Aufgaben der Fachberaterinnen und Fachberater sind insbesondere:

- a) Beratung der Religionslehrerinnen und –lehrer,
- b) Kontaktpflege zu den Schulleitungen,
- c) Gesprächs- und Fortbildungsangebote,
- d) Mitwirkung bei der Einsichtnahme in den Evangelischen Religionsunterricht.

(3) Die Religionspädagogischen Beraterinnen und Berater haben insbesondere die Aufgabe:

- a) Kooperation mit den Fachberaterinnen und Fachberatern und der oder dem Beauftragten für den Religionsunterricht,
- b) Bearbeitung religionspädagogischer Schwerpunkte und deren Vermittlung,
- c) Förderung des kollegialen Austausches.

§ 4

Ermächtigung

Der Landeskirchenrat erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

§ 5

Schlussbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am 20. November 2004 in Kraft.

(2) Das bisherige Gesetz über das Amt für Religionsunterricht vom 16. November 1973 tritt am 19. November 2004 außer Kraft.

D. Kirchliche Rechtsgrundlagen des Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

IV. Ordnung der kirchlichen Einsichtnahme in den Religionsunterricht

vom 23. März 1976 (ABl. S 32)

Die Protestantische Kirchenregierung der Pfalz hat gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über das Amt für Religionsunterricht vom 16. Nov. 1973 (ABl. S. 285) zum Vollzug der Vereinbarung über die kirchliche Einsichtnahme in den Religionsunterricht zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Vereinigten Protestantisch-Evangelisch-Christlichen Kirche der Pfalz vom 05.12.1966, 9.1.1967 und 17.08.1967 folgende Ordnung erlassen:

1. Das Recht der Kirchen, im Benehmen mit der Schulaufsichtsbehörde Einsicht in den Religionsunterricht zu nehmen, wird durch religionspädagogisch erfahrene Beauftragte der Pfälzischen Landeskirche wahrgenommen.

2. Beauftragte der Pfälzischen Landeskirche sind die Bezirksbeauftragten*) für den Religionsunterricht an Grund-, Haupt- und Sonderschulen und die landeskirchlichen Fachberater für den Religionsunterricht an den übrigen Schularten sowie der Dezernent des Landeskirchenrates für Schulfragen und der Beauftragte des Landeskirchenrates für den Religionsunterricht. Nach Bedarf können im Einzelfall vom Landeskirchenrat besondere Beauftragte bestellt werden.

3. Die Beauftragten sind für die Bereiche zuständig, die ihnen nach dem Gesetz über das Amt für Religionsunterricht zugewiesen sind.

Der Dienstbereich des Schuldezernenten und des Beauftragten für den Religionsunterricht umfasst den Bereich der Pfälzischen Landeskirche.

Das Nähere regelt der Landeskirchenrat.

4. Die Beauftragten setzen den Schulleiter rechtzeitig, mindestens aber sieben Unterrichtstage vorher, von dem beabsichtigten Besuch in Kenntnis. Der Schulleiter benachrichtigt umgehend den Lehrer. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei Beschwerden, die eine sofortige Einsichtnahme als notwendig erscheinen lassen) kann im Benehmen mit dem Schulleiter der Besuch ohne vorherige Benachrichtigung des Lehrers erfolgen.

*) jetzt: Regionale Beauftragte s. S. 62

D. Kirchliche Rechtsgrundlagen des Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

5. Die Beauftragten sind verpflichtet, in regelmäßigen Abständen Einsicht in den Unterricht der Religionslehrer ihrer Dienstbereiche zu nehmen. Die Beauftragten können außerdem in den Unterricht Einsicht nehmen, wenn es von dem Religionslehrer gewünscht wird.

Der Landeskirchenrat kann die Beauftragten für eine Übergangszeit durch Verwaltungsanweisung ermächtigen, in besonderen Fällen von der Einsichtnahme abzusehen.

Besteht nach dem Unterrichtsbesuch Anlass zu Zweifeln, ob der Lehrer den Unterricht in Übereinstimmung mit den Lehren und Satzungen der Kirche erteilt (Art. 34 LV), kann die Einsichtnahme alsbald wiederholt werden.

6. Die Dauer der Einsichtnahme soll in der Regel zwei Unterrichtsstunden in verschiedenen Klassen umfassen.

In Ausnahmefällen kann der Beauftragte bis zu zwei weitere Religionsstunden besuchen.

7. Da die Einsichtnahme keinen schulaufsichtlichen Charakter hat, soll der Schwerpunkt des Besuches auf der Förderung des Unterrichts, nicht aber auf seiner Kontrolle liegen.

8. Im Anschluss an die Einsichtnahme sollen die Beauftragten mit den Religionslehrern ihre im Unterricht gewonnenen Eindrücke erörtern. Haben sich bei der Einsichtnahme wesentliche Bedenken hinsichtlich der Übereinstimmung des Unterrichts mit Lehre und Ordnung der Kirche ergeben, so soll zunächst versucht werden, die Bedenken in diesem Gespräch zu beheben.

Die Beauftragten können ebenso mit allen an der Schule Religionsunterricht erteilenden Lehrern, Geistlichen und Katecheten eine Besprechung abhalten, in der Erfahrungen und Anregungen ausgetauscht und Meinungsverschiedenheiten geklärt werden sollen.

Der Beauftragte verfertigt über den erfolgten Besuch des Religionsunterrichts eine Niederschrift und reicht sie dem Amt für Religionsunterricht ein. Der Bericht darf keine Beanstandungen enthalten, die nicht schon im Abschlussgespräch nach der Einsichtnahme mit dem Religionslehrer angesprochen wurden. Der Bericht darf auch keine Wertung im Sinne einer Benotung enthalten und keine schulaufsichtlichen Folgen herbeiführen. Er muss den besuchten Lehrern zur Kenntnis gebracht werden. Diese können eine eigene Stellungnahme hinzufügen.

D. Kirchliche Rechtsgrundlagen des Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

9. Ordnet der Landeskirchenrat Unterrichtsbesuche in seiner Eigenschaft als Dienstherr oder Arbeitgeber an, um eine Bewertung der beruflichen Qualifikation des Religionslehrers vorzunehmen, so gelten die Bestimmungen dieser Ordnung sinngemäß. Die Niederschrift hat diesen dienst- und fachaufsichtlichen Belangen Rechnung zu tragen.

In diesem Falle hat der Religionslehrer das Recht, einen ebenfalls im landeskirchlichen Dienst stehenden Religionslehrer zum Besuch hinzuzuziehen. Die dadurch entstehenden Kosten übernimmt die Landeskirche nicht.

10. Drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Ordnung erfolgt eine erneute Überprüfung der Bestimmungen daraufhin, ob sie den tatsächlichen Erfordernissen Rechnung tragen.

11. Diese Ordnung tritt am 8. April 1976 in Kraft.

D. Kirchliche Rechtsgrundlagen des Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

V. Ordnung der Vokation zur Erteilung von Evangelischem Religionsunterricht

vom 21. Dezember 1999 (ABl. 2000 S. 7)

Der Landeskirchenrat hat aufgrund von § 98 Abs. 2 Nr. 4 der Kirchenverfassung am 21. Dezember 1999 folgende Ordnung der Vokation beschlossen:

1. Allgemeines

Evangelischer Religionsunterricht in den Schulen wird erteilt in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Evangelischen Kirche (Artikel 7 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes) und in deren Auftrag (Artikel 34 Satz 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz (RPVerf); Artikel 29 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Saarlandes). Lehrkräfte für den Evangelischen Religionsunterricht bedürfen hierzu der Bevollmächtigung (Vokation) durch die Evangelische Kirche (Artikel 34 Satz 5 RPVerf; Artikel 6 des Staatsvertrages mit dem Saarland vom 25. Februar 1985). Im Bereich der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) wird die Bevollmächtigung für den Evangelischen Religionsunterricht durch den Landeskirchenrat erteilt.

2. Voraussetzungen für die Erteilung der Vokation

2.1 Die Bevollmächtigung kann auf Antrag der Lehrkraft erteilt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

2.1.1 Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland,

2.1.2 Dienstort im Bereich der Landeskirche,

2.1.3 erfolgreich abgeschlossene staatliche oder staatlich anerkannte Ausbildung (Erstes und Zweites Staatsexamen) mit der Lehrbefähigung, der Unterrichtsberechtigung oder der Unterrichtserlaubnis für das Fach Evangelische Religionslehre,

2.1.4 Teilnahme an einer Bevollmächtigungstagung, die von der Landeskirche durchgeführt wird,

2.1.5 unbefristete Übernahme in ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Land oder zu einer Privatschule,

2.1.6 schriftlich erklärte Bereitschaft, den Evangelischen Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Landeskirche (vgl. Beschluss der Landessynode vom 22. Mai 1987) zu erteilen.

D. Kirchliche Rechtsgrundlagen des Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

2.2 Ein Mitglied einer evangelischen Freikirche, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehören sollte, kann von der in Nr. 2.1.1 genannten Voraussetzung befreit werden, wenn die Lehrkraft die ausreichende Gewähr dafür bietet, dass sie den Unterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Landeskirche erteilt. In Zweifelsfällen wird über die Befreiung nach einem Gespräch zwischen der Lehrkraft und einer oder einem Beauftragten des Landeskirchenrats entschieden.

2.3 Bei Lehrkräften an berufsbildenden Schulen kann an die Stelle der Teilnahme an einer Bevollmächtigungstagung nach Nr. 2.1.4 ein Unterrichtsbesuch durch die zuständige Fachberaterin oder den zuständigen Fachberater treten.

2.4 In begründeten Ausnahmefällen kann der Landeskirchenrat für befristete Dienst- oder Arbeitsverhältnisse (Nr. 2.1.5) eine befristete Genehmigung zur Erteilung von Evangelischem Religionsunterricht aussprechen.

3. Vorläufige Bevollmächtigung

Die Erteilung Evangelischen Religionsunterrichts während des Vorbereitungsdienstes setzt eine vorläufige Bevollmächtigung voraus. Sie kann ausgesprochen werden, wenn die Voraussetzungen nach Nr. 2.1.1 und 2.1.6 vorliegen, der Wohnsitz im Bereich der Landeskirche liegt und eine Lehrbefähigung für das Fach Evangelische Religionslehre durch das Erste Staatsexamen erworben worden ist. Die vorläufige Bevollmächtigung erlischt mit Beendigung des Vorbereitungsdienstes oder wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht mehr gegeben ist.

4. Anerkennung der Vokationen anderer Landeskirchen

Die Vokationen anderer Landeskirchen werden anerkannt, wenn die Voraussetzungen nach Nr. 2 vorliegen.

5. Beendigung der Vokation

5.1 Die Bevollmächtigung erlischt, wenn

5.1.1 die Lehrkraft gegenüber dem Landeskirchenrat auf die sich aus ihr ergebenden Rechte verzichtet oder

5.1.2 eine der Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben ist.

5.2 Die Bevollmächtigung kann nach Anhörung der Lehrkraft entzogen werden, wenn die Lehrkraft zu schwerwiegenden inhaltlichen und fachlichen Beanstandungen Anlass gibt.

D. Kirchliche Rechtsgrundlagen des Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

5.3 Die Beendigung der Vokation ist der Lehrkraft schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Die Vokationsurkunde ist zurückzugeben.

6. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

D. Kirchliche Rechtsgrundlagen des Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

E. Kirchliche Rechtsgrundlagen der Evangelischen Kirche im Rheinland

I. Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland

vom 10. Januar 2003, KABl.EKiR 2004, S. 86,
zuletzt geändert am 10. Januar 2008

Artikel 81

(1) Die Gemeinde ist dafür verantwortlich, dass die Kinder das Wort Gottes hören, im Verständnis des christlichen Glaubens wachsen und lernen, in Verantwortung vor Gott zu leben. Dies geschieht im Elternhaus, Gemeinde und Schule.

(2) Die Gemeinde ermutigt die Eltern, mit ihren Kindern zu beten, ihnen die biblischen Geschichten zu erzählen und mit ihnen am Gemeindeleben teilzunehmen.

(3) Die Gemeinde nimmt ihre Verantwortung durch die Arbeit in Tageseinrichtungen für Kinder, im Kindergottesdienst, durch Kinder-, Konfirmanden- und Jugendarbeit wahr.

(4) Die Gemeinde unterstützt die Lehrerinnen und Lehrer, die in den Schulen evangelischen Religionsunterricht erteilen. Für diese Aufgabe werden die Lehrerinnen und Lehrer von der Kirche bevollmächtigt.

II. Gemeinsame Vokationsordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche

vom 11. Mai 2001 / 29. März 2001 / 13. Dezember 2000

KABl.EKiR 2002, S. 10

§ 1

(1) Der Evangelische Religionsunterricht ist gemäß Artikel 7 Abs. 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland an allen öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Er wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der evangelischen Kirche erteilt.

(2) Für die Erteilung des evangelischen Religionsunterrichtes bedürfen Lehrerinnen und Lehrer gemäß Artikel 14 Abs. 1 der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen*) i.V.m. Artikel 40**) der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland und mit Artikel 192 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen der kirchlichen Bevollmächtigung.

*) Rheinland-Pfalz: Art. 34 Verf. Rheinland-Pfalz
Saarland: Art. 29 Abs. 1 Verf. Saarland
Hessen: Art. 57 Abs. 1 Verf. Hessen

**) jetzt Artikel 81

§ 2

(1) Die kirchliche Bevollmächtigung erfolgt durch die Vokation. Sie kann auch als vorläufige Unterrichtserlaubnis und eingeschränkte Unterrichtserlaubnis erteilt werden.

(2) Mit der Vokation sagt die Kirche Lehrerinnen und Lehrern den Rückhalt ihrer Gemeinschaft, fachliche Förderung und Unterstützung in der verantwortlichen Wahrnehmung ihres Dienstes zu.

(3) Über die kirchliche Bevollmächtigung wird eine Urkunde erteilt.

(4) Die Vokation erfolgt in einem Gottesdienst durch eine in der Evangelischen Kirche im Rheinland von der Kirchenleitung, in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom Landeskirchenamt und in der Lippischen Landeskirche vom Landeskirchenrat beauftragte Person.

E. Kirchliche Rechtsgrundlagen der Evangelischen Kirche im Rheinland

§ 3

(1) Die Erteilung der kirchlichen Bevollmächtigung erfolgt auf Antrag der Lehrerin oder des Lehrers. Sie setzt die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche und die staatliche Lehrbefähigung für evangelischen Religionsunterricht sowie die Teilnahme an einer von der Kirche durchgeführten Vokationstagung voraus.

(2) Der Antrag auf kirchliche Bevollmächtigung muss die Versicherung enthalten, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der evangelischen Kirche erteilen wird.

§ 4

Die kirchliche Bevollmächtigung kann auch Lehrerinnen und Lehrern erteilt werden, die evangelischen Freikirchen angehören, soweit die beteiligten Landeskirchen mit diesen Vereinbarungen über die Erteilung von evangelischem Religionsunterricht durch deren Mitglieder abgeschlossen haben. Dies gilt auch im Falle der Zugehörigkeit zu einer evangelischen Freikirche, mit der eine Vereinbarung nicht besteht, wenn diese der Arbeitsgemeinschaft der christlichen Kirchen angehört. § 5 gilt entsprechend.

§ 5

(1) Die kirchliche Bevollmächtigung erlischt:

a) mit der Erklärung der Lehrerin oder des Lehrers, nicht mehr bereit zu sein, evangelischen Religionsunterricht zu erteilen (Artikel 4 i.V.m. Artikel 7 Abs. 3 Grundgesetz),

b) mit Erklärung des Verzichts auf die kirchliche Bevollmächtigung,

c) mit dem Austritt aus der evangelischen Kirche.

(2) Die kirchliche Bevollmächtigung wird entzogen, wenn die Lehrerin oder der Lehrer den evangelischen Religionsunterricht nicht mehr in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der evangelischen Kirche erteilt.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist die Lehrerin oder der Lehrer verpflichtet, die Urkunde zurückzugeben.

(4) In besonders begründeten Fällen kann vereinbart werden, dass eine Lehrerin oder ein Lehrer für einen befristeten Zeitraum auf die Rechte aus der kirchlichen Bevollmächtigung verzichtet, ohne dass die Rechtsfolgen der Abs. 1 und 3 eintreten.

E. Kirchliche Rechtsgrundlagen der Evangelischen Kirche im Rheinland

§ 6

Nach der Ersten Staatsprüfung im Fach Evangelische Religionslehre erteilt die Kirche Lehrerinnen und Lehrern, die einer evangelischen Landeskirche angehören oder die Voraussetzungen gemäß § 4 erfüllen, auf Antrag eine „Vorläufige kirchliche Unterrichtserlaubnis“. Diese erlischt spätestens 4 Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Erteilung, wenn sie nicht zuvor aus besonderen Gründen auf Antrag befristet verlängert wurde. § 5 gilt entsprechend.

§ 7

Eine „Eingeschränkte kirchliche Unterrichtserlaubnis“ kann Lehrerinnen und Lehrern auf Antrag erteilt werden, wenn sie evangelischen Religionsunterricht fachfremd erteilen sollen und bereit sind, an einer kirchlichen Qualifizierungsmaßnahme teilzunehmen. Diese gilt für den Einsatz im Religionsunterricht in beschränktem Umfange an einer bestimmten Schule. § 6 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 8

Ist eine kirchliche Bevollmächtigung durch eine andere evangelische Landeskirche erteilt worden, bedarf sie der Anerkennung für das Gebiet der an dieser Ordnung beteiligten Landeskirchen.

§ 9

(1) Örtlich zuständig für Entscheidungen nach dieser Ordnung ist in der Regel die für den Dienstort der Lehrerin oder des Lehrers zuständige Landeskirche, in Fällen, in denen der Dienstort nicht feststeht, die für den Wohnort zuständige Landeskirche.

(2) Zuständig für die Durchführung der Entscheidungen nach dieser Ordnung ist, soweit nicht ein anderes Organ dazu berufen wird, in der Evangelischen Kirche im Rheinland die Kirchenleitung, in der Evangelischen Kirche von Westfalen das Landeskirchenamt und in der Lippischen Landeskirche der Landeskirchenrat.

(3) Soll in einer Landeskirche im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Ordnung abgewichen werden, bedarf dies einer vorherigen einvernehmlichen Abstimmung mit den beiden anderen Landeskirchen.

E. Kirchliche Rechtsgrundlagen der Evangelischen Kirche im Rheinland

§ 10

(1) Wird die „Vorläufige kirchliche Unterrichtserlaubnis“, die „Eingeschränkte kirchliche Unterrichtserlaubnis“ oder die „Kirchliche Bevollmächtigung“ verweigert oder entzogen, ist dies der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(2) Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Über den Widerspruch entscheidet in der Evangelischen Kirche im Rheinland die Kirchenleitung im Einvernehmen mit einem von der Landessynode berufenen Ausschuss, in der Evangelischen Kirche von Westfalen die Kirchenleitung, in der Lippischen Landeskirche der Landeskirchenrat. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 11

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2001 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die gemeinsame Vokationsordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 19.05./02.11./ 04.11.1976 (KABl. EKIR 1976, S. 227, KABl. EKvW 1977, S. 25, GVBl. LLK Bd. 6, S. 217) außer Kraft.

Düsseldorf, den 11.05.2001	Evangelische Kirche im Rheinland – Die Kirchenleitung
Bielefeld, den 29.03.2001	Evangelische Kirche von Westfalen – Die Kirchenleitung
Detmold, den 13.12.2000	Lippische Landeskirche – Der Landeskirchenrat

III. Erteilung Evangelischer Religionslehre durch Pfarrstelleninhaberinnen und Pfarrstelleninhaber, kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und sonstige nebenamtlich/-beruflich tätige Lehrkräfte

Merkblatt vom 22.10.2002, KABI.EKiR, S. 346

1. Pfarrerinnen und Pfarrer, Pfarrerinnen und Pfarrer zur Anstellung, Pastorinnen und Pastoren im Sonderdienst bedürfen, soweit sie nicht als hauptamtliche Religionslehrerinnen oder Religionslehrer in eine Schulpfarrstelle eingewiesen sind, zur Erteilung Evangelischer Religionslehre für alle Schulen einer Nebentätigkeits- und Unterrichtsgenehmigung. Hierüber entscheidet das Landeskirchenamt.

Vikarinnen und Vikare sollen nicht im Religionsunterricht eingesetzt werden. Vorbehaltlich der Zustimmung der Abteilung I des Landeskirchenamtes können Vikarinnen und Vikare ausnahmsweise nach Rücksprache mit der Abteilung IV des Landeskirchenamtes und nach schulfachlicher Prüfung vertretungsweise im Religionsunterricht eingesetzt werden.

Unterricht in Evangelischer Religionslehre, der **lt. Dienstanweisung** erteilt wird, **gehört zum Hauptamt** und bedarf nicht einer jährlich zu erneuernden Genehmigung. Bei einer Genehmigung von Religionsunterricht über den in der Dienstanweisung vorgesehenen Umfang hinaus entscheidet das Landeskirchenamt.

Vergütung für **lt. Dienstanweisung zu erteilenden Unterricht** ist in voller Höhe an die Anstellungskörperschaft abzuführen.

Wenn die Unterrichtserteilung nicht in der Dienstanweisung vorgesehen ist, ist die **Abführungspflicht** gemäß § 5 der Verordnung über die Nebentätigkeit der Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche im Rheinland (Pfarnbentätigkeitsverordnung - PfNVO) vom 8. Juni 2001, KABI. Nr. 6 vom 19.06.2001 - S. 148, zu beachten:

Soweit die Pfarrerin/der Pfarrer für ihre/seine Tätigkeit von den pfarramtlichen Aufgaben entlastet wird, hat sie/er den der Entlastung entsprechenden Teil der Vergütung abzuführen.

Darüber hinaus ist gemäß § 5 Absatz 2 PfNVO die Vergütung für eine Nebentätigkeit im Bereich der evangelischen Kirchen, der kirchlichen Werke,

E. Kirchliche Rechtsgrundlagen der Evangelischen Kirche im Rheinland

Verbände und sowie des öffentlichen Dienstes und seiner unmittelbaren und mittelbaren Einrichtungen abzuführen, soweit diese den Betrag von 6000 Euro (brutto) für das Kalenderjahr übersteigt.

Gemäß § 5 Absatz 6 PfnVO ist der abzuführende Betrag bis zum 31. März des dem Abrechnungsjahr folgenden Jahres der Landeskirche zuzuleiten.

Soweit die Vergütung den Betrag von 6000 Euro (brutto) für das Kalenderjahr **nicht** übersteigt, und keine Abführungsverpflichtung gemäß § 5 Absatz 1 PfnVO besteht, erhält die/der Unterrichtende, auch bei mehr als sechs Wochenstunden, die volle Vergütung.

2. Bei Gemeindemissionarinnen und Gemeindemissionaren ist folgendermaßen zu verfahren:

a) Gemeindemissionarinnen und Gemeindemissionare, die das Katechetexamen oder die Prüfung am Kirchlichen Oberseminar für katechetischen Dienst an Berufsschulen nach alter Ordnung abgelegt haben, erhalten nach Vorlage ihrer Zeugnisse für die Schulform, für die sie aufgrund ihrer Ausbildung eine Lehrbefähigung erworben haben, eine unbefristete Unterrichtserlaubnis durch die Abteilung IV des Landeskirchenamtes.

Für die nebenamtliche Unterrichtstätigkeit muss ihnen jedoch - wie für Pfarrerinnen und Pfarrer - durch das Landeskirchenamt vor Beginn jedes neuen Schuljahres die Nebentätigkeits-/Unterrichtsgenehmigung erteilt werden.

b) Sollen Gemeindemissionarinnen und Gemeindemissionare, die keine der in a) aufgeführten Ausbildungsabschlüsse nachweisen können, Religionsunterricht erteilen, sind die Anträge der Abteilung IV zur Entscheidung über die Erteilung einer Unterrichtserlaubnis vorzulegen. Wird die Unterrichtserlaubnis erteilt, so gilt sie zunächst nur für das laufende Schuljahr. Den Schulreferentinnen und Schulreferenten bzw. Bezirksbeauftragten wird zur Auflage gemacht, während dieser Zeit durch Unterrichtsbesuche die Eignung der betreffenden Gemeindemissionarin oder des Gemeindemissionars für diesen Dienst festzustellen.

c) Grundsätzlich muss eine neue Unterrichtserlaubnis beantragt werden, wenn eine Gemeindemissionarin oder ein Gemeindemissionar in einer anderen als der bisherigen Schulform zu unterrichten beabsichtigt. Die Abteilung IV des Landeskirchenamtes behält sich in dem Fall die Prüfung der Eignung vor.

E. Kirchliche Rechtsgrundlagen der Evangelischen Kirche im Rheinland

Die Anträge auf Unterrichts-/Nebentätigkeitsgenehmigung für die Personen zu 1. und 2. sind mittels Formular*) auf dem Dienstwege unter Einschaltung der Schulreferentin oder des Schulreferenten bzw. der Bezirksbeauftragten oder des Bezirksbeauftragten zu stellen.

Eine beschlussmäßige Stellungnahme der Anstellungskörperschaft ist beizufügen.

Nach wie vor bitten wir, wegen der vorzunehmenden Differenzierung von **Unterricht als Bestandteil der Dienstanweisung und nebenamtlich erteilten Unterricht**, die Meldung über die erteilten Unterrichtsgenehmigungen auf dem hierfür erstellten Formblatt II *) **bis zum 15.10. jeden Jahres** vorzulegen. In dieser Meldung ist in der Spalte für die Wochenstundenzahl unter a) die Zahl der It. Dienstanweisung zu erteilenden Wochenstunden aufzuführen. Gegenüber den staatlichen Schulaufsichtsbehörden sind auch die It. Dienstanweisung zu erteilenden Wochenstunden kenntlich zu machen, also die **Gesamtwochenstundenzahl** mitzuteilen.

*) Das Formular kann beim Landeskirchenamt angefordert werden.

3. Berufsschulkatechetinnen und Berufsschulkatecheten alter Ordnung (mit 3. Examen; Ausbildungsmöglichkeiten bestehen im Gebiet der EKIR nicht) können haupt- und nebenamtlich an Grund-, Haupt- und berufsbildenden Schulen Ev. Religionslehre erteilen. An Sonderschulen kann nur aufgrund einer sonderpädagogischen Zusatzqualifikation Ev. Religionslehre erteilt werden. Eine unterrichtliche Tätigkeit in anderen Schulformen darf nur bei Vorliegen einer von der Abteilung IV des Landeskirchenamtes ausgestellten Unterrichtserlaubnis aufgenommen werden (vgl. Kirchengesetz über den katechetischen Dienst, §§ 5 bis 8, vom 07.12.1956 - KABI. Nr. 24 vom 23.12.1956, S. 140 ff.). Zu verfahren ist in diesem Fall wie unter Punkt 6 näher ausgeführt.

4. Katechetinnen und Katecheten alter Ordnung (mit 2. Examen; Ausbildungsmöglichkeiten bestehen im Gebiet der EKIR nicht) können haupt- und nebenamtlich an Grund- und Hauptschulen Ev. Religionslehre erteilen. Eine unterrichtliche Tätigkeit in anderen Schulformen darf nur bei Vorliegen einer von der Abteilung IV des Landeskirchenamtes ausgestellten Unterrichtserlaubnis aufgenommen werden (vgl. Kirchengesetz über den katechetischen Dienst, §§ 5 bis 7). Zu verfahren ist in diesem Fall wie unter Punkt 6 näher ausgeführt.

E. Kirchliche Rechtsgrundlagen der Evangelischen Kirche im Rheinland

5. Religionspädagoginnen und Religionspädagogen grad./Dipl. Religionspädagoginnen und Religionspädagogen (FHS, Ausbildungsmöglichkeiten bestehen im Gebiet der EKIR nicht mehr) können auf Antrag eine Erlaubnis zur Erteilung Ev. Religionslehre durch die Abteilung IV des Landeskirchenamtes erhalten. Ein **hauptamtlicher** Einsatz in der Sekundarstufe II (Berufsbildende Schulen und Gymnasien) wie im Bereich der Sekundarstufe I an Gymnasien ist **nicht** möglich. In der Sekundarstufe II des Gymnasiums ist auch ein **nebenamtlicher** Einsatz nicht möglich (Abiturrelevanz).

6. Alle übrigen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, Diakoninnen und Diakone, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Jugendleiterinnen und Jugendleiter mit katechetischer Grundausbildung, sog. "Hilfskatecheten" alter Ordnung, können **nur nebenamtlich** mit geringer Stundenzahl bei bestehendem Bedarf Ev. Religionslehre erteilen. Sie dürfen eine unterrichtliche Tätigkeit erst bei Vorliegen einer von der Abteilung IV des Landeskirchenamtes ausgestellten Unterrichtserlaubnis aufnehmen. Diese wird für ein Schuljahr erteilt. Das Einverständnis des Dienstherrn zu der unterrichtlichen Tätigkeit ist jeweils vor Antragstellung einzuholen. Schulreferentin oder Schulreferent bzw. Bezirksbeauftragte oder Bezirksbeauftragter sind entsprechend zu informieren. Sie haben zu prüfen, ob der Bedarf zur Unterrichtserteilung besteht.

Anträge auf Ausstellung einer vorläufigen Unterrichtserlaubnis sind **grundsätzlich** unter Angabe der zu erteilenden Wochenstundenzahl und der genauen Schulanschrift auf dem Dienstwege unter Einschaltung der Schulreferentin oder des Schulreferenten bzw. der Bezirksbeauftragten oder des Bezirksbeauftragten **rechtzeitig vor Beginn eines neuen Schuljahres** vorzulegen.

Für jede Lehrperson ist ein gesonderter Antrag mit den entsprechenden Unterlagen zu stellen – keine Sammelanträge!

Dem **Erstantrag** sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ausgefüllter Personalbogen (Maschinen- oder Druckschrift),
- b) beglaubigte Abschrift/Fotokopie des Abschlusszeugnisses der Ausbildungsstätte, ggf. bei kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern:
- c) Abschrift der Dienstanweisung,

E. Kirchliche Rechtsgrundlagen der Evangelischen Kirche im Rheinland

d) Einverständniserklärung des Dienstherrn.

a) bis c) entfällt bei Pfarrerinnen und Pfarrern

Bei **Wiederholungsanträgen** sind Nummer und Aktenzeichen unserer vorherigen Genehmigungsverfügung anzugeben.

Die **Anträge für Pfarrerinnen und Pfarrer** sind auf einem beim Landeskirchenamt zu erhaltenen Antragsformular zu stellen. Die **Anträge für sonstige Lehrkräfte** können formlos gestellt werden.

F. Kirchliche Rechtsgrundlagen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

I. Ordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

vom 17. März 1949

in der Fassung vom 14. September 2002 (ABl. EKHN 2002, S. 499), zuletzt geändert am 25. November 2006 (ABl. EKHN 2007, S. 11)

Grundartikel 1

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau steht in der Einheit der einen heiligen allgemeinen und apostolischen Kirche Jesu Christi, die überall dort ist, wo das Wort Gottes lauter verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden.

Sie bezeugt ihren Glauben gemeinsam mit der alten Kirche durch die altkirchlichen Bekenntnisse und gemeinsam mit ihren Vätern durch die Augsburgische Konfession, unbeschadet der in den einzelnen Gemeinden geltenden lutherischen, reformierten und unierten Bekenntnisschriften. Damit ist sie einig in der Bindung an die den Vätern der Reformation geschenkte und sie miteinander verbindende Erkenntnis, dass allein Jesus Christus unser Heil ist, uns offenbart allein in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments, geschenkt allein aus Gnaden, empfangen allein im Glauben.

Als Kirche Jesu Christi hat sie ihr Bekenntnis jederzeit in gehorsamer Prüfung an der Heiligen Schrift und im Hören auf die Schwestern und Brüder neu zu bezeugen. In diesem Sinne bekennt sie sich zu der Theologischen Erklärung von Barmen. Aus Blindheit und Schuld zur Umkehr gerufen, bezeugt sie neu die bleibende Erwählung der Juden und Gottes Bund mit ihnen. Das Bekenntnis zu Jesus Christus schließt dieses Zeugnis ein.

Artikel 2

(1) – (2) ...

(3) Die Kirchengemeinde hat die für diese Aufgaben erforderlichen Dienste zu ordnen, insbesondere den Dienst der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, der Seelsorge und Zucht, der Unterweisung, der Liebestätigkeit, der Leitung und Verwaltung. Darüber hinaus unterstützt und fördert sie die übergemeindlichen Dienste und Einrichtungen durch die die Gemeindeglieder für ihre Aufgabe an der Welt und ihr Zeugnis in der Gesellschaft zugerüstet werden.

Artikel 10

(1) Der Mitarbeiterkreis fasst die tätigen Gemeindeglieder zusammen, um gemeinsame Aufgaben zu besprechen.

II. Kirchengesetz betreffend die Ordnung des Gesamtkirchlichen Ausschusses für den evangelischen Religionsunterricht

vom 15. Februar 1980,

zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. April 1994 (ABl. EKHN 94, S. 125)

§ 1

(1) Dem Gesamtkirchlichen Ausschuss gehören kraft Amtes an:

- a) der/die Kirchenpräsident/in als Vorsitzende/r,
- b) die für den Religionsunterricht zuständigen Referatsleiter/innen,
- c) ein/e Studienleiter/in des Religionspädagogischen Amts, der/die für jeweils drei Jahre vom Religionspädagogischen Amt entsandt wird,
- d) der/die Leiter/in des Religionspädagogischen Studienzentrums.

(2) Dem Gesamtkirchlichen Ausschuss gehören durch Wahl an:
aus der Mitte der Kirchensynode:

a) ein Mitglied

sowie

b) ein/e erste/r und ein zweite/r Stellvertreter/in,

und zwar jeweils für die Dauer der Wahlperiode der Kirchensynode.

(3) Dem Gesamtkirchlichen Ausschuss gehören durch Berufung an:

a) neun Lehrkräfte mit kirchlicher Bevollmächtigung zur Erteilung evangelischen Religionsunterrichts, und zwar jeweils eine Lehrkraft

- der Grundschule
- der Hauptschule
- der Realschule
- der Integrierten Gesamtschule
- des Gymnasiums (Oberstufe)
- der Berufsbildenden Schule/Beruflichen Schule
- der Sonderschule

sowie

- ein/e im Religionsunterricht hauptamtlich tätige/r Pfarrer/in

- ein/e im Religionsunterricht nebenamtlich tätige/r Pfarrer/in

F. Kirchliche Rechtsgrundlagen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

- b) drei sachkundige Gemeindeglieder, nach Möglichkeit je eines aus
 - der Aus- und Fortbildung der Lehrer/innen
 - der Schulverwaltung
 - einem Elternbeirat.

(4) Der Gesamtkirchliche Ausschuss kann zu einzelnen Beratungspunkten Mitglieder des Leitenden Geistlichen Amtes, des Religionspädagogischen Amtes und Sachverständige mit beratender Stimme hinzuziehen.

§ 2

(1) Die Kirchensynode beruft jeweils drei Jahre nach ihrem ersten Zusammentreten die Mitglieder und deren erste und zweite Stellvertreter/innen nach § 1 Abs. 3 a und b für die Dauer von sechs Jahren.

(2) Die Berufungsliste wird von der Kirchenleitung im Benehmen mit dem Religionspädagogischen Amt sowie im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand und dem Ausschuss für Bildung und Erziehung erstellt. Ist ein Ausschuss für Bildung und Erziehung nicht eingerichtet, tritt an dessen Stelle der Benennungsausschuss.

(3) Das Religionspädagogische Amt soll vor Abgabe seiner Stellungnahme an die Kirchenleitung die überregionalen Religionslehrerarbeitsgemeinschaften im Bereich der EKHN und die Religionslehrerarbeitsgemeinschaften in den Dekanaten hören.

(4) Bei der Berufungsliste ist sicherzustellen, dass in dem Gesamtkirchlichen Ausschuss Mitglieder aus den Bundesländern Hessen und Rheinland-Pfalz vertreten sind.

§ 3

(1) Zu den Mitgliedern des Gesamtkirchlichen Ausschusses sind Personen berufbar, die einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören und ihren Wohn- oder Dienstort im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau haben.

(2) Ein Ausschussmitglied bleibt nach Ablauf seiner Wahlperiode so lange im Amt, bis sein Nachfolger von der Kirchensynode berufen ist. Entsprechendes gilt für die Stellvertreter.

(3) Scheidet ein Ausschussmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so rückt der/die Stellvertreter/in an die freiwerdende Stelle. Ist das Ausschussmitglied und ein/e Stellvertreter/in oder sind beide Stellvertreter/innen ausgeschieden, so ist eine Nachberufung entsprechend § 2 oder eine Nachwahl für den Rest der Amtsperiode vorzunehmen.

F. Kirchliche Rechtsgrundlagen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

§ 4

Der Gesamtkirchliche Ausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Er ordnet alle Aufgaben, die sich aus der Mitwirkung der Kirche bei der Beauftragung der Lehrkräfte mit der Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts und aus der kirchlichen Einsicht in den evangelischen Religionsunterricht ergeben, in personeller und sachlicher Beziehung. Dazu rechnet auch die Erstattung von Gutachten, wenn gegen den Inhalt des Religionsunterrichts einer Lehrkraft der Einspruch erhoben wird, dass er/sie ihn nicht nach Lehre und Ordnung der Kirche erteile.
- b) Er ist verantwortlich für die Wahrnehmung der kirchlichen Beteiligung an Studien- und Ausbildungsplänen für die Religionslehrkräfte und für die Erteilung der kirchlichen Zustimmung zu Lehrplänen, Lern- und Lehrbüchern für den evangelischen Religionsunterricht aller Schulen.
- c) Er wirkt mit bei der Beschlussfassung über Angelegenheiten des Konfirmandenunterrichts, soweit sie den Religionsunterricht berühren, und berät die Kirchenleitung bei bildungspolitischen Entscheidungen.
- d) Er berichtet regelmäßig der Kirchensynode über seine Arbeit.

§ 5

(1) Der Gesamtkirchliche Ausschuss trägt die Verantwortung für die kirchliche Einsicht in den evangelischen Religionsunterricht. Diese soll dazu beitragen, dass er - den Staatsverfassungen entsprechend - nach Lehre und Ordnung der Kirche erteilt wird.

(2) Die kirchliche Einsichtnahme wird im Auftrag des Gesamtkirchlichen Ausschusses vorgenommen durch ein Mitglied des Gesamtkirchlichen Ausschusses, durch einen Propst/eine Pröpstin oder einen Studienleiter/in des Religionspädagogischen Amtes. Bei der Einsichtnahme kann der /die Betroffene eine/n Religionslehrer/in seines/ihrer Vertrauens hinzuziehen.

§ 6

Die Beschlüsse des Gesamtkirchlichen Ausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

F. Kirchliche Rechtsgrundlagen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

§ 7

Der Gesamtkirchliche Ausschuss bildet einen Geschäftsführenden Ausschuss, dem außer dem/der Vorsitzenden und dem/der Geschäftsführer/in noch drei berufene Mitglieder angehören. Der Geschäftsführende Ausschuss unterstützt den/die Vorsitzende/n bei der Erledigung der laufenden Geschäfte und berät ihn/sie bei dringenden Entscheidungen.

III. Verwaltungsordnung über die hauptberufliche Gestaltung von Pfarrerinnen und Pfarrern zur Erteilung von Religionsunterricht und zur Schulseelsorge (Gestellungsvertragsordnung – GestVO)

vom 15. Juni 1999 (ABl. EKHN 2000, S. 22),

zuletzt geändert am 15. Februar 2007 (ABl. EKHN 2007, S. 181)

Die Kirchenleitung hat aufgrund von Art. 48 Abs. 2 n der Kirchenordnung folgende Verwaltungsverordnung beschlossen:

Artikel I:

§ 1 Dienstauftrag einer Pfarrerin/eines Pfarrers in der Schule

(1) Die hauptberufliche Erteilung von Religionsunterricht durch Pfarrerinnen/Pfarrer geschieht im Rahmen kirchlicher Mitverantwortung für die öffentliche Schule ¹⁾.

(2) Der Dienstauftrag einer Pfarrerin/eines Pfarrers im Gestellungsvertrag umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Erteilung evangelischen Religionsunterrichts im Umfang der geltenden Pflichtstundenzahl.

2. Die Übernahme von Schulgottesdiensten im Zusammenwirken mit den anderen Religionslehrkräften und mit der Schulgemeinde.

(3) Erwartet werden die Wahrnehmung pastoraltheologischer Aufgaben in der Schule sowie die Zusammenarbeit mit den Trägern kirchlicher Bildungsarbeit im Nachbarschaftsbereich der Schule bzw. im Dekanat.

(4) Schulbezogene Aufgaben haben Vorrang vor außerschulischen Dienstgeschäften.

§ 2 Dienstliche Stellung als Lehrkraft

(1) Der Abschluss hauptberuflicher Gestellungsverträge für Pfarrerinnen/Pfarrer erfolgt im Land Hessen gem. der Vereinbarung über die Gestaltung von evangelischen Religionslehrern ²⁾ und in Rheinland-Pfalz gem. der Vereinbarung über den Abschluss von Gestellungsverträgen für Religionslehrer ³⁾.

Die Pfarrerin/der Pfarrer im Schuldienst bleibt im kirchlichen Dienstverhältnis; er/sie tritt nicht in ein Anstellungsverhältnis zum Lande ein.

F. Kirchliche Rechtsgrundlagen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

(2) Die dienstlichen Pflichten und Rechte entsprechen denen einer vergleichbaren staatlichen Lehrkraft nach Maßgabe der schulrechtlichen Bestimmungen und Verordnungen.

Die Pfarrerin/der Pfarrer unterliegt der Weisungsbefugnis der Schulleiterin/des Schulleiters, soweit nicht durch das kirchliche Dienstverhältnis andere Zuständigkeiten gegeben sind.

(3) Als eine nicht in einem staatlichen Anstellungsverhältnis stehende Lehrkraft wird die Pfarrerin/der Pfarrer nicht durch den Personalrat vertreten.

§ 3 Kirchliches Dienstverhältnis

(1) Das kirchliche Dienstverhältnis einer Pfarrerin/eines Pfarrers im hauptberuflichen Gestellungsvertrag entspricht dem einer Pfarrerin/eines Pfarrers im übergemeindlichen Dienst. Die kirchlichen dienstrechtlichen Bestimmungen bleiben gültig, sofern sie nicht mit den vertraglich verbindlich benannten Schulrechtsnormen und mit dem hauptberuflichen Gestellungsvertrag im Übrigen kollidieren.

(2) Die kirchliche Dienst- und Fachaufsicht liegt bei der Studienleiterin/dem Studienleiter des Religionspädagogischen Amtes.

Zur Dienstpflicht gehört die Teilnahme an Dienstbesprechungen unter Leitung der Studienleiterin/des Studienleiters des Religionspädagogischen Amtes.

(3) Bei Dienstantritt in der Schule stellt sich die Pfarrerin/der Pfarrer der Dekanin/dem Dekan, der/dem Vorsitzenden der Dekanatsynode und der Pröpstin/dem Propst des Dienstortes persönlich vor.

(4) Die Pfarrerin/der Pfarrer soll die kirchliche Mitverantwortung für die schulische Bildung und Erziehung im Dekanat stärken.

§ 4 Erteilung des Dienstauftrages für Religionsunterricht

(1) Der Dienstauftrag zur hauptberuflichen Erteilung von Religionsunterricht umfasst mindestens die Hälfte der für die jeweilige Schulform festgesetzten Pflichtstunden und kann mit einem weiteren Dienstauftrag verbunden sein.

(2) Für einen hauptamtlichen Dienstauftrag im Schuldienst kann sich nur bewerben, wer in eine Bewerberliste aufgenommen wurde. Über die Aufnahme in die Bewerberliste entscheidet die Kirchenleitung. Sie setzt in der Regel die Ernennung zur Pfarrerin oder zum Pfarrer auf Lebenszeit voraus.

F. Kirchliche Rechtsgrundlagen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

(3) Vor Abschluss eines hauptberuflichen Gestellungsvertrages findet ein Vorgespräch der Bewerberin/des Bewerbers bei der Schulleitung, in der Regel verbunden mit einem Unterrichtsbesuch, statt. Die Verhandlungen mit Schule und Schulamt bzw. Bezirksregierung werden von der Studienleiterin/dem Studienleiter des Religionspädagogischen Amtes geführt.

(4) Während des ersten Jahres im Schuldienst nimmt die Pfarrerin/der Pfarrer an einer schulischen Professionalisierungsmaßnahme teil, die vom Religionspädagogischen Studienzentrum und den staatlichen Studienseminaren nach Absprache mit dem Religionspädagogischen Amt durchgeführt wird ⁴⁾. Über Ausnahmen von dieser Verpflichtung entscheidet die Kirchenleitung.

(5) Unbeschadet des grundsätzlich unbefristet abgeschlossenen Gestellungsvertrages mit dem jeweiligen Land erteilt die Kirchenleitung den Dienstauftrag in der Regel für fünf Jahre. Ein Jahr vor Ablauf dieser Frist führt die Studienleiterin/der Studienleiter mit der Pfarrerin/dem Pfarrer ein Personalgespräch und klärt, ob der Dienstauftrag verlängert werden soll ⁵⁾.

§ 5 Erteilung des Dienstauftrages Schulseelsorge

(1) Zur Förderung von schulbezogener evangelischer Jugendarbeit kann in besonderen Fällen ein kirchlich finanzierter Dienstauftrag für Schulseelsorge erteilt werden. Er umfasst in der Regel ein Viertel des Stundendeputats einer hauptberuflichen Lehrkraft.

(2) Vor Erteilung des Dienstauftrages sind folgende Aspekte zu prüfen:

a) erkennbare und beschreibbare seelsorgerliche Herausforderungen im religiösen, bildungsmäßigen und sozialen Bereich einer Schule und ihres Umfeldes;

b) Abstimmung mit Schulprofil bzw. Schulprogramm;

c) Grundversorgung der Schule mit Religionsunterricht;

d) Raumangebot für Schulseelsorge;

e) Kooperationsmöglichkeiten mit der Kinder- und Jugendarbeit in Kirchengemeinden und Dekanat, auch im Blick auf Räume und technische Möglichkeiten.

Die Studienleiterin/der Studienleiter des Religionspädagogischen Amtes stellt das Einverständnis mit Schule, Dekanat und Fachbereich für Kinder- und Jugendarbeit im Zentrum Bildung her.

F. Kirchliche Rechtsgrundlagen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

(3) Zum Dienstauftrag Schulseelsorge gehören insbesondere die qualifizierte seelsorgerliche Begleitung der Schülerinnen und Schüler sowie der Schulgemeinde, Beratungsgespräche, Bildungs- und Freizeitangebote, die Mitgestaltung der Schule als Lebensraum und die Vernetzung mit dem kirchlichen/sozialen Umfeld. Näheres regelt die Dienstanweisung.

(4) Schulseelsorge ist einerseits im Rechtsraum von Schule angesiedelt und bedarf deshalb der Abstimmung mit der jeweiligen Schule.

Als kirchlich verantwortetes Handlungsfeld ist sie andererseits der Evangelischen Jugendhilfe gem. Kinder- und Jugendhilferecht zugeordnet und arbeitet mit der Evangelischen Jugendvertretung im Dekanat zusammen ⁶⁾.

(5) Die Inhaberin/der Inhaber einer Stelle mit Schulseelsorge ist innerhalb von drei Jahren nach Dienstantritt zu einer berufsbegleitenden Weiterbildung verpflichtet, die das Religionspädagogische Studienzentrum in Kooperation mit dem Fachbereich Kinder- und Jugendarbeit im Zentrum Bildung und dem Zentrum Seelsorge und Beratung der EKHN anbietet.

Zu den Dienstpflichten gehört ferner die Teilnahme an den Dienstbesprechungen „Schulseelsorge“ mit den Studienleiterinnen und Studienleitern der Religionspädagogischen Ämter sowie dem zuständigen Referat der Kirchenverwaltung.

(6) Die Dienst- und Fachaufsicht liegt bei der Studienleiterin/dem Studienleiter des Religionspädagogischen Amtes. Jeweils zum Schuljahresende erstellt die Schulseelsorgerin/der Schulseelsorger einen Tätigkeitsbericht über das zurückliegende Schuljahr. Die Fachberatung und Mittelvergabe liegt beim Fachbereich Kinder- und Jugendarbeit im Zentrum Bildung.

§ 6 Versicherungsschutz

(1) Im schulischen Betrieb und bei von der Schule verantworteten Veranstaltungen sind die Pfarrerinnen/Pfarrer ebenso versichert wie vergleichbare staatliche Lehrerinnen/Lehrer.

(2) Maßnahmen, die nicht als schulische Veranstaltungen gelten, sondern als kirchlich/seelsorgerliche Veranstaltungen geplant sind, müssen vorab beim Fachbereich Kinder- und Jugendarbeit im Zentrum Bildung angemeldet werden, damit kirchlicher Versicherungsschutz besteht.

Anmerkung ¹⁾:

S. Art. 15 des Staatskirchenvertrages mit dem Lande Hessen vom 18. Februar 1960 und Art. 20 des Staatskirchenvertrages mit dem Lande Rheinland-Pfalz vom 31. März 1962.

F. Kirchliche Rechtsgrundlagen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Anmerkung ²⁾:

Gestellungsvertrag vom 01./19. Dezember 1966, ABl. EKHN 1967, S. 87

Anmerkung ³⁾:

Gestellungsvertrag vom 01. April 1964 (i. d. Fassung vom 01. August 1982, ABl. EKHN 1982, S. 219)

Anmerkung ⁴⁾:

Für die Dauer der Professionalisierungsmaßnahme wird das volle Stundendeputat um 25 % gekürzt; die dadurch anfallenden Personalkosten trägt die EKHN. Bei Teilzeit- oder Teildienstverhältnissen erfolgt keine Stundenermäßigung; vielmehr wird das Dienstverhältnis befristet um bis zu 25 % eines vollen Dienstverhältnisses erhöht.

Die nähere Ausgestaltung der Professionalisierungsmaßnahme s. Merkblatt für die Pfarrerinnen und Pfarrer im Schuldienst im Bereich der EKHN.

Anmerkung ⁵⁾:

Die Regelung gilt auch für im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verwaltungsverordnung bestehende Gestellungsverträge/Dienstaufträge im Schuldienst.

Anmerkung ⁶⁾ :

Auf die jeweils geltende Ordnung der Evangelischen Kinder- und Jugendarbeit in der EKHN mit den Bestimmungen über die Jugendvertretung im Dekanat wird hingewiesen.

Artikel II:

Absatz 5 der Ausführungsbestimmungen zu § 19 (Studienurlaub) der Urlaubsordnung für Pfarrerinnen/Pfarrer vom 09. Juni 1986 (Abl. EKHN 1986, S. 133) erhält folgende Ergänzung:

„Bei Pfarrerinnen und Pfarrern im hauptberuflichen Gestellungsvertrag zur Erteilung von Religionsunterricht an Schulen ist die Möglichkeit zum Studienurlaub nur vor Übernahme eines Dienstauftrages in der Schule oder frühestens zwei Jahre nach dessen Beendigung gegeben, da ein Gestellungsvertrag nicht befristet ausgesetzt werden kann. Über Ausnahmen nach Beendigung des Gestellungsvertrages entscheidet die Kirchenleitung.“

Artikel III:

Diese Verwaltungsverordnung tritt zum 01. August 1999 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verwaltungsverordnung vom 25. Mai 1993, ABl. 1993, S. 110 ff., außer Kraft.

IV. Ordnung der Bevollmächtigung für den evangelischen Religionsunterricht der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

vom 3. November 1993,

zuletzt geändert am 7. November 2007 (ABl. EKHN 2008, S. 153)

Aufgrund von Artikel 62 Abs. 1 Kirchenordnung i. V. m. § 4 a) des Kirchengesetzes betreffend die Ordnung des Gesamtkirchlichen Ausschusses für den evangelischen Religionsunterricht beschließt der Gesamtkirchliche Ausschuss folgende **Ordnung der Bevollmächtigung** für den evangelischen Religionsunterricht:

§ 1

(1) Evangelischer Religionsunterricht im Bereich der EKHN wird in den öffentlichen Schulen gemäß Artikel 7 Abs. 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, Artikel 57 der Verfassung des Landes Hessen und Artikel 34 der Verfassung für Rheinland-Pfalz in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Evangelischen Kirche erteilt.

(2) Die Beauftragung zur Erteilung von Religionsunterricht setzt die Kirchliche Bevollmächtigung voraus.

(3) Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts ergeben sich hieraus für die Kirche das Recht und die Pflicht, darauf zu achten, dass der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit ihren Grundsätzen erteilt wird. Die Mitverantwortung nimmt die Evangelische Kirche auch durch die Erteilung der Vorläufigen Zustimmung bzw. Bevollmächtigung wahr.

(4) Die Bevollmächtigung begründet ein Verhältnis gegenseitigen Vertrauens und gegenseitiger Verpflichtung zwischen der EKHN und den von ihr beauftragten Lehrerinnen und Lehrern. Die EKHN verpflichtet sich, für die Anliegen der Bevollmächtigten gegenüber kirchlichen und staatlichen Stellen und in der Öffentlichkeit einzutreten und ihre fachliche Fortbildung zu fördern. Kirchlich Bevollmächtigte sind verpflichtet, den Religionsunterricht nach den Grundsätzen und der Ordnung der EKHN und nach den amtlichen Lehrplänen zu erteilen.

(5) Als bevollmächtigt im Sinne dieser Ordnung gilt auch,

1. wer durch Ordination zur öffentlichen Wortverkündigung, zur Sakramentsverwaltung und durch Vornahme von Amtshandlungen ermächtigt ist und im Dienst der EKHN steht,

F. Kirchliche Rechtsgrundlagen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

2. wer von einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Religionsunterricht bevollmächtigt worden ist und bereit ist, diesen nach den Grundsätzen und der Ordnung der EKHN zu erteilen.

(6) Die Grundsätze der EKHN, nach denen der Religionsunterricht zu erteilen ist, ergeben sich aus dem Grundartikel der Kirchenordnung und allen den Religionsunterricht betreffenden rechtlichen Bestimmungen.

(7) Im einzelnen bedeutet die Bevollmächtigung für den Religionslehrer/die Religionslehrerin insbesondere, dass er/sie

- a) Lehraufträge in Evangelischer Religionslehre übernimmt,
- b) Schul- bzw. Schülergottesdienste vorbereiten und durchführen kann,
- c) sich fachlich fortbildet,
- d) mit den Eltern und ihm/ihr anvertrauten Kindern und Jugendlichen und anderen für deren Erziehung Verantwortlichen zusammenarbeitet und
- e) die Inhalte des Unterrichtsfaches Evangelische Religionslehre gegenüber der Schule, den Eltern und den Schülern nach Kräften vertritt und auch sonst alles tut, was dem evangelischen Religionsunterricht in seinem Bereich förderlich ist.

§ 2

(1) Die EKHN erteilt auf Antrag eine **Vorläufige Zustimmung**

- a) nach der Ersten Staatsprüfung für das Fach Evangelische Religionslehre oder
- b) nach Prüfungen, die Zusatz- oder Erweiterungsprüfungen zur Ersten Staatsprüfung in diesem Fach sind, oder
- c) nach Zuerkennung der Befähigung zur Erteilung von evangelischem Religionsunterricht durch die Kirche (kirchliche Ausbildungsgänge).

Die vorläufige Zustimmung wird ein Jahr nach Abschluss der Ausbildung unwirksam.

(2) Die EKHN kann auf Antrag eine **Bevollmächtigung** erteilen:

- a) nach der Zweiten Staatsprüfung oder
- b) ein Jahr nach einer Zusatz- oder Erweiterungsprüfung

F. Kirchliche Rechtsgrundlagen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

oder

c) ein Jahr nach Zuerkennung der Befähigung zur Erteilung von evangelischem Religionsunterricht durch die Kirche.

(3) Die Vorläufige Zustimmung bzw. Bevollmächtigung kann auf bestimmte Schulformen/arten bzw. Schulstufen beschränkt werden.

§ 3

(1) Die Vorläufige Zustimmung und die Bevollmächtigung setzen voraus:

a) die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland,

b) die staatliche Lehrbefähigung für das Fach Evangelische Religionslehre oder die kirchliche Zuerkennung der Befähigung zur Erteilung von Religionsunterricht,

c) die schriftliche Erklärung des Lehrers/der Lehrerin, den Religionsunterricht nach den Grundsätzen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zu erteilen.

Die Erklärung hat folgenden Wortlaut:

„Ich bin bereit, meinen Dienst als evangelischer Religionslehrer/als evangelische Religionslehrerin am Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist, auszurichten. Ich werde die Lehre und Ordnung der EKHN beachten.“

(2) Lehrkräfte, die einer anderen evangelischen Kirche angehören, die in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland Vollmitglied ist, können die Vorläufige Zustimmung und die Bevollmächtigung erhalten, wenn sie zusätzlich schriftlich erklären, dass sie im Unterricht nicht für Lehren werben, die im Widerspruch zur Bekenntnisgrundlage stehen, wie sie im Grundartikel der Kirchenordnung genannt ist.

(3) Über besondere Einzelfälle, z. B. bei Mitgliedern einer Evangelischen Kirche des Auslands, entscheidet der Gesamtkirchliche Ausschuss für den evangelischen Religionsunterricht.

§ 4

(1) Mit der Aushändigung der Urkunde über die Bevollmächtigung wird die Bevollmächtigung wirksam. Dies erfolgt in der Regel in einem Gottesdienst, zu dem die EKHN einlädt.

F. Kirchliche Rechtsgrundlagen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

(2) Die Einladung zu dem Bevollmächtigungsgottesdienst setzt voraus, dass der Lehrer/die Lehrerin an einer vom Religionspädagogischen Amt der EKHN durchgeführten Bevollmächtigungstagung teilgenommen hat. Über Ausnahmen entscheidet die Kirchenverwaltung.

(3) Der Empfang der Urkunden über die vorläufige Zustimmung und die Bevollmächtigung ist schriftlich zu bestätigen.

§ 5

(1) Die Bevollmächtigung kann widerrufen werden, wenn entsprechend der Ordnung über die Einsichtnahme in den evangelischen Religionsunterricht der öffentlichen und privaten Schulen festgestellt wird, dass der Unterricht nicht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau erteilt wird.

(2) Die Bevollmächtigung wird unwirksam, wenn der Lehrer/die Lehrerin die Mitgliedschaft in seiner/ihrer Evangelischen Kirche verliert oder schriftlich erklärt, dass er/sie den Religionsunterricht nicht mehr erteilen will.

(3) In Fällen des Widerrufs und der Unwirksamkeit ist die Bevollmächtigungsurkunde zurückzugeben.

(4) Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend für die Vorläufige Zustimmung.

§ 6

(1)

a) Bestehen Bedenken, einem Antrag auf Erteilung der Vorläufigen Zustimmung bzw. der Bevollmächtigung stattzugeben, teilt die Kirchenverwaltung dem Antragsteller/der Antragstellerin Inhalt und Umfang der Bedenken sowie deren Begründung schriftlich mit.

b) Dem Antragsteller/der Antragstellerin ist Gelegenheit zu geben, schriftlich oder mündlich zum Protokoll Stellung zu nehmen.

(2) Bleiben die Bedenken bestehen, und hält der Antragsteller/die Antragstellerin seinen/ihren Antrag aufrecht, ordnet der Gesamtkirchliche Ausschuss für den evangelischen Religionsunterricht entsprechend der Ordnung über die Einsichtnahme in den evangelischen Religionsunterricht einen Unterrichtsbesuch aus besonderem Anlass an. Der Antragsteller/die Antragstellerin ist hierüber schriftlich zu informieren.

F. Kirchliche Rechtsgrundlagen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Der Antragsteller/die Antragstellerin kann den/die mit der Vornahme der Einsichtnahme Beauftragten/Beauftragte unter Angabe von Gründen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Information über die vorgesehene Einsichtnahme ablehnen. Über den Ablehnungsantrag entscheidet der Gesamtkirchlichen Ausschuss abschließend in Abwesenheit des Antragstellers und des/der mit der Vornahme der Einsichtnahme Beauftragten.

§ 7

(1) Wird die Vorläufige Zustimmung bzw. Bevollmächtigung nicht erteilt, oder widerrufen oder festgestellt, dass sie unwirksam geworden ist, so ist diese Entscheidung bzw. Feststellung dem/der Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

(2) Gegen den Bescheid kann der/die Betroffene Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Gesamtkirchliche Ausschuss für den evangelischen Religionsunterricht nach Anhörung des Religionspädagogischen Amtes.

(3) Wird der Widerspruch zurückgewiesen, sind dem/der Betroffenen die Gründe der Entscheidung des Gesamtkirchlichen Ausschusses für den evangelischen Religionsunterricht schriftlich mitzuteilen. Eine Rechtsmittelbelehrung ist beizufügen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der EKHN in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Bevollmächtigung vom 24. Februar 1982 außer Kraft.

V. Richtlinien für die Arbeitsgemeinschaften für den evangelischen Religionsunterricht

vom 10 März 1975 (ABl. EKHN, S. 78)

Gemäß Artikel 48 Abs. 2 Buchstabe n KO beschließt die Kirchenleitung folgende Richtlinien:

§ 1 Einrichtung der Arbeitsgemeinschaften

Die Arbeitsgemeinschaften für den evangelischen Religionsunterricht werden durch die Dekanatssynoden in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Studienleiter des Religionspädagogischen Amtes der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau entsprechend der Ordnung dieses Amtes gebildet.

§ 2 Teilnahme

(1) An den Veranstaltungen der Arbeitsgemeinschaften nehmen teil:

- a) alle evangelischen Religionslehrer an öffentlichen und privaten Schulen,
- b) alle Pfarrer und sonstigen kirchlichen Lehrkräfte.

(2) Die zuständigen Schulräte und Fachseminarleiter werden zu den Veranstaltungen der Arbeitsgemeinschaften eingeladen.

(3) Weitere Gäste können nach Ermessen der Arbeitsgemeinschaften eingeladen werden.

§ 3 Aufgaben

Die Arbeitsgemeinschaften sollen

- a) die Zusammenarbeit auf religionspädagogischem Gebiet fördern,
- b) der Fortbildung der Religionslehrer und Pfarrer dienen,
- c) einen Erfahrungs- und Meinungsaustausch ermöglichen.

§ 4 Leitung

(1) Jede Arbeitsgemeinschaft wählt in geheimer Wahl aus ihrer Mitte je einen Pädagogen und Theologen, die für die Dauer von vier Jahren in gemeinsamer Verantwortung die Leitung der Arbeitsgemeinschaften übernehmen. Für die Wahl schlagen die Pädagogen und Theologen je mindestens zwei Namen vor.

F. Kirchliche Rechtsgrundlagen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

(2) Die Gewählten vereinbaren, wer von ihnen zunächst den Vorsitz und wer den stellvertretenden Vorsitz übernimmt. Nach Ablauf von zwei Jahren soll der Vorsitz wechseln.

§ 5 Unterstützung durch die Dekanatsorgane

(1) Die Dekanatsorgane unterstützen die Arbeitsgemeinschaften bei ihrer Arbeit und sorgen für die Bereitstellung der erforderlichen Mittel.

(2) Die Reise- und Verwaltungskosten der Vorsitzenden übernimmt die Dekanatskasse im Rahmen der Haushaltspläne. Die Fahrkosten der Teilnehmer können erstattet werden.

§ 6 Arbeitsweise

Die Arbeitsgemeinschaften sind in ihrer religionspädagogischen Arbeit frei. Die kirchenordnungsmäßigen Befugnisse und Verantwortungen des Gesamtkirchlichen Ausschusses für den evangelischen Religionsunterricht werden hierdurch nicht berührt.

Auf den Tagungen der Dekanatssynoden berichten die Arbeitsgemeinschaften über ihre Tätigkeit.

§ 7 Berufungsvorschläge für die Dekanatssynode

Den Arbeitsgemeinschaften steht das Recht zu, für die Berufung von Dekanatssynodalen gemäß § 3 Abs. 1 der Dekanatssynodalwahlordnung Vorschläge zu machen.

§ 8 Veranstaltungen

Die Termine der Tagungen werden von den Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften mit den staatlichen Stellen und dem zuständigen Studienleiter des Religionspädagogischen Amtes vereinbart. Die Arbeitsgemeinschaften sollen mindestens einmal im Jahr zu einer ganztägigen Veranstaltung zusammentreten.

§ 9 Arbeitskreise

Die Arbeitsgemeinschaften bilden Arbeitskreise, die sich eingehender mit Sonderproblemen der einzelnen Schulstufen bzw. Schularten und mit speziellen religionspädagogischen Fragestellungen beschäftigen. § 5 gilt sinngemäß.

F. Kirchliche Rechtsgrundlagen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

§ 10 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. April 1975 in Kraft. Gleichzeitig wird die Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaften für den evangelischen Religionsunterricht vom 12.06.1950 (ABl. EKHN 1950 S. 86) aufgehoben.

VI. Beschluss der Verfassunggebenden Synode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

vom 11. Mai 1949 (ABl. EKHN, S. 88)

"Die regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit der Pfarrer an den Arbeitsgemeinschaften für evangelischen Religionsunterricht gehört zu ihren Amtspflichten."

VII. Verwaltungsverordnung zur Förderung der religionspädagogischen Arbeit in der Region der Religionspädagogischen Ämter

vom 25. Juni 2002 (ABl. EKHN 2002, S. 511)

Aufgrund von Art. 48 Absatz 2 n KO beschließt die Kirchenleitung folgende Verwaltungsverordnung:

§ 1 Arbeitsformen

(1) Die Religionspädagogische Arbeit im Bereich eines Religionspädagogischen Amtes in den Regionen wird insbesondere gefördert durch

- a) Arbeitsgemeinschaften für Religionsunterricht
- b) Arbeitsgemeinschaften für Schulseelsorge
- c) Projektgruppen
- d) Dekanatskonferenzen
- e) Fachkonferenzen und Projektgruppen an Schulen

(2) Zur Leitung und/oder Unterstützung der unter Absatz 1 genannten Gruppen arbeitet der Studienleiter/die Studienleiterin zusammen mit:

- Dekanatsbeauftragten
- Leiterinnen/Leitern von Arbeitsgemeinschaften
- Leiterinnen/Leitern von Projektgruppen oder Moderatorinnen/Moderatoren
- Religionspädagogischen Beraterinnen/Beratern
- Leiterinnen/Leitern der Fachkonferenzen und Projektgruppen auf Seiten der Schule

Die religionspädagogische Arbeit in der Region wird durch die Studienleiterin/den Studienleiter verantwortet und koordiniert. Die Studienleiterin/der Studienleiter lädt regelmäßig mindestens alle zwei Jahre zum Austausch und zur Abstimmung mit den religionspädagogischen Tätigkeiten in der Region ein.

§ 2 Unterstützung durch die Dekanate

(1) Die Dekanate unterstützen die religionspädagogische Arbeit in ihrem Bereich und verantworten diese im Rahmen ihrer Zuständigkeit mit.

F. Kirchliche Rechtsgrundlagen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

(2) Lehrkräfte für den Religionsunterricht sind eingeladen, Arbeitsgemeinschaften zu bilden.

(3) Die Arbeitsgemeinschaften für den evang. Religionsunterricht werden in Zusammenarbeit mit der/dem zuständigen Studienleiterin/Studienleiter eingerichtet. Die Dekanate sind zu informieren.

(4) Zu den Veranstaltungen der Arbeitsgemeinschaften sind einzuladen:

a) Religionslehrerinnen/Religionslehrer an öffentlichen und privaten Schulen.

b) Pfarrerinnen/Pfarrer und andere in diesem Arbeitsfeld Tätige.

(5) Die Arbeitsgemeinschaft benennt eine Leiterin/einen Leiter für eine verabredete Dauer.

(6) Die Arbeitsgemeinschaften fördern die Zusammenarbeit auf religionspädagogischem Gebiet, die Zusammenarbeit von staatlichen und kirchlichen Lehrkräften sowie die Fortbildung der Lehrerinnen/Lehrer und Pfarrerinnen/Pfarrer. Sie ermöglichen einen Erfahrungs- und Meinungsaustausch. Die Arbeitsgemeinschaften können Vorschläge für die Aufstellung der Wahlliste für den Gesamtkirchlichen Ausschuss ausschreiben und an das Religionspädagogische Amt richten.

(7) Die Studienleiterin/der Studienleiter ist zu jeder Sitzung einzuladen.

(8) Dekanatsbeauftragte

Die Dekanatssynoden wählen zur Koordination und Verbindung von schulischer und kirchlicher Religionspädagogischer Arbeit eine/n Dekanatsbeauftragte/n. Die Dekanatsbeauftragten werden im Rahmen der Öffnung von Schule/Gemeinde und Dekanat tätig. Sie können einzelne Projekte begleiten und nehmen an Veranstaltungen des Religionspädagogischen Amtes, insbesondere den Besprechungen zur Information und Koordination teil.

Studienleiter/innen und Dekanatsbeauftragte/r berichten regelmäßig über die religionspädagogische Arbeit in der Dekanatssynode.

§ 3 Kostentragung

Die Dekanate stellen die erforderlichen Mittel für die Sach-, Tagungs- und Reisekosten der kirchlichen Arbeitsgruppen zur Verfügung, soweit es sich um Veranstaltungen eines oder mehrere Dekanate handelt oder eine finanzielle Förderung vereinbart wird.

Die Kostenerstattung für die ehrenamtlichen Leiter/Leiterinnen von Arbeitsgemeinschaften bzw. Moderatoren/innen wird nach den Grundsätzen der Auslagerstattung für ehrenamtliche Arbeit in der EKHN vorgenommen.

F. Kirchliche Rechtsgrundlagen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

§ 4 Religionspädagogische Berater/innen

Religionspädagogische Berater/innen werden zur Einzelberatung und befristeten Begleitung von Lehrkräften im religionspädagogischen Feld eingesetzt.

Sie werden in der Region auf Anfrage von Lehrkräften oder auf Ersuchen des/der Studienleiters/in tätig.

Die Beratungstätigkeit erfolgt im Benehmen mit dem/der zuständigen Studienleiter/in und dem religionspädagogischen Studienzentrum Schönberg.

§ 5 Dozentinnen und Dozenten des RPZ

Die Dozentinnen und Dozenten des RPZ arbeiten in der Region mit. Näheres über das Zusammenwirken mit den religionspädagogischen Ämtern regelt eine Vereinbarung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsverordnung tritt zum 01.08.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die „Richtlinien für die Arbeitsgemeinschaften für den evangelischen Religionsunterricht außer Kraft.

VIII. Ordnung der religionspädagogischen Arbeit in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

vom 28. Oktober 1974 (ABl. EKHN 1974, S. 236)

Für die Förderung und Begleitung der religionspädagogischen Arbeit in Schule und Kirche hat die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau das Religionspädagogische Amt und das Religionspädagogische Studienzentrum Schönberg/Taunus eingerichtet. Ihr Auftrag ergibt sich aus der Verantwortung der Kirche für den kirchlichen Unterricht und aus ihrer Mitverantwortung für den Religionsunterricht an öffentlichen und privaten Schulen. Die Arbeit des Religionspädagogischen Amtes und des Religionspädagogischen Studienzentrums geschieht in einem Bezugsfeld, das eine organisierte Arbeitsteilung anbietet und zugleich eine enge Zusammenarbeit gebietet. In dieses Bezugsfeld gehören auch die Theologischen Seminare, soweit sie religionspädagogische Aufgaben wahrnehmen. Die Kirchenleitung beschließt gemäß Art. 50 Abs. 2 KO in Verbindung mit Art. 48 Abs. 2 Buchstabe n KO die nachstehende Ordnung:

§ 1 Das Religionspädagogische Amt

(1) Die Mitglieder des Religionspädagogischen Amtes sind die Schulreferenten der Kirchenverwaltung und die religionspädagogischen Studienleiter der einzelnen Propsteibereiche. Es trägt die Verantwortung für die religionspädagogische Arbeit innerhalb der EKHN. Das Religionspädagogische Amt tritt regelmäßig unter Vorsitz des zuständigen Referenten der Kirchenverwaltung zu Sitzungen zusammen, in denen es seine Arbeit koordiniert und im Rahmen seiner Zuständigkeit Beschlüsse fasst.

(2) In den Propsteibereichen liegt die Verantwortung für die religionspädagogische Arbeit bei dem zuständigen Studienleiter des Religionspädagogischen Amtes.

(3) Zu den Aufgaben der Studienleiter beim Religionspädagogischen Amt gehören insbesondere:

- a) die Planung und Durchführung von Arbeitstagen und Fortbildungsveranstaltungen sowie Lehrgängen für Religionslehrer und kirchliche Mitarbeiter;
- b) die inhaltliche und organisatorische Mitgestaltung der Arbeit in den Arbeitsgemeinschaften für den evangelischen Religionsunterricht;

F. Kirchliche Rechtsgrundlagen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

- c) die Unterstützung der Pfarrer bei der Gestaltung von Konfirmandenunterricht, Christenlehre und Kindergottesdienst in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Propsteibeauftragten;
- d) die Begleitung der Vikare im Schulpraktikum und den unterrichtsbezogenen Teilen des Gemeindepraktikums sowie die Mitwirkung bei der Zweiten Theologischen Prüfung;
- e) die Aus- und Fortbildung von nebenamtlichen und nebenberuflichen Religionslehrern sowie der Einsatz dieser Lehrkräfte in Schulen;
- f) die Einsichtnahme in den schulischen Religionsunterricht und in den kirchlichen Unterricht durch Unterrichtsbesuche;
- g) die Bearbeitung eines besonderen religionspädagogischen Schwerpunktes im Rahmen des Aufgabenbereichs des Religionspädagogischen Amtes.

(4) Die Dienstbezeichnung der Studienleiter lautet:
Studienleiter beim Religionspädagogischen Amt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

§ 2 Das Religionspädagogische Studienzentrum

(1) Das Religionspädagogische Studienzentrum ist ein Institut der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zur theoretischen und praktischen Bearbeitung religionspädagogischer Fragen, die sich von Erziehungswissenschaft, Theologie und Unterricht her stellen.

(2) Zu den Aufgaben des Religionspädagogischen Studienzentrums gehören insbesondere:

- a) Prüfung der angebotenen Lehr- und Lernmittel sowie der Unterrichtshilfen;
- b) Entwicklung und Veröffentlichung von Unterrichtshilfen;
- c) Beratung und Unterstützung der für die religionspädagogische Fortbildungsarbeit in Schule und Kirche Verantwortlichen;
- d) Durchführung von Tagungen, Fortbildungslehrgängen und Fernstudienkursen für Lehrer und kirchliche Mitarbeiter;
- e) Mitwirkung bei der Ausbildung von nebenamtlichen und nebenberuflichen Religionslehrern;
- f) Mitwirkung bei der Entwicklung, Erprobung und Revision der Richtlinien für den schulischen Religionsunterricht und der Ordnung für die kirchliche Unterweisung;

F. Kirchliche Rechtsgrundlagen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

- g) Beobachtung, Begleitung und Auswertung von Versuchen im Religions- und Konfirmandenunterricht;
 - h) Beobachtung der allgemeinen Schulentwicklung, insbesondere der Entwicklung von Richtlinien in anderen Fächern;
 - i) Erarbeitung konzeptioneller Vorschläge für die Religionspädagogischen Aufgaben in Schule und Kirche;
 - j) projektbezogene Studien- und Forschungsarbeit mit dem Ziel, Ergebnisse der Humanwissenschaften und der Theologie im Blick auf den Religionsunterricht und die kirchliche Unterweisung zu prüfen;
 - k) Zusammenarbeit mit den religionspädagogischen Instituten bzw. Katechetischen Ämtern innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland, mit der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Religionspädagogischen Institute und Katechetischen Ämter und den entsprechenden Einrichtungen der katholischen Kirche;
 - l) Zusammenarbeit mit anderen kirchlichen und staatlichen Bildungseinrichtungen, vor allem im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau;
 - m) Beratung der Kirchenleitung, des Gesamtkirchlichen Ausschusses für den Evangelischen Religionsunterricht, der Schulabteilung der Kirchenverwaltung und der Studienleiter des Religionspädagogischen Amtes.
- (3) Die Aufgaben des Religionspädagogischen Studienzentrums werden vom Direktor und den Dozenten wahrgenommen. Sie bilden zusammen das Dozentenkollegium.
- (4) Die Planung und Erledigung der Arbeit geschieht in Schwerpunktbereichen, deren Einrichtung die Dozentenkonferenz beschließt. Jeder Dozent arbeitet hauptverantwortlich in einem Bereich und kann zur Mitarbeit in anderen Bereichen herangezogen werden. Für besondere Aufgaben beschließt das Dozentenkollegium die Einrichtung von Projektgruppen.
- (5) Die Arbeitsorganisation im Einzelnen wird durch eine von der Dozentenkonferenz zu beschließende Geschäftsordnung geregelt. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.
- (6) Die Dienstbezeichnung der wissenschaftlichen Mitarbeiter des Religionspädagogischen Studienzentrums lautet: Dozent beim Religionspädagogischen Studienzentrum der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

F. Kirchliche Rechtsgrundlagen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Der Leiter des Religionspädagogischen Studienzentrums führt die Dienstbezeichnung Direktor.

§ 3 Grundsatz der Zusammenarbeit

(1) Die Schulreferenten der Kirchenverwaltung und die Studienleiter des Religionspädagogischen Amtes treten zu regelmäßigen Beratungen zusammen. Die Dozenten des Religionspädagogischen Studienzentrums können als ständige Gäste teilnehmen. Sachverständige können hinzugezogen werden.

(2) Die Dozenten des Religionspädagogischen Studienzentrums treten zu regelmäßigen Dienstbesprechungen und Dozentenkonferenzen zusammen. Die Schulreferenten der Kirchenverwaltung und die Studienleiter des Religionspädagogischen Amtes können als Gäste teilnehmen. Sachverständige können hinzugezogen werden.

§ 4 Religionspädagogische Konferenz

Zur Koordinierung und Förderung aller Fragen der Erziehung, Bildung und Unterweisung lädt das Religionspädagogische Studienzentrum Schönberg in Verbindung mit dem Religionspädagogischen Amt alle im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau dafür Verantwortlichen zu einer Religionspädagogischen Konferenz ein.

Die Konferenz tritt in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1.1.1975 in Kraft.

IX. Verordnung über die Erteilung von nebenamtlichem Religionsunterricht an Schulen durch Pfarrerinnen und Pfarrer

vom 26. März 1990 (ABl. EKHN 1990, S. 77),

zuletzt geändert am 17. Oktober 2000 (ABl. EKHN 2000, S. 306)

Aufgrund von Artikel 48 Abs. 2 Ziffer n Kirchenordnung wird folgendes verordnet:

§ 1 Religionsunterricht als Dienstpflicht der Pfarrer/innen und Pfarrvikare/innen

(1) Zu den Dienstpflichten der Pfarrer/innen und Pfarrvikare/innen gehört die Erteilung des schulischen Religionsunterrichts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. (Auf das Schlussprotokoll zu Art. 15 Abs. 3 des Staatskirchenvertrages der Evangelischen Landeskirche in Hessen mit dem Landes Hessen vom 18.02.1960 wird hingewiesen: „Im Bedarfsfall kann der Evangelische Religionsunterricht auch von Geistlichen oder von kirchlich ausgebildeten Religionskräften (Katecheten) durchgeführt werden.“

(2) Pfarrer/innen und Pfarrvikare/innen im Gemeindedienst sind verpflichtet, unentgeltlich vier Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen (Pflichtstunden).

(3) Für Pfarrer/innen und Pfarrvikare/innen mit eingeschränktem Dienstauftrag verringert sich die Zahl auf zwei Wochenstunden.

(4) Pfarrer/innen und Pfarrvikare/innen im übergemeindlichen Dienst sind nur dann zur Erteilung schulischen Religionsunterrichts verpflichtet, wenn dies im Dienstauftrag festgestellt wird. Die Feststellung setzt die Vereinbarkeit des übergemeindlichen Dienstes mit der Erteilung von Religionsunterricht voraus.

(5) Die Dekanatskonferenz schlägt bis 30. März eines Jahres den Einsatz der Pfarrer/innen und Pfarrvikare/innen im Religionsunterricht für das darauf folgende Schuljahr nach Möglichkeit in Anwesenheit des/der Studienleiters/in des Religionspädagogischen Amtes vor.

Über den Einsatzort – auch außerhalb des eigenen Pfarrbereiches oder Dekanats – im Religionsunterricht entscheidet der/die Studienleiter/in des Religionspädagogischen Amtes im Benehmen mit dem/der Dekan/in und dem/der Betroffenen.

F. Kirchliche Rechtsgrundlagen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

(6) Wer an der Erteilung des Unterrichts verhindert ist, teilt dies unverzüglich der Schulleitung mit. Längerfristige Verhinderungen (z.B. Fortbildung, Urlaub, außerhalb der Ferien) sind auch dem/der Studienleiter/in des Religionspädagogischen Amtes anzuzeigen. Im letzteren Fall soll die Schulleitung bei der Regelung der Vertretung unterstützt werden.

§ 2 Befreiung von Pflichtstunden

(1) Die pflichtgemäße Erteilung von vier Wochenstunden Religionsunterricht kann in Ausnahmefällen aus besonderen Gründen auf Antrag befristet für ein Schuljahr herabgesetzt oder ausgesetzt werden (z. B. im Krankheitsfall, bei Übernahme des Dekanatsamtes, bei Übernahme übergemeindlicher Ehrenämter und gesamtkirchlicher Beauftragungen mit erheblicher Arbeitsbelastung oder bei längerer Vakanzvertretung). Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines fachärztlichen Attestes erforderlich, aus dem hervorgeht, in welcher Weise die Dienstfähigkeit eingeschränkt ist. Nebenberufliche/nebenamtliche Tätigkeiten begründen in der Regel keine Befreiung von den Pflichtstunden. Über Ausnahmen entscheidet die Kirchenleitung.

(2) Die Verpflichtung verringert sich auf zwei Wochenstunden vom Ablauf des Schulhalbjahres an, in dem der/die Pfarrer/in das 55. Lebensjahr vollendet hat und entfällt mit Ablauf des Schulhalbjahres, in dem er/sie das 60. Lebensjahr vollendet hat.

Erteilt ein/eine Pfarrer/in ungeachtet dieser Vergünstigung weiter Unterricht, so erhält er/sie die Stundenvergütung, soweit diese vom Schulträger gezahlt wird.

(3) Wird die Wochenstundenzahl wegen einer Nebentätigkeit, für die der/die Pfarrer/in eine Vergütung erhält, herab- oder ausgesetzt, so ist der/die Pfarrer/in verpflichtet, die Vergütung dafür bis zur Höhe des Betrages abzuführen, der der Vergütung für die Zahl von Wochenstunden entspricht, um die die Verpflichtung verringert worden ist. § 6 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Die Erteilung von mehr als acht Wochenstunden Religionsunterricht bedarf der Genehmigung.

(5) Anträge nach Absatz 1 oder 4 sind mit der Stellungnahme des Dekans/der Dekanin und des Propstes/der Pröpstin an das regional zuständige Religionspädagogische Amt zu richten, das eine Entscheidung trifft. Die Entscheidung ist mit Gründen dem Antragsteller/der Antragstellerin und der Kirchenverwaltung auf dem Dienstweg mitzuteilen.

F. Kirchliche Rechtsgrundlagen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Lehnt das Religionspädagogische Amt den Antrag ganz oder zum Teil ab, kann der Antragsteller/die Antragstellerin eine Überprüfung der Entscheidung durch die Kirchenleitung beantragen. Der Überprüfungsantrag ist mit der Stellungnahme des Dekans/der Dekanin und des Propstes/der Pröpstin bei der Kirchenverwaltung einzureichen.“

§ 3 Umverteilung von Pflichtstunden

(1) Pfarrer/innen und Pfarrvikare/innen eines Dekanats bzw. Nachbarschaftsbereiches können ihre Pflichtstunden einvernehmlich untereinander umverteilen.

Wird von der Möglichkeit der Umverteilung Gebrauch gemacht, soll das Stundenmaß des/der einzelnen Pfarrers/in bzw. des/der Pfarrvikars/in acht Wochenstunden nicht überschreiten.

§ 2 Abs. 4 bleibt unberührt. Im Einvernehmen mit dem/der Dekan/in hat innerhalb der an der Umverteilung Beteiligten ein Ausgleich der dienstlichen Belastung durch Arbeitsentlastung bzw. Aufgabenzuweisung zu erfolgen.

(2) Pfarrer/innen und Pfarrvikare/innen können nicht gezwungen werden, sich an einer Umverteilung zu beteiligen.

(3) Anträge sind jeweils für ein Schuljahr zu stellen. § 2 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 4

Auf die Befreiung von Pflichtstunden (§ 2) oder auf Genehmigung einer Umverteilung (§ 3) besteht kein Rechtsanspruch.

§ 5 Erhebung über Religionsunterricht

(1) Zu Beginn eines jeden Schuljahres fordert die Kirchenverwaltung Angaben der Pfarrer/innen und Pfarrvikare/innen über ihren Religions- und Konfirmandenunterricht an. Jede Verlängerung während des Schuljahres ist ebenfalls der Kirchenverwaltung unverzüglich auf dem Dienstweg anzuzeigen.

(2) Der Unterricht darf ohne vorherige Zustimmung durch die Kirchenverwaltung nicht niedergelegt werden.

F. Kirchliche Rechtsgrundlagen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

§ 6 Vergütung

(1) Der/die Pfarrer/in und der Pfarrvikar/in erhält für den Religionsunterricht, den er/sie im Rahmen seiner/ihrer Verpflichtung nach § 1 erteilt, keine Vergütung. Für darüber hinaus erteilten Religionsunterricht erhält er/sie eine Vergütung nach den staatlichen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung. Zusätzlich gemäß § 3 übernommene Pflichtstunden werden nicht vergütet.

(2) Im Rahmen des von der EKHN mit den staatlichen Behörden abzuschließenden Gestellungsvertrages wird gegen das Land Hessen ein Vergütung nicht geltend gemacht, soweit der/die kirchliche Bedienstete im Sinne des § 1 Abs. 2 nebenamtlich bis zu vier Wochenstunden Religionsunterricht an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen innerhalb seines/ihrer Pfarrbereiches erteilt (Vgl. § 5 der Vereinbarung über die nebenamtliche Erteilung evangelischen Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen des Landes Hessen (ABl. EKHN 1973, S. 329).

Im rheinland-pfälzischen Gebietsteil wird eine Vergütung gegen das Land Rheinland-Pfalz nicht geltend gemacht, soweit ein/eine Pfarrer/in bzw. ein/eine Pfarrvikar/in bis zu vier Wochenstunden Religionsunterricht an einer Grund-, Haupt- oder Volksschule erteilt. (Vgl. Vereinbarung mit dem Lande Rheinland-Pfalz über die Erteilung nebenamtlichen/nebenberuflichen evangelischen Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen des Landes Rheinland-Pfalz § 5 Ziff. 1. (ABl. EKHN 1975, S. 154 und 1980, S. 18).

Soweit für Pflichtstunden Religionsunterricht vom Staat Vergütungen gezahlt werden, sind diese von der Kirchenverwaltung einzubehalten. Die Mittel sollen für Zwecke des Religionsunterrichts verwendet werden.

(3) Soweit das Land Hessen gemäß den Bestimmungen des hessischen Reisekostengesetzes geringere Fahrtkosten als nach kirchlichen Bestimmungen gewährt, wird auf Antrag die Differenz von der Kirchenverwaltung erstattet, wenn der Unterricht außerhalb der Kirchengemeinde erfolgt.

Für den rheinland-pfälzischen Gebietsteil sind Reisekosten ausschließlich bei der Kirchenverwaltung zu beantragen.

(4) Bei Pflichtstunden aus Umverteilungen richtet sich die staatliche Vergütungsverpflichtung nach dem Unterricht des/der den Unterricht abgebenden Pfarrers/in.

(5) Die Erteilung von Religionsunterricht durch übergemeindliche Pfarrer/innen ist in Hessen vergütungspflichtig. In Rheinland-Pfalz gilt Abs. 2 Satz 2.

F. Kirchliche Rechtsgrundlagen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

§ 7

Pfarrer/innen und Pfarrvikare/innen können über die Pflichtstunden nach § 1 hinaus mit der Erteilung von zusätzlichem Religionsunterricht beauftragt werden. Die vom Land oder vom Schulträger dafür gezahlte Vergütung ist einzubehalten bzw. abzuführen.

§ 8

Pfarramtskandidaten/innen können während ihrer Ausbildung nur unter der Verantwortung des/der Lehrpfarrers/in und nicht selbständig Religionsunterricht erteilen.

§ 9

(1) Diese Verordnung tritt zum 01.08.1990 in Kraft.

(2) § 2 Abs. 2 tritt für die Jahrgänge 1933, 1934 und 1935 zum 1.8.1991, für die folgenden Jahrgänge zum 1.8.1992 in Kraft.

(3) Die Verordnung vom 4.8.1969 (ABl. EKHN 1969, S. 140) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

X. Ordnung der kirchlichen Einsicht in den evangelischen Religionsunterricht der öffentlichen und privaten Schulen

vom 8. April 1954 (ABl. EKHN, S 300)

in der Fassung vom 14. November 1964 (ABl. EKHN 1964, S. 181)

Der Gesamtkirchliche Ausschuss für den evangelischen Religionsunterricht ordnet gemäß § 4 und 5 des Kirchengesetzes vom 17. März 1949 betr. die Ordnung des Gesamtkirchlichen Ausschusses für den evangelischen Religionsunterricht die ihm übertragene Einsicht in den evangelischen Religionsunterricht wie folgt:

A. Aufgabe der Kirchlichen Einsicht:

1. Die kirchliche Einsicht in den evangelischen Religionsunterricht der öffentlichen und privaten Schulen geschieht gemäß der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Sie dient

- a) der rechten Verkündigung des Evangeliums in der Unterweisung der Jugend;
- b) der Verbundenheit, die Eltern, Kinder, Lehrer und Pfarrer als Glieder der Kirche Jesu Christi eint;
- c) der sachlichen Klärung und Förderung aller Aufgaben, die Kirche und Schule in der evangelischen Unterweisung gemeinsam zu lösen haben;
- d) in besonderen Fällen der Klärung von Fragen, die Lehre und Ordnung der Kirche angehen.

2. Die kirchliche Einsicht in den Religionsunterricht der öffentlichen und privaten Schulen geschieht in brüderlicher Weise und erfolgt in Übereinstimmung mit Art. 57 der Verfassung des Landes Hessen und Art. 34 der Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz und der sich darauf gründenden Gesetze und Erlasse.

B. Durchführung der Einsicht:

I. Allgemeiner Besuch des Religionsunterrichts.

1. Die allgemeine Einsicht in den Religionsunterricht wird im Auftrage des Gesamtkirchlichen Ausschusses für den evangelischen Religionsunterricht ausgeübt:

- a) durch den Schulreferenten oder ein anderes, beauftragtes Mitglied des Gesamtkirchlichen Ausschusses innerhalb der Gesamtkirche;

F. Kirchliche Rechtsgrundlagen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

b) durch den Propst oder den Inhaber eines Katechetischen Amtes innerhalb seines Bezirkes;

c) durch Vertrauenslehrer, die der jeweilige Gesamtkirchliche Ausschuss spätestens zwei Jahre nach seinem Zusammentritt beruft.

2. Für die unter c) genannten Vertrauensleute steht den Dekanats-Arbeitsgemeinschaften ein Vorschlagsrecht zu.

Die zuständigen Dekanats-Synodalvorstände sind zu den Vorschlägen zu hören.

Der Gesamtkirchliche Ausschuss für den evangelischen Religionsunterricht holt die Zustimmung der zu Berufenden ein. Er teilt den zuständigen Regierungsstellen die Namen der Berufenen mit.

3. Bei dem Besuch soll der Einsichtnehmende nicht nur den Unterricht anhören, sondern auch Gelegenheit nehmen, mit den Schülern und dem Lehrer ins Gespräch zu kommen. Dabei soll aber jeder Anschein einer Korrektur oder Beaufsichtigung bei Lehrern und Schülern vermieden werden.

Im Anschluss an die Einsichtnahme können die kirchlichen Beauftragten mit allen an der Schule haupt- und nebenamtlich Religionsunterricht erteilenden Lehrern, Pfarrern und Katecheten eine gemeinsame Besprechung abhalten, in der u.a. Erfahrungen ausgetauscht und Anregungen gegeben werden.

4. Die Tätigkeit der Beauftragten untersteht hinsichtlich der übernommenen kirchlichen Einsicht dem Gesamtkirchlichen Ausschuss für den evangelischen Religionsunterricht. Alljährlich am Schlusse des Schuljahres wird dem Gesamtkirchlichen Ausschuss ein Bericht über den Stand der evangelischen Unterweisung in den Auftragsgebieten gegeben. Wenn besondere Umstände es erforderlich machen, erfolgt Einzelbericht an den Gesamtkirchlichen Ausschuss.

II. Besuch des Religionsunterrichtes aus besonderem Anlass

1. Dem Gesamtkirchlichen Ausschuss für den evangelischen Religionsunterricht liegt es ob, für den Besuch des Religionsunterrichtes eines Lehrers zu sorgen, wenn dafür besondere Anlässe vorliegen (wie z.B. Schutz des Lehrers gegenüber Gerüchten und Verdächtigungen, welche die kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung von evangelischem Religionsunterricht in Frage stellen könnten; Wahrung von Lehre und Ordnung der Kirche).

F. Kirchliche Rechtsgrundlagen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

2. Förmliche Beschwerden gegen einen Religionslehrer in Sachen Lehre oder Ordnung der Kirche behandelt der Gesamtkirchliche Ausschuss beschließend nur in seinen Vollsitzungen.

Der Geschäftsführende Ausschuss kann vorbereitende Maßnahmen veranlassen (Rückfragen bei der Beschwerdeführung, bei dem zuständigen Inhaber eines Katechetischen Amtes, dem zuständigen Probst usw.).

3. Wird eine förmliche Untersuchung mit einem Unterrichtsbesuch oder mit Vernehmungen für notwendig erachtet, so erteilt der Gesamtkirchliche Ausschuss für den evangelischen Religionsunterricht ausdrücklichen Auftrag an die ausführenden Personen aus seiner Mitte und gegebenenfalls an Beauftragte aus dem Personenkreis nach § 5 Abs. 2 des Kirchengesetzes vom 17. März 1949. Die Zuziehung eines Religionslehrers aus dem betreffenden Dekanat ist immer anzustreben.

4. Die vorliegende Beschwerde und der beabsichtigte Unterrichtsbesuch werden dem Lehrer (der Lehrerin) auf dem Dienstwege über die Schulaufsichtsbehörde mitgeteilt. Im Anschluss an den Besuch findet eine Besprechung über die Beschwerde und die dazu gemachten Feststellungen statt.

5. Nach Klärung des Sachverhalts fasst der Gesamtkirchliche Ausschuss für den evangelischen Religionsunterricht Beschluss über etwa zu ergreifende Maßnahmen. Gegebenenfalls stellt er Antrag an die zuständige Schulaufsichtsbehörde zur Ausführung des Erforderlichen gemäß der Landesverfassung.

III. Gemeinsame Bestimmungen.

Jeder Besuch des Religionsunterrichts ist 14 Tage vor dem vorgesehenen Zeitpunkt der Schulaufsichtsbehörde, die für die zu besuchende Schule zuständig ist, anzuzeigen. Dabei sind die Namen der Beauftragten und gegebenenfalls der besondere Anlass für den Besuch mitzuteilen.

Die Ordnung tritt am 1. Mai 1954 in Kraft.

G. Höchststrichterliche Entscheidungen

I. Versetzungserheblichkeit des Religionsunterrichts

1. Die im Lande Nordrhein-Westfalen geltende Regelung, dass das Fach Religionslehre an den Gymnasien versetzungserhebliches wissenschaftliches Fach ist, verstößt nicht gegen das Grundgesetz.
2. Das Grundgesetz gebietet nicht, dass der Religionsunterricht bei der Versetzungsentscheidung berücksichtigt wird, verbietet dies aber auch nicht, sondern lässt insoweit den Ländern als Trägern der Schulhoheit einen Spielraum offen.
3. Der nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 GG zulässige bekenntnisgebundene Inhalt des Religionsunterrichts schließt nicht aus, dass die Leistungen in diesem Fach bewertet und bei der Versetzungsentscheidung berücksichtigt werden.
4. Als ordentliches Lehrfach (Art. 7 Abs. 3 Satz 1 GG) ist der Religionsunterricht in der Frage, ob er versetzungserhebliches Fach sein kann, den Pflichtfächern der Schule, nicht den Wahlfächern gleichzustellen; die Befreiungsmöglichkeit nach Art. 7 Abs. 2 GG steht der Zulässigkeit der versetzungserheblichen Benotung des Religionsunterrichts nicht entgegen.
5. Die Berücksichtigung des Religionsunterrichts bei der Versetzungsentscheidung verletzt nicht den Grundsatz der Chancengleichheit.

Bundesverwaltungsgericht

Urteil des VII. Senats vom 6. Juli 1973 - BVerwG VII C 36.71

Aus den Gründen:

Das Berufungsurteil verletzt Bundesrecht (§ 137 Abs. 1 VwGO), indem es aus dem Grundgesetz herleitet, dass schlechte Leistungen in dem Fach Religionslehre die Versetzungsentscheidung nicht beeinflussen dürften.

Grundlage der angefochtenen Versetzungsentscheidung ist die durch Rund-erlass des Kultusministers erlassene Versetzungsordnung für die Gymnasien des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. April 1959 (ABl. KM NW S. 60) in der Fassung vom 2. Mai 1968 (ABl. KM NW S. 178). In Betracht kommt hier die Richtlinie Nr. 4 a) 2 der Versetzungsordnung, die vorschreibt, dass ein Schüler in der Regel nicht zu versetzen sein wird, wenn seine Leistungen in zwei wissenschaftlichen Fächern mangelhaft sind. Zu den wissenschaftlichen Fächern im Sinne dieser Versetzungsrichtlinie zählt ohne Einschränkung auch das Fach Religionslehre; dies ergibt sich unstreitig aus der vom Verwaltungsgericht eingeholten Auskunft des Kultusministers vom 3. September 1970, die durch die an den Oberbundesanwalt gerichtete Stellungnahme des Kultusministers vom 31. Juli 1972 bestätigt worden ist.

G. Höchstrichterliche Entscheidungen

Mit den vom Berufungsgericht für seine Auffassung in erster Linie herangezogenen Gesichtspunkten der Säkularität des Staates und der Trennung von Staat und Kirche lässt sich ein verfassungsrechtliches Verbot der Versetzungserheblichkeit des Fachs Religionslehre nicht begründen, weil für den Religionsunterricht die Sonderregelung des Art. 7 Abs. 3 GG gilt. Nach Satz 1 dieser Vorschrift ist der Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Damit hat der Verfassungsgeber in Fortführung der Regelung des Art. 149 Abs. 1 WRV den Religionsunterricht zu einem integrierenden Bestandteil der staatlichen Schulorganisation und Unterrichtsarbeit erhoben. Der Grundsatz der weltanschaulich-religiösen Neutralität des Staates (BVerfGE 19, 206 [216]) findet insoweit eine Durchbrechung, als Art. 7 Abs. 3 Satz 1 GG mit verfassungsrechtlicher Garantie den Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen zu einer - jedenfalls auch - staatlichen Aufgabe erklärt. Dies ist einhellige Meinung des Schrifttums (vgl. v. Mangoldt-Klein, Das Bonner Grundgesetz, Art. 7 Anm. V 1 und 2; Maunz-Dürig-Herzog, Grundgesetz, Art. 7 RdNr. 47 f.; H. Peters in Bettermann-Nipperdey-Scheuner, Die Grundrechte, Bd. IV/1 S. 369 [413]; v. Campenhausen, Erziehungsauftrag und staatliche Schulträgerschaft, 1967, S. 143; v. Drygalski, Die Einwirkungen der Kirchen auf den Religionsunterricht an öffentlichen Schulen, 1967, S. 60 f.; Friesenhahn in Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche, Bd. 5, 1971, S. 68 f.; Geiger in Katholische Frauenbildung, 1969, S. 514 ff.; H. Weber, Grundprobleme des Staatskirchenrechts, 1970, S. 66; Schmoeckel, Der Religionsunterricht, 1964, S. 55; Haugg, Kommentar zum Schulordnungsgesetz Nordrhein-Westfalen, 1962, S. 417 f.) und wird auch von denen anerkannt, die für eine strikte Trennung von Staat und Kirche eintreten und de lege ferenda die Abschaffung des Religionsunterrichts an den öffentlichen Schulen fordern (vgl. Fischer, Trennung von Staat und Kirche, 2. Auflage 1971, S. 257 ff.; Keim, Schule und Religion, 1967, S. 153). Der Ausgangspunkt des Berufungsgerichts, dem säkularen Staat sei es verwehrt, die Leistungen im Religionsunterricht zu Kriterien der Versetzung zu machen, weil nach der Trennung von Staat und Kirche der Religionsunterricht keine eigenständige staatliche Aufgabe sei, die eigentliche schulische Erziehungsaufgabe des Staates vielmehr im religionsfreien Bereich liege und für alle Glieder der Gesellschaft ein glaubensmäßig nicht gebundenes Bildungsziel anstrebe, erweist sich hiernach als unrichtig.

G. Höchstrichterliche Entscheidungen

Die verfassungsrechtliche Qualifizierung des Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach schließt bundesrechtlich die Möglichkeit der versetzungserheblichen Benotung des Religionsunterrichts ein. Der Begriff "ordentliches Lehrfach" wurde in Artikel 149 Abs. 1 WRV neu eingeführt und nach der Entstehungsgeschichte dieser Vorschrift in der Weimarer Zeit allgemein so ausgelegt, dass der Religionsunterricht nicht fakultatives, sondern obligatorisches Lehrfach bis auf die in Artikel 149 Abs. 2 WRV statuierte Ausnahme sein solle, d. h., er solle, abgesehen von der Verbindlichkeit für Lehrer und Schüler in allen anderen Beziehungen, in der Bedeutung für die gesamte Schularbeit und der Bewertung seiner Wichtigkeit, den für das Bildungsziel der Schule als wesentlich geltenden obligatorischen Lehrfächern gleichstehen (vgl. Landé, Die Schule in der Reichsverfassung, 1929, S. 206 f.). Mit diesem traditionellen Inhalt ist der Begriff "ordentliches Lehrfach" in Artikel 7 Abs. 3 Satz 1 GG übernommen worden. Als ordentliches Lehrfach gehört der Religionsunterricht somit zu den Pflichtlehrfächern der Schule, die - unbeschadet der weiteren Frage nach Haupt- und Nebenfach - grundsätzlich versetzungserheblich sein können. Demgemäß geht die herrschende Lehre davon aus, dass der Religionsunterricht im Zeugnis zu benoten (vgl. v. Mangoldt-Klein, a.a.O., Art. 7 Anm. V 2 S. 286; Maunz-Dürig-Herzog, a.a.O., Artikel 7 RdNr. 48; Peters, a.a.O., S. 413; v. Campenhausen, a.a.O., S. 143; v. Drygalski, a.a.O., S. 61; Friesenhahn, a.a.O., S. 77; Geiger, a.a.O., S. 517; Schmoeckel, a.a.O., S. 62 f.; Haugg, a.a.O., S. 481; Zinn-Stein, Die Verfassung des Landes Hessen, 1954 Bd. 1, Artikel 57 Anm. 2, S. 290; Deuschle, Kirche und Schule nach dem Grundgesetz, jur. Diss. Tübingen 1968, S. 132) und bei der Versetzungsentscheidung zu berücksichtigen sei (so ausdrücklich Maunz-Dürig-Herzog, a.a.O., Art. 7 RdNr. 48; Geiger, a.a.O., S. 517; Schmoeckel, a.a.O., S. 62 f.; v. Drygalski, a.a.O., S. 61; Deuschle, a.a.O., S. 132 f.). Zur Frage der Versetzungserheblichkeit des Religionsunterrichts ergibt der Normeninhalt des Artikel 7 Abs. 3 Satz 1 GG allerdings weder positiv noch negativ eine rechtliche Aussage, da ordentliche Lehrfächer (z.B. im nichtwissenschaftlichen Bereich) nicht versetzungserheblich sein müssen. Das Grundgesetz gebietet nicht, dass der Religionsunterricht bei der Versetzungsentscheidung berücksichtigt wird, verbietet dies andererseits aber auch nicht, sondern lässt insoweit den Ländern als Träger der Schulhoheit einen Spielraum offen. Innerhalb dieser Gestaltungsfreiheit hat das Land Nordrhein-Westfalen für seinen Bereich in verfassungsrechtlich zulässiger Weise angeordnet, dass das Fach Religionslehre an den Gymnasien versetzungserheblich ist.

G. Höchstrichterliche Entscheidungen

Der versetzungserheblichen Benotung des Religionsunterrichts steht nicht entgegen, dass nach Artikel 7 Abs. 3 Satz 2 GG, der fast wörtlich dem Artikel 149 Abs. 1 Satz 3 WRV entspricht, unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt wird. Dies bedeutet, dass der Schule die Bestimmung des Lehrinhalts weitgehend entzogen ist. Zulässiger Inhalt des Religionsunterrichts ist die Vermittlung der Glaubenssätze der jeweiligen Religionsgemeinschaft. Daraus folgt jedoch nicht, dass, wie das Berufungsgericht meint, der Religionsunterricht einer echten Leistungsbewertung unzugänglich sei. Der zulässige bekenntnisgebundene Inhalt des Religionsunterrichts schließt nicht aus, dass der Religionsunterricht ein auf Wissensvermittlung gerichtetes Lehrfach ist und an den Gymnasien den Charakter eines wissenschaftlichen Faches hat und dass Mitarbeit und Leistungen der Schüler in diesem Unterrichtsfach bewertet werden und bei der Versetzungsentscheidung berücksichtigt werden können. Wie für jedes andere ordentliche Lehrfach - jedenfalls im wissenschaftlichen Bereich - ist auch für den Religionsunterricht die Wissensvermittlung das Wesentliche (vgl. Geiger, a.a.O., S. 519). Im neueren religionspädagogischen Schrifttum besteht Einigkeit darüber, dass der Religionsunterricht auf wissenschaftlicher Grundlage erteilt werden kann und soll (vgl. Wegenast und Schladoth, beide in Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche, Bd. 5, 1971, S. 9 ff. und S. 31 ff.). Ergeben sich hinsichtlich der wissenschaftlichen Gestaltung des Religionsunterrichts Bedenken - etwa aus dem Grunde, dass entsprechend der traditionellen Vorstellung der Kirchen der Religionsunterricht ausschließlich als kirchliche Verkündigung im Sinne einer "Kirche in der Schule" verstanden wird, was nach Auffassung des Senats mit der Zielsetzung des Artikel 7 Abs. 3 Satz 1 GG, dass der Religionsunterricht integrierender Bestandteil der öffentlichen Schule ist, kaum vereinbar sein dürfte, ohne dass auf diese Fragen hier näher eingegangen zu werden braucht - , kann der Staat im Rahmen seiner Schulhoheit solchen Bedenken dadurch Rechnung tragen, dass er die Versetzungserheblichkeit des Religionsunterrichts ausschließt. Im vorliegenden Fall fehlt jeder Anhalt dafür, dass in dem für die angefochtene Versetzungsentscheidung maßgeblichen Zeitraum das Fach Religionslehre an der Schule der Beklagten und insgesamt an den Gymnasien des Landes Nordrhein-Westfalen kein wissenschaftliches Unterrichtsfach gewesen ist. Das Berufungsgericht hat hierzu keinerlei tatsächliche Feststellungen getroffen; seine Bedenken stützen sich auf allgemeine verfassungsrechtliche Erwägungen. Entscheidend ist jedoch, dass das Land Nordrhein-Westfalen das Fach Religionslehre als wissenschaftliches versetzungserhebliches Lehrfach an den Gymnasien anerkannt hat, was nach den bereits genannten Stellungnahmen des Kultusministers

G. Höchstrichterliche Entscheidungen

unstreitig feststeht. Diese im Berufungsurteil nicht festgestellte Tatsache, dass das Fach Religionslehre an den Gymnasien des Landes Nordrhein-Westfalen den Charakter eines wissenschaftlichen versetzungserheblichen Fachs hat, kann vom Revisionsgericht berücksichtigt werden, weil sie unstreitig und ersichtlich richtig ist (BVerwGE 29, 127 [130]; Urteil vom 17. Dezember 1968 - BVerwG II C 13.65 - [Buchholz 237.0 § 150 LBG Bad.-Württ. Nr. 1]). Dass im übrigen der Unterricht in dem Fach Religionslehre an den Gymnasien des Landes Nordrhein-Westfalen auch tatsächlich auf wissenschaftlicher Grundlage erteilt wird, wird durch den weiteren Inhalt der Auskunft des Kultusministers und die der Auskunft beigefügten, durch Runderlass des Kultusministers vom 22. März 1963 in Kraft gesetzten Richtlinien für den Unterricht in der Höheren Schule betreffend evangelische und katholische Religionslehre zumindest nahe gelegt. Bei einer wissenschaftlichen Gestaltung des Religionsunterrichts ist aber das vom Berufungsgericht befürchtete opportunistische Verhalten von Schülern während des Unterrichts nicht mehr als in anderen Fächern (etwa in Geschichte, Gemeinschaftskunde oder Sozialkunde) zu erwarten, so dass dieser Gesichtspunkt eine echte Leistungsbeurteilung des Religionsunterrichts nicht in Frage zu stellen vermag.

Aus den Darlegungen zu Artikel 7 Abs. 3 Satz 1 GG ergibt sich bereits, dass auch die weitere Auffassung des Berufungsgerichts, der Religionsunterricht sei im Hinblick auf Artikel 7 Abs. 2 GG für die Schüler ein Wahlfach und dürfe deshalb bei der Versetzungsentscheidung nicht berücksichtigt werden, ebenfalls aus dem Bundesverfassungsrecht nicht herzuleiten ist. Die zum Schutz der Glaubens- und Gewissensfreiheit in Artikel 7 Abs. 2 GG getroffene Regelung, nach der die Erziehungsberechtigten das Recht haben, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen, hat für die Frage, ob die versetzungserhebliche Benotung des Religionsunterrichts verfassungsrechtlich zulässig ist, keine Bedeutung. Artikel 7 Abs. 2 GG ist im Zusammenhang mit Artikel 7 Abs. 3 Satz 1 GG zu sehen, nach dessen ausdrücklicher Vorschrift der Religionsunterricht ordentliches Lehrfach ist. Als solches ist der Religionsunterricht, wie ausgeführt wurde, in seiner Bedeutung für die gesamte Schularbeit und seiner Bewertung gegenüber den anderen Lehrfächern und damit auch in der Frage, ob er versetzungserhebliches Lehrfach sein kann, den Pflichtlehrfächern und nicht den Wahlfächern gleichzustellen (vgl. Peters, a.a.O., S. 414 f.). Für die Schule und die an ihm teilnehmenden Schüler bleibt der Religionsunterricht trotz der Befreiungsmöglichkeit nach Artikel 7 Abs. 2 GG ordentliches (Pflicht-)Lehrfach. Für die aus dem Bundesverfassungsrecht gezogene Folgerung des Berufungsgerichts, der Religionsunterricht müsse hinsichtlich der Bewertung der Leistungen entsprechend der im Runderlass des Kultusministers vom 5. März 1965 (ABl. KM

G. Höchstrichterliche Entscheidungen

NW S. 94) für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen auf der Oberstufe der Gymnasien mit Freiwilligkeit der Teilnahme getroffenen Sonderregelung behandelt werden, ist daher kein Raum.

Die Berücksichtigung des Religionsunterrichts bei der Versetzungsentscheidung verletzt schließlich nicht den durch Artikel 3 Abs. 1 GG verbürgten Grundsatz der Chancengleichheit. Diejenigen Schüler, die am Religionsunterricht teilnehmen, haben in gleicher Weise die Möglichkeit, durch ihre Leistungen in diesem Fach die Versetzungsnoten positiv zu beeinflussen; wenn sie diese Chance nicht wahrnehmen, so geht das zu ihren Lasten. Die Bedenken des Berufungsgerichts, dass Schüler, bei denen die Teilnahme am Religionsunterricht auf einer zwingenden Glaubensentscheidung beruhe und für die deshalb auch bei schlechten Leistungen eine Abmeldung von diesem Unterricht nicht in Betracht komme, seien gegenüber den Schülern schlechter gestellt, die diesem Zwang nicht ausgesetzt seien, können die Versetzungserheblichkeit der Religionsnote unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitssatzes nicht in Frage stellen. Artikel 7 Abs. 3 GG nimmt die zusätzliche Belastung der am Religionsunterricht teilnehmenden Schüler in Kauf. Die Möglichkeit nach Artikel 7 Abs. 2 GG, dem Religionsunterricht fernzubleiben, ist nicht geschaffen worden, um der Bewertung von Minderleistungen in diesem Fach auszuweichen. Sie dient dem Zweck, die Glaubens- und Gewissensfreiheit bei einem an sich obligatorischen Lehrfach zu gewährleisten. Eine andere Beurteilung ergibt sich auch nicht daraus, dass die Länder befugt sind, für die am Religionsunterricht nicht teilnehmenden Schüler einen obligatorischen Ersatzunterricht in Philosophie oder Religionskunde einzuführen (vgl. Beschluss des Senats vom 30. Mai 1973 - BVerwG VII B 25.72 -).

Hiernach ist das Berufungsurteil aufzuheben. Bundesverfassungsrechtlich ist es nicht zu beanstanden, dass die Beklagte bei der angefochtenen Versetzungsentscheidung entsprechend der allgemeinen Praxis im Lande Nordrhein-Westfalen das Fach Religionslehre als versetzungserhebliches wissenschaftliches Fach im Sinne der maßgebenden Versetzungsordnung behandelt hat.

II. Konfessionalität des Religionsunterrichts

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 25. Februar 1987

"Artikel 7 Abs. 2 und 3 GG haben den Religionsunterricht in Fortführung der Regelungen der Weimarer Reichsverfassung zu einem Bestandteil der Unterrichtsarbeit im Rahmen der staatlichen Schulorganisation erhoben (vgl. BVerwGE 42, 346 [347 f.]). Gleichzeitig verweisen sie ihn in den Verantwortungsbereich der Kirchen, wenn sie seine inhaltliche Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften gebieten. Der Religionsunterricht gehört daher zu den so genannten gemeinsamen Angelegenheiten von Staat und Kirche, bei denen die Verantwortungsbereiche beider Institutionen eng miteinander verknüpft sind. Ungeachtet der sich daraus ergebenden Pflicht zur Kooperation und gegenseitigen Rücksichtnahme müssen die jeweiligen Zuständigkeiten streng voneinander geschieden werden."

"Seine Sonderstellung gegenüber anderen Fächern gewinnt der Religionsunterricht aus dem Übereinstimmungsgebot des Artikel 7 Abs. 3 Satz 2 GG. Dieses ist so zu verstehen, dass er in 'konfessioneller Positivität und Gebundenheit' zu erteilen ist ... Er ist keine überkonfessionelle vergleichende Betrachtung religiöser Lehren, nicht bloße Morallehre, Sittenunterricht, historisierend und relativierende Religionskunde, Religions- oder Bibelgeschichte. Sein Gegenstand ist vielmehr Bekenntnisinhalt, nämlich die Glaubenssätze der jeweiligen Religionsgemeinschaft. Diese als bestehende Wahrheiten zu vermitteln ist seine Aufgabe ... Dafür, wie dies zu geschehen hat, sind grundsätzlich die Vorstellungen der Kirchen über Inhalt und Ziel der Lehrveranstaltung maßgeblich. Ändert sich deren Verständnis vom Religionsunterricht, muss der religiös neutrale Staat dies hinnehmen. Er ist jedoch nicht verpflichtet, jede denkbare Definition der Religionsgemeinschaften als verbindlich anzuerkennen. Die Grenze ist durch den Verfassungsbegriff 'Religionsunterricht' gezogen."

"Eine Veränderung des Fachs in seiner besonderen Prägung, also in seinem verfassungsrechtlich bestimmten Kern [verbietet sich]. Deshalb wäre eine Gestaltung des Unterrichts als allgemeine Konfessionskunde vom Begriff des Religionsunterrichts nicht mehr gedeckt und fiel daher auch nicht unter die institutionelle Garantie des Artikel 7 Abs. 3 Satz 1 GG. Andererseits kann das Verlangen, der Unterricht müsse ein 'dogmatischer' sein, zumindest heute nicht mehr so verstanden werden, dass er ausschließlich der Verkündigung und Glaubensunterweisung diene ... Seine Ausrichtung an den Glaubenssätzen der jeweiligen Konfession ist der unveränderliche Rahmen, den die Ver-

G. Höchstrichterliche Entscheidungen

fassung vorgibt. Innerhalb dieses Rahmens können die Religionsgemeinschaften ihre pädagogischen Vorstellungen über Inhalt und Ziel des Religionsunterrichts entwickeln, denen der Staat aufgrund des Übereinstimmungsgebots des Artikel 7 Abs. 3 Satz 2 GG Rechnung tragen muss."

Die Entscheidung über die Teilnahme von Schülern eines anderen Bekenntnisses am Religionsunterricht obliegt der für den Unterricht verantwortlichen Religionsgemeinschaft. Der Staat ist gemäß Artikel 7 Abs. 3 Satz 2 GG verpflichtet, dieser Entscheidung Rechnung zu tragen. -

"Die geordnete Teilnahme von Schülern einer anderen Konfession am Religionsunterricht ist ... verfassungsrechtlich unbedenklich, solange der Unterricht dadurch nicht seine besondere Prägung als konfessionell gebundene Veranstaltung verliert."

G. Höchstgerichtliche Entscheidungen

III. Ehrfurcht vor Gott als schulisches Bildungsziel

Bayerischer Verfassungsgerichtshof

Ehrfurcht vor Gott als schulisches Bildungsziel in Bayern

Die Bestimmung in Art. 131 II BayVerf., derzufolge die Ehrfurcht vor Gott eines der obersten Bildungsziele der Schule ist, steht nicht im Widerspruch zu anderen Normen der Bayerischen Verfassung.

BayVerfGH, Entsch. v. 2.5.1988 - Vf. 18-VII/86

Zum Sachverhalt: Der Ast. erhob Popularklage zum BayVerfGH mit dem Antrag, Art. 131 II BayVerf. und Art. 1 I 3 Bay. Erziehungs- und Unterrichtswesen - BayEUG - für verfassungswidrig zu erklären, soweit in diesen Bestimmungen die Ehrfurcht vor Gott als ein oberstes Bildungsziel festgelegt wird.

Der Antrag wurde abgewiesen.

Aus den Gründen: ... V. Die Popularklage ist unbegründet.

A. Die Bestimmung in Art. 131 II BayVerf., derzufolge die Ehrfurcht vor Gott eines der obersten Bildungsziele der Schule ist, steht nicht in Widerspruch zu anderen Verfassungsnormen.

1. Das gesamte Schul- und Bildungswesen steht unter der Aufsicht des Staates (Art. 130 I BayVerf.; vgl. auch Artikel 7 I GG). Neben den Eltern hat der Staat im schulischen Bereich einen eigenständigen Erziehungsauftrag. Er ist befugt, Ausbildungsgänge und Unterrichtsziele inhaltlich festzulegen (vgl. VGHE 33, 33 [40 ff.]; 34, 14 [24]; 35, 90 [95 f.]; 39, 87 [95]; BVerfGE 34, 165 [182 f.] = NJW 1973, 133; BVerfGE 47, 46 [71 ff.] = NJW 1978, 807; BVerfGE 52, 223 [236] = NJW 1980, 575; Meder, Artikel 130 Rdnr. 3). Nach dem Verfassungsgebot des Artikel 131 I BayVerf. sollen die Schulen nicht nur Wissen und Können vermitteln, sondern auch Herz und Charakter bilden. Die Schule muss sich nicht darauf beschränken, in wertneutraler Weise zu unterrichten (vgl. VGHE 33, 65 [79]). Sie kann vom Landesverfassungsgeber grundsätzlich verpflichtet werden, bestimmte oberste Bildungsziele anzustreben. Verantwortungsbewußte Erziehung setzt voraus, dass der Erziehende sich einer Wertordnung verpflichtet weiß, an die er die ihm anvertrauten jungen Menschen heranführen will. In einer freiheitlich-demokratischen, pluralistischen Gesellschaft werden nicht selten Widersprüche zwischen einzelnen Erziehungszielen der Eltern und solchen der Schule auftreten. Solche Widersprüche können übrigens nicht nur beim Bildungsziel der Ehrfurcht vor Gott, sondern auch bei anderen in Art. 131 II und III BayVerf. verankerten Bildungs- und Erziehungszielen bestehen. Es ist weder

G. Höchstrichterliche Entscheidungen

verfassungsrechtlich geboten noch faktisch möglich, in der Schule den Erziehungswünschen aller Eltern Rechnung zu tragen. Der Staat ist nicht verpflichtet, auf Erziehungsziele zu verzichten, über die zwischen Eltern unterschiedliche Auffassungen bestehen. Die Entscheidung der Verfassung für einen eigenständigen Erziehungsauftrag der Schule lässt es grundsätzlich zu, dass die Erziehung in Schule und Elternhaus nach unterschiedlichen Wertvorstellungen durchgeführt wird.

2. Die Bayerische Verfassung stellt in ihrem Vorspruch die Staats- und Gesellschaftsordnung ohne Gott, ohne Gewissen und ohne Achtung vor der Würde des Menschen, die schließlich zum Trümmerfeld des Zweiten Weltkrieges geführt hat, in Gegensatz zu der Wertordnung der demokratischen Verfassung, die den kommenden deutschen Geschlechtern die Segnungen des Friedens, der Menschlichkeit und des Rechtes dauernd sichern soll. Schon an dieser Stelle lehnt die Verfassung eine Staats- und Gesellschaftsordnung ohne Gott ab. Die mehr als tausendjährige Geschichte Bayerns, auf die der Vorspruch zur Verfassung ebenfalls hinweist, ist nachhaltig geprägt durch die tiefe Verwurzelung des Landes in der christlich-abendländischen Tradition. Daran knüpfte die Bayerische Verfassung an, als sie nach dem Ende der Unrechtsherrschaft des Nationalsozialismus die Grundlagen für einen freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat schuf. Dem Vorspruch kommt Bedeutung für die Auslegung der Verfassung zu [VGHE 22, 26; Meder, Rdnr. 1 zum Vorspruch).

3. Die Ehrfurcht vor Gott gehört zur Wertordnung der Bayerischen Verfassung. An der Verankerung eines entsprechenden Bildungsziels wird der Verfassungsgeber nicht durch andere Normen derselben Verfassung gehindert. Allerdings muss bei der Auslegung und Anwendung des Art. 131 II BayVerf. das Spannungsverhältnis gesehen werden, in dem diese Bestimmung zu anderen Normen steht. Begrenzungen ergeben sich insoweit insbesondere aus dem Grundrecht der Glaubens- und Gewissensfreiheit (Artikel 107 I BayVerf.) und aus dem Toleranzgebot, das in Artikel 136 I BayVerf. gerade für den Unterricht an Schulen besonders hervorgehoben wird. Die Prüfung der Vereinbarkeit mit diesen beiden Verfassungsnormen steht deshalb im Vordergrund.

a) Art. 131 II BayVerf. steht nicht in Widerspruch zu Artikel 107 I und Artikel 136 I BayVerf. Diese Verfassungsnormen beeinflussen ihrerseits Auslegung und Anwendung der angefochtenen Bestimmung. Artikel 107 I BayVerf. schließt das Recht der Eltern ein, ihren Kindern die von ihnen für richtig gehaltene religiöse oder weltanschauliche Überzeugung zu vermitteln

G. Höchstrichterliche Entscheidungen

(vgl. BVerfGE 41, 29 [48] = NJW 1976, 947 und BVerfGE 52, 223 [236] = NJW 1980, 575 zu Artikel 4 I und II GG). Das Grundrecht der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit umfasst nicht nur die (innere) Freiheit zu glauben oder nicht zu glauben, sondern auch die äußere Freiheit, den Glauben in der Öffentlichkeit zu bekennen und zu verbreiten, aber auch zu verschweigen. Art. 107 I BayVerf. schützt die negative und die positive Äußerungsform der Religionsfreiheit gleichermaßen gegen Beeinträchtigung durch den Staat. Dieser ist in diesem Bereich zu Toleranz und Neutralität verpflichtet. Gesetze, die sich gegen eine religiöse Überzeugung oder eine Weltanschauung als solche richten, sind verboten (vgl. BVerfGE 41, 29 [49] = NJW 1976, 947; BVerfGE 52, 223 [240f.] = NJW 1980, 575; Meder, Art. 107 Rdnrn. 1 und 2).

Im Schulbereich stehen die Interessen von Schülern und Eltern, die das Erziehungsziel der Ehrfurcht vor Gott auf Grund ihrer eigenen Weltanschauung ablehnen, dem Bildungsziel des Art. 131 II BayVerf. und den Vorstellungen von Eltern und Schülern gegenüber, die eine Erziehung im Sinn der genannten Verfassungsbestimmungen wünschen. Es besteht hier ein Spannungsverhältnis zwischen negativer und positiver Religionsfreiheit. Dieses muss nach dem Prinzip der Konkordanz zwischen den verschiedenen verfassungsrechtlich geschützten Rechtsgütern gelöst werden (BVerfGE 41, 29 [50 f.] = NJW 1976, 947). Das Grundrecht der negativen Religionsfreiheit gewährleistet keinen Anspruch darauf, dass die Schule außerhalb des Religionsunterrichts von vornherein auf das Erziehungsziel der Ehrfurcht vor Gott verzichtet, um den dieses Ziel ablehnenden Eltern und Schülern eine Auseinandersetzung damit zu ersparen. Die Ausschaltung aller weltanschaulich-religiösen Bezüge würde die weltanschaulichen Spannungen und Gegensätze nicht neutralisieren, sondern diejenigen Eltern und Schüler in ihrer Glaubensfreiheit benachteiligen, die das Erziehungsziel der Ehrfurcht vor Gott bejahen (BVerfGE 41, 29 [49f.] = NJW 1976, 947; vgl. auch Zacher, Der Staat 1970, 183). Nach dem verfassungsrechtlichen Toleranzgebot (Art. 136 I BayVerf.) sind allerdings an allen Schulen die religiösen Empfindungen aller zu achten. Die Achtung vor der religiösen Überzeugung anderer ist gem. Art. 131 II BayVerf. ebenfalls ein oberstes Bildungsziel. In der Schule dürfen die Schüler nicht durch Werbung oder Abwerbung ihrem Glauben oder ihrer Weltanschauung entfremdet werden. Die Schule darf nicht missionarisch wirken und die Verbindlichkeit christlicher Glaubensinhalte für alle festlegen (vgl. BVerfGE 41, 29 [51 f.] = NJW 1976, 947; BVerfGE 41, 65 [78] = NJW 1976, 950; 52, 223 [237] = NJW 1980, 575). Sie muss auch für andere weltanschauliche und religiöse Inhalte und Werte in der Weise offen sein, dass deren Anhänger nicht isoliert, sondern gleichberechtigt in die Schulgemeinschaft integriert

G. Höchstrichterliche Entscheidungen

werden und weder rechtlich noch faktisch dem Zwang ausgesetzt sind, das von ihnen abgelehnte Erziehungsziel der Ehrfurcht vor Gott anzuerkennen. Die Schule hat dieses Ziel als hohen Wert zu vertreten, ohne dabei für ein bestimmtes Bekenntnis zu werben. Sie muss sich kraft des Toleranzgebots und bei Berücksichtigung der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit aller bewusst bleiben, dass die Ehrfurcht vor Gott nicht für alle verbindlich ist und auch nicht durch die Schule verbindlich gemacht werden kann. Das Toleranzgebot verhindert ein Absolutsetzen von Glaubensinhalten (vgl. BVerfGE 41, 29 (47 ff.) = NJW 1978, 947; BVerfGE 41, 65 [83ff.] = NJW 1976, 950; BVerfGE 52, 223 [236 ff.] = NJW 1980, 575).

b) Die angefochtene Bestimmung ist auch mit den anderen vom Ast. als verletzt bezeichneten Verfassungsnormen vereinbar.

aa) Der Ast. rügt eine Verletzung des in Art. 3 I 1 BayVerf. verankerten Rechtsstaatsprinzips mit der Begründung, dass Rechte von Minderheiten nicht eingeschränkt werden dürften. Auf dieses Vorbringen ist nicht im Rahmen des Art. 3 I 1 BayVerf., sondern bei der von ihm ebenfalls erhobenen Rüge einer Verletzung des Gleichheitssatzes (Art. 118 I BayVerf.) einzugehen.

bb) Nach Art. 98 S. 1 BayVerf. dürfen Grundrechte grundsätzlich nicht eingeschränkt werden. Die auf diese Verfassungsbestimmung bezogene Rüge des Ast. ist unbegründet, weil Art. 131 II BayVerf. nicht im Widerspruch zu Grundrechtsnormen der Bayerischen Verfassung steht. Das wird bei der Prüfung der einzelnen vom Ast. benannten Grundrechte weiter ausgeführt.

cc) Das Grundrecht auf Achtung der Menschenwürde (Art. 100 BayVerf.) ist in der Wertordnung der Bayerischen Verfassung von überragender Bedeutung. Diese Achtung gehört deshalb ebenfalls zu den obersten Bildungszielen der Schule (Art. 131 II BayVerf.). Das Bildungsziel der Ehrfurcht vor Gott steht damit nicht im Widerspruch. Art 131 II BayVerf. berechtigt - wie im Zusammenhang mit Art. 107 I und Art. 136 I BayVerf. ausgeführt wurde - nicht dazu, Schüler zu missionieren, obwohl ihre Eltern oder sie selbst das Bildungsziel der Ehrfurcht vor Gott ablehnen. Auch wenn die Schule die Ehrfurcht vor Gott als hohen Wert zu vertreten hat, darf sie niemanden, der eine andere religiöse oder eine atheistische Überzeugung vertritt, in eine Außenseiterrolle drängen oder sonst in irgendeiner Weise benachteiligen. Bei verfassungskonformer Umsetzung des Art. 131 II BayVerf. in den schulischen Alltag kann und darf kein Schüler in die Zwangslage gebracht werden, zur Vermeidung von Nachteilen Ehrfurcht vor Gott heucheln zu müssen. Aus Art. 100 BayVerf. lässt sich allerdings kein Gebot des Inhalts entnehmen, dass die Schule außerhalb des Religionsunterrichts auf das Bildungsziel der

G. Höchstrichterliche Entscheidungen

Ehrfurcht vor Gott mit Rücksicht auf die religiöse oder weltanschauliche Einstellung Andersdenkender verzichten müsste. Art. 131 II BayVerf. führt nicht zu schwerwiegenden, den Kern der menschlichen Persönlichkeit treffenden Beeinträchtigungen von Schülern und Eltern, die das Bildungsziel der Ehrfurcht vor Gott ablehnen. Ein Widerspruch zu Art. 100 BayVerf. ist demnach nicht gegeben.

dd) Nach Art. 107 III BayVerf. wird durch das religiöse Bekenntnis der Genuss der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt; den staatsbürgerlichen Pflichten darf es keinen Abbruch tun. Ein Widerspruch zu Art. 131 II BayVerf. ist nicht ersichtlich.

ee) Art. 107 VI BayVerf. gewährleistet, dass niemand zu einer kirchlichen Handlung oder zur Teilnahme an religiösen Übungen oder Feierlichkeiten gezwungen werden darf. Diese Verfassungsbestimmung steht dem Bildungsziel der Ehrfurcht vor Gott nicht entgegen, weil auch Art. 131 II BayVerf. der Schule nicht die Befugnis gibt, Schüler zur Teilnahme an solchen Veranstaltungen zu zwingen (vgl. BVerfGE 52, 223 [238 ff.] = NJW 1980, 575 zum Schulgebet).

ff) Die Verankerung des Bildungsziels der Ehrfurcht vor Gott steht nicht im Widerspruch zum Gleichheitssatz (Art. 118 I 1 BayVerf.). Dieser untersagt es, gleichliegende Sachverhalte, die aus der Natur der Sache und unter dem Gesichtspunkt der Gerechtigkeit klar eine gleichartige Regelung erfordern, ungleich zu behandeln. Der Gleichheitssatz verlangt keine schematische Gleichbehandlung, sondern lässt Differenzierungen zu, sofern sie durch sachliche Erwägungen gerechtfertigt sind. Er verbietet Willkür (vgl. Meder, Art. 118 Rdnr. 6 m.w.Nachw.). Der Verfassungsgeber ist weder rechtlich verpflichtet noch tatsächlich in der Lage, bei seiner Entscheidung über die obersten Bildungsziele der Schule alle in der Bevölkerung vertretenen, sich teilweise widersprechenden Wertvorstellungen in gleicher Weise zu berücksichtigen. Er darf sich an der Wertordnung orientieren, die der Verfassung zugrunde liegt. Das Bildungsziel der Ehrfurcht vor Gott steht in sachlichem Bezug zur Geschichte des Landes und zur religiösen Einstellung des ganz überwiegenden Teils der Bevölkerung.

gg) Die Schulen sollen nach Art. 131 I BayVerf. nicht nur Wissen und Können vermitteln, sondern auch Herz und Charakter bilden. Der Ast. rügt eine Verletzung dieser Verfassungsnorm mit der Begründung, atheistische Schüler würden an der Bildung ihres Charakters gehindert, weil die Schule sie zur Ehrfurcht vor Gott und damit zu Heuchlern erziehe. Diese Auffassung trifft nicht zu. Auf die Ausführungen im Zusammenhang mit Art. 100 BayVerf. wird verwiesen.

G. Höchstrichterliche Entscheidungen

hh) Der Ast. sieht die angefochtene Bestimmung im Gegensatz zu Art. 142 I BayVerf., wonach in Bayern keine Staatskirche besteht. Diese Rüge ist ebenfalls unbegründet. Mit der Verankerung der Ehrfurcht vor Gott als Bildungsziel macht die Verfassung keine der verschiedenen Religionsgesellschaften, die sich zu diesem Ziel bekennen, zur Staatskirche. Eine Festlegung auf die Glaubensinhalte einer bestimmten Konfession ist damit nicht verbunden.

ii) Art. 142 III BayVerf. gewährleistet das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen und der anerkannten Religionsgemeinschaften sowie der weltanschaulichen Gemeinschaften, deren Bestrebungen den allgemein geltenden Gesetzen nicht widersprechen. Ihre Freiheit zur Bestimmung ihrer Organisation, Normsetzung und Verwaltung im Rahmen der eigenen Angelegenheiten soll gewährleistet werden (vgl. Meder, Art. 142 Rdnr. 5). Es ist nicht ersichtlich, in welcher Weise der Schutzbereich dieser Verfassungsnorm durch Art. 131 II BayVerf. berührt sein könnte.

jj) Nach Art. 144 II BayVerf. ist jede öffentliche Verächtlichmachung der Religion, ihrer Einrichtungen, der Geistlichen und Ordensleute in ihrer Eigenschaft als Religionsdiener verboten und strafbar. Zwischen dieser Verfassungsnorm und Art. 131 II BayVerf. bestehen keine Berührungspunkte.

4. Fragen des Vollzugs des Art. 131 II BayVerf. im schulischen Alltag außerhalb des Religionsunterrichts können nicht Gegenstand der auf die Verfassungsnorm selbst bezogenen Popularklage sein. Für die Schule ergibt sich aus der Verfassung einerseits das Gebot, die Ehrfurcht vor Gott als hohen Wert zu vertreten, andererseits aber auch das Verbot, solche Schüler zu missionieren oder zu benachteiligen, die nicht zur Ehrfurcht vor Gott erzogen werden wollen. Nähere Bestimmungen darüber, in welcher Weise die Schule zur Ehrfurcht vor Gott zu erziehen hat, enthält die Verfassung nicht. Mit allgemeiner Geltung lässt sich aus Art. 131 II BayVerf. jedenfalls der Umkehrschluss ableiten, dass die Schule die Ehrfurcht vor Gott als Bildungsziel nicht in Zweifel ziehen darf.

Stichwortverzeichnis

Im Folgenden werden abgekürzt:

EKP = Evangelische Kirche der Pfalz (Prot. Landeskirche)

EKiR = Evangelische Kirche im Rheinland

EKHN = Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Abmeldung vom Religionsunterricht

s.a. Elternrecht

Amt für Religionsunterricht der EKP

- Aufgabe

S. 62 §§ 1, 2

- Regionale Beauftragte für den Religionsunterricht

S. 62 §§ 2 Abs. 2 a und Abs. 3, 3

S. 64 Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4

S. 65 Nr. 5

- Fachberater für den Religionsunterricht

S. 62 §§ 2 Abs. 2 b, 3

Anstaltsseelsorge

Zulassung der Religionsgesellschaften zur ...

S. 2 u. 3 Art. 140 i.V.m. Art. 141

Bekenntnisfreiheit

S. 1 Art. 4 Abs. 1

S. 2 Art. 140 i.V.m. Art. 136 Abs. 2

Beurlaubung vom Unterricht aus religiösen Gründen

- für Schüler an öffentlichen Realschulen plus, Integrierten Gesamtschulen, Gymnasien, Kollegs und Abendgymnasien

S. 32 § 38 Abs. 1

- für Schüler an öffentlichen Grundschulen

S. 34 § 23 Abs. 1

Stichwortverzeichnis

- für Schüler an öffentlichen Sonderschulen
S. 36 § 27 Abs. 1
- für Schüler an öffentlichen berufsbildenden Schulen
S. 38 § 24 Abs. 1

Bevollmächtigung s. a. Vokation

- durch Kirchen
S. 5 Art. 34 Satz 5
S. 9 Art. 16 Abs. 2
S. 11 § 3
S. 30 § 25 Abs. 5
- Entzug durch Kirche
S. 22 § 5
- Ordnung der EKHN
S. 92 ff.
- Ordnung der EKIR
S. 72 ff.
- Widerruf
S. 9 Art. 16 Abs. 3
S. 95 § 5 (in der EKHN)
S. 73 § 5 Abs. 2 (in der EKIR)

Bildungsziele

s. Erziehungsziele

Diskriminierungsverbot

- wegen des Glaubens
S. 1 Art. 3 Abs. 3
- wegen des religiösen Bekenntnisses
S. 1 Art. 3 Abs. 3
S. 2 Art. 140 i.V.m. Art. 136 Abs. 2

Ehe

- staatlicher Schutz
S. 1 Art. 6 Abs. 1

Elternrecht

S. 1 Art. 6 Abs. 2

S. 4 Art. 25 Abs. 1, Art. 27 Abs. 1

- Abmeldung vom Religionsunterricht für Schüler

an öffentlichen Realschulen plus, Integrierten Gesamtschulen, Gymnasien, Kollegs und Abendgymnasien

S. 32 § 40 Abs. 1

an öffentlichen Grundschulen

S. 34 § 25 Abs. 1

an öffentlichen Sonderschulen

S. 37 § 29 Abs. 1

an öffentlichen berufsbildenden Schulen

S. 38 § 26 Abs. 1

- Bestimmungsrecht der Eltern über religiöse Erziehung

S. 7 u. 8 §§ 1, 2, 4

- Bestimmungsrecht der Eltern über Teilnahme am Religionsunterricht

S. 1 Art. 7 Abs. 2

S. 5 Art. 35 Abs. 1

- Entscheidung der Eltern über Teilnahme an konfessionsfremdem Religionsunterricht für Schüler

an öffentlichen Realschulen plus, Integrierten Gesamtschulen, Gymnasien, Kollegs und Abendgymnasien

S. 32 § 40 Abs. 2

an öffentlichen Grundschulen

S. 35 § 25 Abs. 2

an öffentlichen Sonderschulen

S. 37 § 29 Abs. 2

an öffentlichen berufsbildenden Schulen

S. 39 § 26 Abs. 2

Stichwortverzeichnis

- Entscheidung der Eltern über Teilnahme von konfessionslosem Kind am Religionsunterricht

- an öffentlichen Realschulen plus, Integrierten Gesamtschulen, Gymnasien, Kollegs und Abendgymnasien
S. 32 § 40 Abs. 2

- an öffentlichen Grundschulen
S. 35 § 25 Abs. 2

- an öffentlichen Sonderschulen
S. 37 § 29 Abs. 2

- an öffentlichen berufsbildenden Schulen
S. 39 § 26 Abs. 2

s.a. Religionsmündigkeit

- staatliches Wächteramt

- S. 1 Art. 6 Abs. 2

- S. 4 Art. 25 Abs. 1

- S. 7 § 3

- Unterrichtsbefreiung an kirchlichen Feiertagen

- S. 42 Nr. 3

Erziehungsziele

- der Schule

- S. 5 Art. 33

- Ehrfurcht vor Gott als schulisches Bildungsziel

- S. 123 ff.

Ethikunterricht

- S. 5 Art. 35 Abs. 2

- S. 33 § 40 Abs. 4

- S. 35 § 25 Abs. 4

- S. 37 § 29 Abs. 4

- S. 39 § 26 Abs. 4

- S. 40 Nr. 7.3

Stichwortverzeichnis

- Lerngruppen an
Realschulen plus
S. 57 Nr. 2.2.2
- Gymnasien (Sekundarstufe I), Integrierten Gesamtschulen und
Aufbaugymnasien
S. 40 Nr. 7.3
S. 58 Nr. 1.3.8 u. 2.1.8

Fachberater für das Fach Evangelische Religion

S. 13 § 6 a

Fachleiter für das Fach Evangelische Religion an Studienseminaren

S. 13 § 6 a

Familie

- Mitwirkung der Kirchen bei Pflege und Förderung der Familie
S. 4 Art. 26
- staatlicher Schutz
S. 1 Art. 6 Abs. 1

Freikirche

s. a. Religionslehrer

Geistliche

- Entziehung von staatlichem Unterrichtsauftrag
S. 10 Art. 20 Abs. 3
- Notwendigkeit von staatlichem Unterrichtsauftrag zur Erteilung
von evangelischem Religionsunterricht
S. 30 § 25 Abs. 5
- staatliche Genehmigung zur Übernahme von evangelischem Reli-
gionsunterricht
S. 10 Art. 20 Abs. 3
S. 17 § 1 Abs. 4

Stichwortverzeichnis

Gesamtkirchlicher Ausschuss

- der EKHN
S. 82 Art. 62 u. S. 83 ff.

Gestellungsverhältnis

- Abberufung auf Verlangen der Schulaufsichtsbehörde
S. 18 § 3 Abs. 1
- Beendigungsgründe
S. 18 § 3 Abs. 1
- kein Angestelltenverhältnis zum Land
S. 19 § 4 Abs. 1

Gestellungsvertrag

- Abberufung, endgültige
S. 15 § 14
- Abberufung, vorläufige
S. 15 § 13
- Aufwandsersatzung an Kirchen
S. 13 u. 14 §§ 7 - 12
- kein Angestelltenverhältnis zum Land
S. 12 § 5 Abs. 1 Satz 1
- Kündigung
S. 15 § 15
- Gestellungsvertragsordnung der EKHN
S. 87 ff.
- nur hauptberuflich
S. 12 § 4
- Rechtsbeziehungen des Religionslehrers zum Land
S. 12 § 5 Abs. 2
- Regelung der personellen Angelegenheiten durch die Kirche
S. 12 § 5 Abs. 1 Satz 2

Stichwortverzeichnis

- Vertretung

S. 12 § 6

s.a. Religionslehrer

Gewissensfreiheit

S. 1 Art. 4 Abs. 1

S. 4 Art. 8 Abs. 1

Glaubensfreiheit

S. 1 Art. 4 Abs. 1

- der Lehrer

S. 1 Art. 7 Abs. 3 Satz 3

- negative

S. 2 Art. 140 i.V.m. Art. 136 Abs. 3 Satz 1, Art. 140 i.V.m.
Art. 136 Abs. 4

S. 4 Art. 8 Abs. 3

Gottesdienst an kirchlichen Feiertagen

- Regelung der Dienstzeit

S. 42 Nr. 1

Gottesdienst an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen

- Gelegenheit zum Besuch

an öffentlichen Realschulen plus, Integrierten Gesamtschulen, Gymnasien, Kollegs und Abendgymnasien

S. 31 § 33 Abs. 2 Satz 3

für Schüler an öffentlichen Grundschulen

S. 34 § 19 Abs. 2 Satz 3

für Schüler an öffentlichen Sonderschulen

S. 36 § 22 Abs. 2 Satz 3

für Schüler an öffentlichen berufsbildenden Schulen

S. 38 § 19 Abs. 2 Satz 3

s.a. Schulgottesdienst

Stichwortverzeichnis

Jugend

- Erziehungsziele der Schule
S. 5 Art. 33
S. 123 ff.
- Mitwirkung der Kirchen bei der Erziehung
S. 4 Art. 26

Katecheten

- staatliche Genehmigung zur Übernahme von evangelischem Religionsunterricht
S. 10 Art. 20 Abs. 3
- in der EKiR
S. 72 ff.
S. 76 ff.

kirchliche Ausbildungsstätten

- zur Ausbildung von Geistlichen und Religionsdienern
S. 6 Art. 42 Abs. 1

kirchliche Feiertage

- Unterrichtsbefreiung
S. 42 Nr. 3
- Unterrichtsbefreiung zum Besuch eines Gottesdienstes
S. 42 Nr. 1.1 u. 1.2

Kommunion

- Unterrichtsbefreiung aus Anlass ...
S. 42 Nr. 2

Konfirmandenunterricht

- S. 10 Art. 18
- S. 44 Nr. 6
- S. 60 § 98 Abs. 2 Nr. 4

Stichwortverzeichnis

Konfirmation

- Unterrichtsbefreiung aus Anlass ...
S. 42 Nr. 2

Landessynode der EKP

S. 59 § 75

Lehrbefähigung im Fach Evangelische Religion

S. 9 Art. 15 Abs. 1, Art. 16 Abs. 1

- Prüfung im Fach Evangelische Religion
hier: Mitwirkung von Kirchen
S. 9 Art. 16 Abs. 5

- Studien- und Prüfungsordnung für das Fach Evangelische Religion
hier: Einvernehmen mit den Kirchen
S. 9 Art. 16 Abs. 4

Lehrer

- keine Behinderung, Religionsunterricht zu erteilen
S. 5 Art. 34 Satz 4

- kein Zwang, Religionsunterricht zu erteilen
S. 1 Art. 7 Abs. 3 Satz 3
S. 5 Art. 34 Satz 4

s.a. Religionslehrer, nebenamtlich und nebenberuflich
s.a. Schulaufsicht, staatliche

Lerngruppe

s.a. Religionsunterricht

Mitarbeiterkreis

- in der EKHN
S. 81 Art. 10

öffentliches Schulwesen

- christliche Grundlage
S. 10 Art. 19

Stichwortverzeichnis

Präparandenunterricht

- S. 10 Art. 18
- S. 60 § 98 Abs. 2 Nr. 4 für die EKP
- s.a. Konfirmandenunterricht

Privatschulen

- Errichtungsfreiheit
S. 1 u. 2 Art. 7 Abs. 4 u. 5
- Errichtungsgarantie für Kirchen
S. 9 Art. 17
- Religionsunterricht kein ordentliches Lehrfach an bekenntnisfreien Privatschulen
S. 5 Art. 34 Satz 1

Religionsausübungsfreiheit

- S. 1 Art. 4 Abs. 2
- S. 2 Art. 140 i.V.m. Art. 136 Abs. 1
- S. 4 Art. 8 Abs. 3

Religionsfreiheit

- an Schulen
S. 10 Art. 18

Religionsgesellschaften

- als anerkannte Einrichtungen für Wahrung und Festigung von religiösen und sittlichen Grundlagen
S. 5 Art. 41 Abs. 1
- Kirchensteuererhebung
S. 2 u. 3 Art. 140 i.V.m. Art. 137 Abs. 6
- Körperschaften des öffentlichen Rechts
S. 2 u. 3 Art. 140 i.V.m. Art. 137 Abs. 5
- Selbstverwaltungsautonomie
S. 2 Art. 140 i.V.m. Art. 137 Abs. 3

Stichwortverzeichnis

Religionslehrer

- einer Freikirche (EKiR)
S. 73 § 4
 - Merkblatt der EKiR
S. 76 ff.
 - Unterrichtsbesuch für Bewertung von beruflicher Qualifikation
S. 66 Nr. 9
- s.a. Gestellungsvertrag

Religionslehrer, nebenamtlich und nebenberuflich

- Berücksichtigung von berechtigten Wünschen aus kirchlichem Dienstverhältnis durch Schulleiter
S. 18 § 2 Abs. 6
S. 19 § 4 Abs. 3 Satz 2
 - dienstliche Beurteilung
S. 41 Nr. 1.5
 - Dienstverhältnis zur Kirche
S. 19 § 4 Abs. 1
 - Genehmigung zur Erteilung in der EKiR
S. 72 u. 73 §§ 1, 3
 - Merkblatt der EKiR
S. 76 ff.
 - ordnungsgemäße Erteilung von Religionsunterricht
S. 18 § 2 Abs. 5
 - Rechtsbeziehungen zum Land
S. 19 § 4 Abs.1 Satz 1, Abs. 2 - 4
 - Vergütung
S. 20 § 5
S. 72 u. 73, §§ 2, 3
S. 110 § 6
- s.a. Lehrer, Religionslehrer

Stichwortverzeichnis

Religionsmündigkeit

- S. 8 § 5
- S. 32 § 40 Abs. 1 u. 2
- S. 37 § 29 Abs. 1 u. 2

Religionspädagogisches Amt

- der EKHN
- S. 103 ff. §§ 1, 3, 4

Religionspädagogisches Studienzentrum

- der EKHN
- S. 104 § 2

Religionsunterricht

- als Aufgabe des Landes
- S. 17 § 1 Abs. 1
- als Pflichtfach
- S. 27 § 10 Abs. 5
- S. 33 § 64 Abs. 2 i.V.m. der Anlage
- Arbeitsgemeinschaften für den ... in der EKHN
- S. 97 ff.
- Religionsunterricht als Dienstpflicht
- S. 107 (EKHN)
- S. 61 (EKP)
- Einsichtnahme der Kirchen
- S. 10 Art. 20 Abs. 2 u. S. 21 ff.
- S. 64 ff. für die EKP
- S. 112 ff. für die EKHN
- Garantie des ordentlichen Lehrfaches
- S. 1 Art. 7 Abs. 3 Satz 1
- S. 5 Art. 34 Satz 1
- S. 10 Art. 20 Abs. 1
- in der Mainzer Studienstufe
- S. 40 Nr. 7.3

Stichwortverzeichnis

- Konfessionalität
 - S. 1 Art. 7 Abs. 3 Satz 2
 - S. 5 Art. 34 Satz 2
 - S. 121 ff.
- Lehrbuch
 - S. 5 Art. 34 Satz 3
 - S. 10 Art. 20 Abs. 4
- Lehrplan
 - S. 5 Art. 34 Satz 3
 - S. 10 Art. 20 Abs. 4
- Lerngruppen an Realschulen plus
 - S. 57 Nr. 2.2.1 - 2.2.3
- Lerngruppen an Gymnasien (Sekundarstufe I), Integrierten Gesamtschulen und Aufbaugymnasien
 - S. 58 Nr. 1.3.8 u. 2.1.8
- Mitverantwortung des Landeskirchenrats der EKP
 - S. 60 § 98 Abs. 2 Nr. 4
- Mitwirkung der Kirchen bei der Gestaltung des Religionsunterrichts
 - S. 26 § 5 Abs. 2
- Teilnahmepflicht für Schüler
 - an öffentlichen Realschulen plus, Integrierten Gesamtschulen, Gymnasien, Kollegs und Abendgymnasien
 - S. 32 § 40 Abs. 1
 - an öffentlichen Grundschulen
 - S. 34 § 25 Abs. 1
 - an öffentlichen Sonderschulen
 - S. 37 § 29 Abs. 1
 - an öffentlichen berufsbildenden Schulen
 - S. 38 § 26 Abs. 1

Stichwortverzeichnis

- Teilnahme konfessionsfremder Schüler, für die Religionsunterricht ihres Bekenntnisses aus zwingenden Gründen nicht eingerichtet werden kann

- an öffentlichen Realschulen plus, Integrierten Gesamtschulen, Gymnasien, Kollegs und Abendgymnasien
S. 32 § 40 Abs. 2

- an öffentlichen Grundschulen
S. 35 § 25 Abs. 2

- an öffentlichen Sonderschulen
S. 37 § 29 Abs. 2

- an öffentlichen berufsbildenden Schulen
S. 39 § 26 Abs. 2

- Teilnahme am Religionsunterricht eines anderen Bekenntnisses hier: Einvernehmen der betroffenen Kirchen

- an öffentlichen Realschulen plus, Integrierten Gesamtschulen, Gymnasien, Kollegs und Abendgymnasien
S. 32 § 40 Abs. 3

- an öffentlichen Grundschulen
S. 35 § 25 Abs. 3

- an öffentlichen Sonderschulen
S. 37 § 29 Abs. 3

- an öffentlichen berufsbildenden Schulen
S. 39 § 26 Abs. 3

- Teilnahme konfessionsloser Schüler am Religionsunterricht

- an öffentlichen Realschulen plus, Integrierten Gesamtschulen, Gymnasien, Kollegs und Abendgymnasien
S. 32 § 40 Abs. 2 und S. 121 ff.

- an öffentlichen Grundschulen
S. 35 § 25 Abs. 2 und S. 121 ff.

- an öffentlichen Sonderschulen
S. 37 § 29 Abs. 2 und S. 121 ff.

- an öffentlichen berufsbildenden Schulen
S. 39 § 26 Abs. 2 u. S. 121 ff.

Stichwortverzeichnis

- Teilnahme konfessionsfremder Schüler in der MSS
S. 40 Nr. 7.3 und S. 121 ff.
 - Übereinstimmungsgebot mit Lehren und Satzungen der Kirche
S. 1 Art. 7 Abs. 3 Satz 2
S. 5 Art. 34 Satz 2
 - Unterrichtsausfall
S. 42 ff.
 - Unterrichtsbedarf
S. 18 § 2 Abs. 1
 - Versetzungserheblichkeit
S. 115 ff.
- s.a. Vokation

Religionsunterricht, Einsichtnahme

- Benennung der Beauftragten
S. 21 § 3 Abs. 2 - 5
- Besprechung Religionslehrer und Beauftragter der Kirchen
S. 22 § 4 Abs. 2
- Information des Schulleiters und des Schulamtes über beabsichtigten Besuch
S. 22 § 4 Abs. 1
S. 64 Nr. 4 (EKP)
- Ordnung der kirchlichen Einsichtnahme
in der EKP S. 64 ff.
in der EKHN S. 112 ff.
- Recht der Kirchen auf Einsichtnahme
S. 5 Art. 34 Satz 6
S. 10 Art. 20 Abs. 2
S. 21 § 1 Satz 1
S. 64 Nr. 1 und 2
- Umfang und Zweck
S. 21 § 2
- Verhältnis von Einsichtnahme zu Schulaufsicht
S. 21 § 1 Satz 2

Stichwortverzeichnis

Religionszugehörigkeit

- Fragerecht der Behörden
S. 2 Art. 140 i.V.m. Art. 136 Abs. 3 Satz 2

Rüstzeit

- Unterrichtsbefreiung aus Anlass von ...
S. 43 Nr. 4

Schulaufsicht, staatliche

- S. 1 Art. 7 Abs. 1 u. Abs. 3 Satz 2
- s.a.: öffentliches Schulwesen
- dienstliche Beurteilung von Religionslehrern
S. 41 Nr. 1.5
- kirchliche Einsichtnahme
S. 65 Nr. 7 und 8
- über den Religionsunterricht (Grundsätze)
S. 41
- Umfang
S. 41 Nr. 1.2 u. 1.3
- Weisungsrecht
S. 41 Nr. 1.4

Schulgottesdienst

- S. 43 Nr. 5
- s.a.: Gottesdienst

Schulseelsorge

- in der EKHN
S. 89 § 5

Stichwortverzeichnis

Sonn- und Feiertagsschutz

- S. 2 u. 3 Art. 140 i.V.m. Art. 139
- an öffentlichen Realschulen plus, Integrierten Gesamtschulen, Gymnasien, Kollegs und Abendgymnasien
S. 31 § 33 Abs. 2
- an öffentlichen Grundschulen
S. 34 § 19 Abs. 2
- an öffentlichen Sonderschulen
S. 36 § 22 Abs. 2
- an öffentlichen berufsbildenden Schulen
S. 38 § 19 Abs. 2

Staatskirche, keine

- S. 2 Art. 140 i.V.m. Art. 137 Abs. 1

Staatsleistungen

- S. 2 u. 3 Art. 140 i.V.m. Art. 138 Abs. 1

Unterrichtsbefugnis

- S. 51 Nr. 10

Unterrichtserlaubnis

- S. 50 Nr. 9
- vorläufige in der EKIR
S. 72 § 2 Abs. 1

Unterweisung, christliche

- in der EKP
S. 59 § 1 Abs. 2
S. 59 § 13 Abs. 1
- in der EKIR
S. 71 Art. 81
- in der EKHN
S. 81 Art. 2 Abs. 3

Stichwortverzeichnis

Vokation

- in der EKP
S. 67 ff.
- in der EKIR
S. 72 ff.
- in der EKHN
S. 92 ff.